



**UNIVERSITÉ  
DE GENÈVE**

**Archive ouverte UNIGE**

<https://archive-ouverte.unige.ch>

Master

2015

Public access

This version of the publication is provided by the author(s) and made available in accordance with the copyright holder(s).

---

## Modalitaet in schweizerischen Gesetzestexten

---

Budanov, Darja

### How to cite

BUDANOV, Darja. Modalitaet in schweizerischen Gesetzestexten. Master, 2015.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:75262>

© This document is protected by copyright. Please refer to copyright holder(s) for terms of use.

Last deposit update in Archive ouverte UNIGE on 15.03.2023 00:37

Darja Budanov

## Modalität in schweizerischen Gesetzestexten

Directrice : Beatrice Weber

Juré : Prof. Dr. Alexander Künzli

Mémoire présenté à la Faculté de traduction et d'interprétation (Département de traduction, Unité d'allemand) pour l'obtention de la Maîtrise universitaire en traduction, mention traduction spécialisée.

04.05.2015 (2014-2015 / Session ordinaire de mai/juin 2015)

## **Danksagung**

Ein großes Dankeschön an Frau Weber und Herrn Künzli für die Betreuung dieser Arbeit. Durch ihre wertvollen Anregungen und hilfreichen Korrekturen haben sie mich durch den Schreibprozess begleitet.

Vielen Dank auch an die Mitarbeitenden des Deutschen Sprachdienstes der Schweizerischen Bundeskanzlei, die sich die Zeit genommen haben, meine Fragen zu beantworten.

Ich danke ebenfalls meinen Freunden und Mitstudenten für die schöne Zeit an der Universität Genf und für all das, was ich von ihnen im Studium lernen durfte.

Der größte Dank gilt meiner lieben Familie für ihre bedingungslose Unterstützung und meinem Santi, der mir als Freund, bester Freund, Tech-Support und vieles mehr stets zur Seite steht und mich immer zum Lachen zu bringen weiß.

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Gesetzestexte als Rechtstexte.....	3
2.1 Definition Rechtstext.....	3
2.1.1 Linguistische Einteilung.....	3
2.1.2 Juristische Einteilung.....	5
2.2 Charakteristika der Gesetzessprache.....	6
2.2.1 Besonderheiten der Gesetzessprache in der Schweiz.....	8
2.3 Verschiedene Arten von Rechtsnormen.....	10
2.4 Formulierung von Rechtsnormen.....	11
3 Modalität.....	13
3.1 Einleitung.....	13
3.2 Definitionsansätze.....	15
3.3 Die verschiedenen Arten von Modalität.....	18
3.3.1 Einteilung durch von Wright und Anwendung in der Linguistik.....	18
3.3.2 Propositional- und Ereignismodalität bei Palmer.....	19
3.3.3 Weitere Einteilung bei Palmer.....	22
3.3.4 Alternative Kategorisierungen.....	24
3.4 Modalität, Modus und Modalsystem.....	25
3.5 Modalität und Tempus.....	29
3.6 Modalität und illokutionärer Akt.....	31
3.7 Einige Ausdrucksmöglichkeiten der Modalität im Deutschen.....	32
3.8 Einige Ausdrucksmöglichkeiten der Modalität im Französischen.....	38
3.9 Modalverben im Deutschen und Französischen im Vergleich.....	40
4 Analyse.....	44
4.1 Analysekorpus.....	44
4.2 Gegenstand der Analyse und methodisches Vorgehen.....	44
4.3 Formulierungsvorgaben des Bundes.....	45
4.4 Ergebnisse.....	47
4.4.1 Formulierungen von Möglichkeiten, Erlaubnissen, Rechten und Kompetenzen.....	47
4.4.1.1 Modalverben.....	47
4.4.1.2 Suffixe.....	56
4.4.1.3 Lexikalische Mittel.....	59
4.4.2 Formulierungen von Verpflichtungen, Geboten, Aufgaben und zwingenden Rechtsfolgen.....	60
4.4.2.1 Modalverben und andere verbale Konstruktionen.....	61
4.4.2.2 Suffixe.....	66
4.4.2.3 Lexikalische Mittel.....	67
4.4.3 Formulierungen von Verboten.....	68
4.4.3.1 Modalverben.....	68
4.4.3.2 Suffixe.....	71
4.4.3.3 Lexikalische Mittel.....	72
4.4.4 Formulierungen von Entpflichtungen.....	73
4.5 Antworten des Deutschen Sprachdienstes der Schweizerischen Bundeskanzlei.....	74
5 Schlusswort.....	77
6 Ausblick.....	79
7 Bibliografie.....	80

## **1 Einleitung**

Modalität ist ein spannendes Phänomen, das untrennbar mit unserem Denken und unserer Sprache verbunden ist. Nicht ohne Grund beschäftigt es den Menschen schon seit sehr langer Zeit. Es ist zudem ein komplexes und facettenreiches Thema, das verschiedene Wissenschaftszweige berührt. In der Sprache tritt Modalität auf sehr vielfältige Weise in Erscheinung und erfüllt darin diverse Funktionen.

Auch in Gesetzestexten ist Modalität häufig zu finden. Die Varietät der Gesetzessprache zeichnet sich unter anderem gerade durch ihre modalen Markierungen aus.

Doch was genau ist unter Modalität zu verstehen? Wie äußert sie sich in der Sprache und insbesondere in der Sprache der Gesetze? Warum tritt sie in Gesetzestexten oft auf und welche Funktionen erfüllt sie dort?

Auf diese Fragen möchte ich in der vorliegenden Arbeit eingehen und beginne hierzu mit einer Einführung in die Eigenschaften der Gesetzestexte. Zunächst werde ich beschreiben, wie diese Texte linguistisch und juristisch einzuordnen sind und was sie sprachlich auszeichnet. Dabei werde ich ebenfalls besondere Aspekte der Gesetzessprache in der Schweiz beleuchten. Da Gesetze aus Rechtsnormen bestehen, werden verschiedene Arten von Normen in diesem Teil der Arbeit genannt und es wird anschließend auf ihre Formulierung eingegangen.

Der folgende Teil beschäftigt sich ausführlich mit dem Phänomen der Modalität aus sprachwissenschaftlicher Sicht. Es werden grundlegende Konzepte der Modalität sowie ihre linguistischen Definitionen präsentiert. Ich stelle darin verschiedene modale Kategorien vor und zeige auf, wie sie sprachlich zum Ausdruck kommen. Ferner werden diverse Aspekte, die mit Modalität in Verbindung stehen, angesprochen. Schließlich gehe ich auf einige Ausdrucksmöglichkeiten der Modalität im Deutschen und im Französischen ein, die für die nachfolgende Analyse von Bedeutung sind, und präsentiere ein paar Besonderheiten aus dem Vergleich der Modalverben der beiden Sprachen.

Im letzten Teil der Arbeit wende ich mich der Analyse schweizerischer Gesetzestexte in ihrer deutschen und französischen Fassung zu. Unter Berücksichtigung der zuvor beleuchteten theoretischen Grundlagen zu Modalität untersuche ich die Texte auf modale Erscheinungen in beiden Sprachen und ziehe zwischen ihnen einen Vergleich. Bei dieser Analyse werde ich mein Augenmerk auch darauf richten, ob die Vorgaben

des Bundes für modale Formulierungen in Gesetzen beachtet werden. Meine Untersuchung soll dazu dienen, einen Einblick in die deutschen und französischen Modalausdrücke in Gesetzestexten zu verschaffen und zu schauen, wie anhand dieser sprachlichen Mittel unterschiedliche Rechtsnormen formuliert werden. Anschließend werde ich Antworten präsentieren, die ich vom Deutschen Sprachdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei zu einigen Fragen im Zusammenhang mit modalen Formulierungen in Gesetzen erhielt. Zuletzt möchte ich noch einige abschließende Überlegungen anführen und aufzeigen, wie das Thema noch vertieft werden könnte.

## 2 Gesetzestexte als Rechtstexte

### 2.1 Definition Rechtstext

Es stellt sich zunächst die Frage nach der Definition eines Rechtstextes. Bocquet (1994) wirft gerechtfertigterweise die Frage auf, ob ein Text, der sich mit Recht befasst, zugleich als Rechtstext eingestuft werden kann (S. 1). Nach diesem Kriterium wäre selbst ein Zeitungsartikel, der über ein neues Gesetz berichtet, als ein Rechtstext zu betrachten (vgl. Bocquet 1994: 1). Es leuchtet sofort ein, dass diese Umschreibung nicht zufriedenstellend ist, da einem solchen Artikel die sprachlichen Elemente als auch die Funktion, die wir einem Rechtstext intuitiv zuschreiben würden, fehlen.

Busse (2001) sagt, dass ein Text dann als ein Rechtstext eingestuft werden kann, wenn er „seine wesentliche Funktion ausschließlich im Kontext der Institution Recht entfaltet“ (S. 663f.) und definiert ihn somit anhand des rechtlichen Zwecks, dem er dient. Er schreibt ferner, dass bestimmte Rechtstexte

„nicht nur als Texte *in* Institutionen gelten können, sondern *selbst* zu Institutionen werden“ (Busse 2001: 664)

#### 2.1.1 Linguistische Einteilung

Bocquet (1994) beschreibt drei Typen von Rechtstexten, die jeweils ihren eigenen Diskurs<sup>1</sup> mit besonderen Merkmalen aufweisen (S. 1ff.). Zum einen nennt er die *normativen Texte* („textes normatifs“), die aus der Gesamtheit der festgelegten Rechtsnormen bestehen. Ein weiterer Texttyp sind die *Entscheide* („textes des décisions“), die die normativen Texte konkretisieren und anwenden. Schließlich folgt die *Doktrin* („textes de la doctrine“), die sich mit der Beschreibung und Auslegung normativer Texte befasst.

Zu den normativen Texten gehören z.B. die Bundesverfassung, Bundesgesetze und Verordnungen. Normative Texte im weiteren Sinne umfassen auch die Schulordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertrags (vgl. Bocquet 1994: 2). Diese Texte sind performativer Natur, stellen also selbst Handlungen dar. Eine Er-

---

1 Den Terminus *Diskurs* definiert Bußmann im Zusammenhang mit Intertextualität als: „eine Menge von inhaltlich zusammengehörigen Texten oder Äußerungen, die nicht [...] in einer realen Gesprächssituation verknüpft sind, sondern ein intertextuelles »Gespräch« in einer Kommunikationsgemeinschaft bilden. Die Äußerungen des D. [Diskurs] konstituieren und differenzieren gemeinsam ein globales Thema und sind verknüpft durch thematische und begriffliche Beziehungen, durch gemeinsame Werthaltungen oder auch konkret durch Zitate und andere Formen der Reformulierung.“ (Bußmann 2002: 171).

zählung mit ihrem deskriptiven Diskurs beschreibt eine Realität: *Um fünf Uhr ging er nach Hause*. Ein Gesetz hingegen, das festlegt: „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.“ (Art. 5 Abs. 1 BV) beschreibt keine Realität, sondern schafft sie (vgl. Bocquet 1994: 2f.).

In den Bereich der Entscheide fallen Gerichtsentscheidungen, aber auch Entscheidungen der Verwaltung, der Polizei etc. Diese Texte weisen im Gegensatz zu den Rechtsnormen keinen performativen Charakter auf, sondern sind deskriptiv und zeichnen sich durch eigene Lexik wie auch Syntax aus (vgl. Bocquet 1994: 3).

Schließlich umfasst die Doktrin alle Texte, die von Juristen<sup>2</sup> über Recht verfasst werden (vgl. Bocquet 1994: 3). Hierzu gehören Gesetzeskommentare, die im Grunde Rechtsnormen paraphrasieren, wie auch rechtswissenschaftliche Lehrbücher.

Auch Wiesmann (2004) nimmt eine sehr ähnliche Einteilung nach Texttypen und ihren Funktionen vor und stellt sie wie folgt zusammen (S. 60):

Bestimmungsebene bzw. Ebene der Rechtsfestlegung	mehrfachadressierte <b>Texte</b> der fachinternen und fachexternen Kommunikation <b>mit performativer Funktion</b> , mit denen Juristen rechtlich handeln <sup>3</sup>
Handlungsebene bzw. Ebene der Rechtspraxis	
Beschreibungsebene bzw. Ebene der Rechtswissenschaft	Texte der fachinternen Kommunikation mit informativer Funktion, mit denen Juristen über Recht sprechen <sup>4</sup>

Diese Einteilung in drei Rechtstexttypen ist etwas generell gehalten und könnte noch weiter ausdifferenziert werden. Deswegen möchte ich hier die weitergehende Unterteilung in konkrete Rechtstextsorten<sup>5</sup>, wie sie bei Busse (2001) zu finden sind vorstellen (S. 669ff.):

- a) Textsorten mit normativer Kraft (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, internationale Verträge etc.)

<sup>2</sup> Werden Personenbezeichnungen in der vorliegenden Arbeit aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies Frauen selbstverständlich mit ein.

<sup>3</sup> Anders als Bocquet (1994) spricht sie Texten auf der Ebene der Rechtspraxis (Entscheidungen) performative Funktion zu.

<sup>4</sup> Griebel (2013) merkt jedoch an, dass „auf der Beschreibungsebene Texte der Rechtsdogmatik bzw. der Kommentarliteratur durchaus *normativen*, also *performativen* Charakter haben können, indem sie als Grundlage richterlicher Entscheidungen dienen und damit im Sinne des Richterrechts normativen Charakter erhalten.“ (S. 189).

<sup>5</sup> Die Begriffe *Texttyp* und *Textsorte* werden in der Sprachwissenschaft unterschiedlich definiert und verwendet. Ich möchte mich hier an die Charakterisierung bei Griebel (2013) halten, wonach der Texttyp die Überkategorie darstellt, der unterschiedliche Textsorten zugeordnet werden können (S. 187).

- b) Textsorten der Normtext-Auslegung (Gesetzeskommentare, Urteilscommentierung in Fachliteratur etc.)
- c) Textsorten der Rechtsprechung (Gerichtsurteile, Bescheide, Verfügungen etc.)
- d) Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens (Anklageschrift, Plädoyer, Einspruch etc.)
- e) Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung (Klage, Verfassungsbeschwerde, Testament etc.)
- f) Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung (Anzeige, Verfügung, Haftbefehl etc.)
- g) Textsorten des Vertragswesens (notarieller, zivilrechtlicher, öffentlich-rechtlicher Vertrag etc.)
- h) Textsorten der Beurkundung (Urkunde, Bescheinigung, Beglaubigung etc.)
- i) Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung (Lehrbücher, Fachbücher, Fachaufsätze etc.)

Damit wird deutlich, wie vielfältig die Rechtssprache ist, da sich nicht nur die einzelnen Rechtstexttypen, sondern auch ihre jeweiligen Rechtstextsorten durch ihren eigenen Diskurs auszeichnen. Folglich hebt Griebel (2013) hervor, dass

„die' Rechtssprache bei genauem Hinsehen keine einheitliche Fachsprache darstellt, sondern sich ihrerseits in sich teilweise überlagernde, sich teilweise voneinander unterschiedliche Subsprachen gliedert.“ (S. 133)<sup>6</sup>

### 2.1.2 Juristische Einteilung

Nach einer sprachwissenschaftlichen Charakterisierung der Rechtstexte ist auch ihre juristische Einordnung von Bedeutung, da jeder Rechtsbereich im Laufe der Zeit seinen eigenen Diskurs entwickelt hat (vgl. Bocquet 1994: 4).

Die Rechtsordnung besteht aus zwei großen Rechtsgebieten: dem privaten und dem öffentlichen Recht (vgl. Mathis/Meyer 2013: 12).<sup>7</sup>

Das öffentliche Recht i.w.S. wird in öffentliches Recht im engeren Sinne (Staats-, Verwaltungs-, und Sozialversicherungsrecht) und in Straf- und Verfahrensrecht unterteilt (vgl. Mathis/Meyer 2013: 14). Es „dient **öffentlichen Interessen**, die im politischen Prozess bestimmt werden.“ (Mathis/Meyer 2013: 14) und befasst sich mit

---

<sup>6</sup> Die Rechtssprache hängt jedoch nicht allein von dem Rechtstexttyp ab. Sie variiert auch innerhalb einer Sprachzone: So unterscheidet sich die deutsche Rechtssprache der Schweiz von derjenigen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein etc. (vgl. Pommer 2006: 17).

<sup>7</sup> Ferner lässt sich die Rechtsordnung auch in materielles, formelles und Kollisionsrecht oder in nationales und internationales Recht unterteilen (vgl. Mathis/Meyer 2013: 12f.).

der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Verhältnis zwischen Staat und Bürger (vgl. Mathis/Meyer 2013: 13). Behörden, an die sich die Vorschriften des öffentlichen Rechts oftmals wenden, sind Organe des Staates, durch die er handelt (vgl. Mathis/Meyer 2013: 14). Das öffentliche Recht muss stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Art. 5 Abs. 2 BV) (vgl. Mathis/Meyer 2013: 14). Das Privatrecht befasst sich mit den Rechtsverhältnissen zwischen Privatpersonen, die einander als gleichwertige Parteien gegenüberstehen (vgl. Mathis/Meyer 2013: 29).

„Es dient der Ordnung und Wahrung privater Interessen sowie der Erfüllung privater Aufgaben“ (vgl. Mathis/Meyer 2013: 29)

Vorschriften des Privatrechts basieren auf dem Grundsatz der Privatautonomie, nach dem es in erster Linie den Parteien selbst überlassen ist, ihr Verhältnis zu regeln (vgl. Mathis/Meyer 2013: 29). Die zwei gesetzlichen Grundlagen des Privatrechts sind das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. In seinem einleitenden Teil enthält das Zivilgesetzbuch allgemeine Grundsätze und bildet damit „ein Fundament der gesamten Rechtsordnung“ (Mathis/Meyer 2013: 30). Das Obligationenrecht regelt „Schuldverhältnisse, die nicht familien-, erb- oder sachenrechtlicher Natur sind“ (Mathis/Meyer 2013: 31) und besondere Vertragsverhältnisse.

Es wäre ebenfalls möglich, die Rechtsnormen nicht nur nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der Rechtsgebiete zu kategorisieren, sondern in Abhängigkeit von der Stufe, auf der sie in der Hierarchie der schweizerischen Rechtsordnung stehen. Die Bundesverfassung als das Grundgesetz der Schweiz ist „hierarchisch gesehen die wichtigste nationale positive Rechtsquelle“ (Mathis/Meyer 2013: 36). Ihr folgen die Gesetze, die die Verfassung konkretisieren, und anschließend die Verordnungen, die wiederum eine Konkretisierung der Gesetze darstellen (vgl. Mathis/Meyer 2013: 37).

## **2.2 Charakteristika der Gesetzessprache**

Wie oben bereits erwähnt, zeichnen sich normative Texte von anderen Rechtstexten durch ihren eigenen Diskurs aus. Cornu (2000) bietet eine ausführliche Darstellung der charakteristischen Merkmale eines Gesetzestextes (S. 267ff.), von denen ich im Folgenden die wesentlichsten zusammenfassen möchte.

Cornu (2000) spricht in diesem Zusammenhang zum einen von *sprachlichen Markierungen der Souveränität* („marques linguistiques de la souveraineté“) (S. 268),

die auf die Hoheit des Gesetzgebers hinweisen und die Rechtswirkung des von ihm beschlossenen Gesetzes verdeutlichen. Zu diesen gehören insbesondere Verben, die Verpflichtungen und Rechte ausdrücken (*devoir / müssen, obliger / verpflichten, permettre / erlauben, pouvoir / können*) (vgl. Cornu 2000: 268ff.). Weiter spricht Cornu (2000) von sprachlichen Konventionen, die nirgendwo festgeschrieben sind, über die jedoch Einigkeit besteht. Dazu zählt die Regel, dass Rechtsnormen im Indikativ Präsens formuliert werden (vgl. Cornu 2000: 271). Dies gilt für das Deutsche und weitgehend für das Französische, auch wenn es einige Ausnahmen hierzu gibt.<sup>8</sup> Selbst wenn Cornu (2000) der Ansicht ist, dass dem Indikativ im Französischen eine beschreibende Rolle zukommt und es ungewöhnlich ist, ihn für Anordnungen zu verwenden, so verdeutlicht doch der Kontext von Gesetzestexten, dass damit eine Verpflichtung formuliert wird (S. 272). Dies hängt insbesondere mit der anderen Konvention zusammen, dass alle Rechtsnormen als Anordnungen des Gesetzgebers verstanden werden, ohne dass er jedes Mal explizit genannt werden muss, vielmehr impliziert jeder Artikel: „Der Gesetzgeber bestimmt, dass ...“ (vgl. Cornu 2000: 273).<sup>9</sup> Daher rührt auch die Verwendung des Indikativ Präsens:

„Si l'indicatif présent exprime le devoir, on l'a vu, c'est aussi parce que le texte de la disposition est nécessairement introduit par la formule sous-entendue: La loi dispose : « ... ».“ (Cornu 2000: 273)

Anhand weiterer Markierungen bettet der Gesetzgeber die Rechtsnormen in einen formellen Rahmen ein, durch den ebenfalls seine Souveränität zum Vorschein kommt. Dazu gehört die Verkündungsformel, die einem jeden Gesetzestext vorausgeht (vgl. Cornu 2000: 274):

„Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 3. März 1905 und 1. Juni 1909, beschliesst:“	<i>L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse</i> , vu les messages du Conseil fédéral des 3 mars 1905 et 1er juin 1909, <i>arrête</i> :	Einleitung des Obligationenrechts
---	---	-----------------------------------

Diese einmalige Eröffnungsformel zu Beginn des Textes macht alle weiteren expliziten Referenzen innerhalb der Rechtsnormen überflüssig und verleiht dem Indikativ

<sup>8</sup> Strafbestimmungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs sind im Französischen im *futur antérieur* abgefasst. Näheres hierzu auf S.60.

<sup>9</sup> Solche expliziten Referenzen lassen sich dennoch in einigen Rechtsnormen finden, z.B. „Das Gesetz sieht Massnahmen [...] vor.“, „La loi prévoit [...]“ (Art. 8 Abs. 4 BV).

Präsens gebietenden Charakter. Schließlich endet jeder Gesetzestext mit weiteren Bestimmungen („dispositions diverses“) formeller Natur, wie z.B. den Schluss- und Übergangsbestimmungen, dem Inkrafttreten und dem Anwendungsgebiet des Gesetzes (vgl. Cornu 2000: 275f.).

Neben diesen Markierungen der Souveränität finden wir in jedem Gesetzestext ebenfalls *sprachliche Markierungen der Allgemeingültigkeit* („marques linguistiques de généralité“) (vgl. Cornu 2000: 277). Diese Markierungen können offenkundiger Natur sein, so unbestimmte Pronomen und Adjektive: *tout, chacun, chaque, nul, aucun, quiconque, autrui* und *jeder, wer, ein, kein, niemand* etc. (vgl. Cornu 2000: 277ff.). Sie können jedoch auch weniger auffällig sein, wie z.B. die unpersönlichen Konstruktionen „so ist es [...] gestattet“, „Il est permis [...]“ (Art. 15 OR), das Passiv und die Formulierung in der dritten Person Singular (vgl. Cornu 2000: 280ff.). Diese sprachlichen Mittel schaffen Distanz und präsentieren die Rechtsnorm als eine objektive, allgemeingültige Realität (vgl. Cornu 2000: 280).

### **2.2.1 Besonderheiten der Gesetzessprache in der Schweiz**

Eine der wichtigsten Besonderheiten der schweizerischen Rechtsordnung ist ihre Mehrsprachigkeit. Artikel 70 Absatz 1 der Bundesverfassung legt Deutsch, Französisch und Italienisch als Amtssprachen fest und Artikel 10 Absatz 1 des Sprachgesetzes (SpG) führt weiter aus:

„Die Erlasse des Bundes und andere Texte, die nach dem Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 oder aufgrund anderer Bestimmungen des Bundesrechts amtlich zu veröffentlichen sind, werden in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.“

Dies hat ebenfalls zur Folge, dass alle drei Sprachfassungen eines Gesetzestextes gleichermaßen verbindlich sind.

Da heute ein Großteil der gesetzlichen Redaktionsarbeit auf Deutsch stattfindet und die meisten Erlassentwürfe somit in Deutsch vorliegen, müssen sie in die anderen zwei Amtssprachen übersetzt werden (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 2007: 397). Das gilt insbesondere für

„Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen sowie Botschaften des Bundesrates und Stellungnahmen des Bundesrates zu parlamentarischen Initiativen vor ihrer Verabschiedung durch den Bundesrat“ (Gesetzgebungsleitfaden 2007: 398).

Dabei wird die französische Übersetzung den Übersetzungsdiensten der Ämter oder

deren Mitarbeitenden anvertraut, die italienische Fassung wird von den Übersetzungsdiensten der Departemente oder dem italienischen Sprachdienst der Bundeskanzlei angefertigt (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 2007: 399).

„Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und besonders wichtigen Verordnungen“ (Gesetzgebungsleitfaden 2007: 401) werden jedoch von der Verwaltungsinternen Redaktionskommission in Französisch und Deutsch zugleich geprüft und überarbeitet. Bei dieser Korektion finden sich grundsätzlich vier Personen zusammen: pro Sprache je ein Vertreter aus den Sprachdiensten der Bundeskanzlei und dem Bundesamt für Justiz.

Bei der Übersetzung bzw. Redaktion von Bundesgesetzen in der Schweiz entfällt somit das Problem unterschiedlicher Rechtsordnungen, wie es sich oft bei Übersetzungen zwischen zwei nationalen Rechtsordnungen stellt (vgl. Bocquet 1994: 7). Die Schwierigkeit besteht aber darin, dass in den jeweiligen Sprachen immer wieder ihnen typische offizielle Formeln angewendet werden müssen, auch wenn sie sich teilweise in ihrer Bedeutung zu unterscheiden scheinen, und über mögliche semantische Unterschiede hinweggesehen werden muss, da ja grundsätzlich alle drei Sprachfassungen den gleichen Sinn haben (vgl. Bocquet 1994: 8).

Diese sprachlichen Eigenarten erklären sich aus der historischen Entstehung des Schweizer Rechts. Es hat sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gebildet und ist verschiedene Etappen durchlaufen, in denen jede Amtssprache ihren eigenen Diskurs und ihre Terminologie entwickelt hat (vgl. Bocquet 1994: 45). Die schweizerischen Gesetzestexte wurden dabei sprachlich wie auch konzeptuell durch wichtige Texte ihrer Nachbarländer beeinflusst. Der französischen Fassung diente insbesondere der französische Code civil von 1804 als Vorlage, während das deutsche BGB sowie das österreichische ABGB ihrerseits Einfluss auf Formulierungen in der deutschen Sprache hatten (vgl. Bocquet 1994: 46). Das prägte die Terminologie, aber auch die Syntax der schweizerischen Rechtsnormen (S.46ff.).

Später, im Laufe gleichzeitiger und paralleler Rechtsanwendung in allen drei Amtssprachen durch die eidgenössischen Institutionen, kam es zum Austausch zwischen den Juristen der drei Sprachen, was wiederum zur Verschmelzung von Ideen und zur sprachlichen Nachahmung führte (vgl. Bocquet 1994: 49f.). Bocquet kritisiert jedoch diese sprachliche Angleichung, indem er sagt, dass die Redaktoren dabei etwas Wesentliches aus den Augen verloren:

„la ressemblance purement formelle masque souvent des différences de sens, simplement parce que la structure des langues est différente.“ (S. 50)

### 2.3 Verschiedene Arten von Rechtsnormen

Gesetzestexte bestehen aus Rechtsnormen, „die in erster Linie einem Rechtssubjekt Rechte und Pflichten auferlegen“ (Šarčević 1999: 105). Rechtsnormen ermöglichen das Zusammenleben in einer Gesellschaft, weil sie vorschreiben, welche Handlungen die Menschen und der Staat vorzunehmen haben, welche sie unterlassen müssen und welche ihnen erlaubt sind.

Der Archetyp der Rechtsnormen ist die Verhaltensnorm, „die vorschreibt, wie sich ein Rechtssubjekt verhalten 'soll'“ (Šarčević 1999: 105). Es ist jedoch nur eine Art von Rechtsnorm unter vielen, die in einem Gesetzestext angetroffen werden. Neben ihnen finden wir auch Kompetenznormen, Legaldefinitionen, Grundsatznormen, Zweckvorschriften, Rechtsfolgennormen, Anspruchsnormen u.a. (vgl. Fleiner-Gerster 1985: 35). Sie alle weisen unterschiedliche Normstrukturen auf. So muss z.B. eine Verhaltensnorm den Adressaten und den Inhalt der Verhaltenspflicht nennen, eine Kompetenznorm legt den Träger der Kompetenz sowie den Umfang der Kompetenz fest und eine Anspruchsnorm bestimmt den Berechtigten, den Umfang des Anspruchs und ggf. die zuständige Behörde (vgl. Fleiner-Gerster 1985: 37).

Der Inhalt einer Norm kann durch verschiedene Arten von Normen ausgedrückt werden. Das verdeutlicht Fleiner-Gerster (1985), indem er die obligatorische Schulpflicht als verschiedene Rechtsnormen formuliert (S. 35):

„Eltern sind verpflichtet, [...] in die Schule zu schicken“	Verhaltensnorm
„Schulpflichtig ist, wer [...]“	Legaldefinition
„Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder [...] unentgeltlich zur Schule zu schicken“	Anspruchsnorm
„Wer sein Kind nicht in die Schule schickt, wird [...] bestraft“	Rechtsfolgenorm

Anhand der oben aufgeführten Beispiele wird auch deutlich, dass nicht jede Art von Norm dafür geeignet ist, einen bestimmten normativen Inhalt zu vermitteln und es sehr stark davon abhängt, was mit einer Rechtsnorm bezweckt wird (Verhalten regeln, Kompetenz übertragen etc.) (vgl. Fleiner-Gerster 1985: 35). Zudem schreibt Fleiner-Gerster (1985), dass die Normstruktur in Abhängigkeit von dem Rechtsgebiet

varyieren kann<sup>10</sup> und es dem Gesetzesredaktor überlassen ist, die entsprechende Normstruktur zu finden (S. 34f.).

## **2.4 Formulierung von Rechtsnormen**

Wie bereits erwähnt, besteht die Funktion der Rechtsnormen darin, Anordnungen zu geben, Definitionen zu formulieren und Institutionen zu schaffen (vgl. Bocquet 1994: 9).

Bocquet (1994) beschreibt anhand einiger Beispiele für Anordnungen, Definitionen und strafrechtliche Bestimmungen, wie sie jeweils konkret in Deutsch und Französisch in schweizerischen Gesetzen ausgedrückt werden und welche Formulierungen typisch für die eine oder die andere Sprache sind (S. 12ff.).

Wenn Bocquets Beschreibungen noch ziemlich knapp und allgemein gehalten sind, so gibt Fleiner-Gerster (1985) einen ausführlicheren Einblick in die Komplexität der Formulierung von schweizerischen Rechtsnormen im Deutschen. Er beschreibt, wie die Lexik, Syntax und die Struktur der Norm durch ihre Funktion, ihren Adressaten und ihren informativen Gehalt beeinflusst werden (vgl. Fleiner-Gerster 1985: 40ff, 97ff.). Dabei führt er nicht nur typische Formulierungen im Deutschen an, sondern äußert ebenfalls Kritik und gibt Empfehlungen (S. 110f.).

Aufgrund der unterschiedlichen sprachlichen Konventionen des Deutschen und Französischen weist Šarčević (1999) darauf hin, dass bei der Übersetzung von Rechtsnormen insbesondere darauf zu achten ist, „den Norminhalt funktionsgemäß“ zu übertragen (S. 108). Beim Lesen der Übersetzung muss ersichtlich sein, ob die Norm ein Gebot, Verbot oder eine Erlaubnis ausdrückt (vgl. Šarčević 1999: 108). Außerdem muss der Rechtsanwender erkennen können, ob die Norm „allgemeinverbindlich ist oder ob ihm ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden soll“ (Šarčević 1999: 108). Dabei kann sich der Übersetzer nicht an der allgemeinen Verwendung einer Sprache orientieren, sondern muss die „Regeln des normativen Sprachgebrauchs der gegebenen Rechtsordnung“ (Šarčević 1999: 108) beachten.

Rechtsnormen sind Texte performativen Charakters. Nach Austins Sprechakttheorie (Austin 1970: 37ff.) stellen performative Äußerungen selbst bereits den Vollzug von

---

<sup>10</sup> „So unterscheiden sich beispielsweise privatrechtliche Normen von den öffentlich-rechtlichen schon deshalb, weil das Privatrecht direkt vom Zivilrichter auf Grund einer Klage, das öffentliche Recht jedoch in der Regel entsprechend der *Offizialmaxime* von der Verwaltung angewendet wird.“ (Fleiner-Gerster 1985: 34).

Handlungen dar (*Ich verspreche, dass ...*), während *konstative* Äußerungen lediglich der Beschreibung von Tatsachen oder Erkenntnissen dienen (*Die Erde ist rund*).

Performative Äußerungen in Rechtstexten, die Šarčević (1999) als „juristische Sprechakte“ (S. 107) bezeichnet, entfalten Rechtswirkung:

„Le droit attache au langage certains effets de droit. Plus précisément, il **dote les actes de langage de conséquences juridiques**. Le prononcé d'une parole de- vient, en vertu du droit, générateur de droit.“ (Cornu 2000: 45)

Sprechakte können explizit oder implizit ausgedrückt werden. Explizit formulieren sie die Handlung aus: *Ich erlaube dir, ins Kino zu gehen* (vgl. Šarčević 1999: 108). Bei impliziter Formulierung z.B. anhand eines Modalverbs ist die Handlung in der Bedeutung des verwendeten Verbs mit enthalten: *Du darfst ins Kino gehen* (vgl. Šarčević 1999: 108).

Um den Inhalt einer Rechtsnorm zu vermitteln, bedient man sich heute überwiegend solcher impliziter Ausdrucksformen.<sup>11</sup> Zu diesen gehören Modalverben und andere verbale Konstruktionen, aber auch weitere modale Marker.

Ich möchte schauen, welche modalen Ausdrucksmittel in schweizerischen Gesetzestexten verwendet werden und welche Funktion sie darin erfüllen. Hierzu werde ich mich zunächst mit dem Phänomen der Modalität an sich befassen und darlegen, was genau darunter zu verstehen ist. Anschließend werde ich dazu übergehen, bestimmte schweizerische Gesetzestexte auf modale Erscheinungen zu untersuchen.

---

<sup>11</sup> Dass Gesetzestexte nicht immer diese Form hatten, zeigt Wüest (1993), indem er auf die königlichen Dekrete in Frankreich verweist. Diese wurden mit dem König in der dritten Person formuliert (*Sa Majesté*) und enthielten oft explizite Formen des Anordnens in Form von direktiven Verben (*défond, ordonne, autorisé*) oder Verben der Willensäußerung (*veut*) (S. 104f.).

### 3 Modalität

#### 3.1 Einleitung

Das Phänomen *Modalität* beschäftigt Philosophen, Grammatiker und Sprachwissenschaftler schon seit sehr langer Zeit. Es wurde bereits viel über den Terminus *Modalität* und über seine Bedeutung in der Linguistik diskutiert. Die Erforschung der Modalität erweist sich deshalb als schwierig, weil sie viele unterschiedliche Erscheinungen der menschlichen Sprache umfasst und es praktisch unmöglich ist, sie alle zu berücksichtigen. Beschränkt man sich auf eine Auswahl an modalen Erscheinungen, so besteht das nächste Problem darin, eine Eigenschaft zu finden, die auf sie alle zutrifft. Der Begriff der Modalität ist heute in den verschiedensten Disziplinen anzutreffen, angefangen bei der mathematischen Logik und der Metaphysik über die Semiotik bis hin zu Pragmatik und Rhetorik (vgl. Gosselin 2010: 7). Die Bezeichnung Modalität und was in der Sprachwissenschaft darunter verstanden wird, stammt aus der Modallogik, einem Zweig der Philosophie (vgl. z.B. von Wright 1951: 1f.). Das bedeutet jedoch nicht, dass das modallogische Verständnis von Modalität mit dem in der Linguistik vollständig übereinstimmt. Das liegt daran, dass die philosophischen Überlegungen zu Modalität zwar durch die Beobachtung natürlicher Sprachen motiviert waren, die in der Philosophie entstandenen Begriffe der Modalität in der Linguistik jedoch teilweise anders verwendet werden (vgl. Jäntti 1989: 11).

Jahrhundertlang wurde in der Sprachforschung die Auffassung vertreten, dass Modalität die „Stellungnahme des Sprechers zur Realität oder zu dem, was er für Realität hielt[,]“ (Jäntti 1989: 16) ausdrückt. Diese Anschauung entstammt der griechischen und lateinischen Grammatiktradition, die sich mit Modalität als der Gesamtheit an Haltungen beschäftigte, die der Sprecher gegenüber dem Propositionsinhalt seiner Äußerung einnehmen kann (vgl. Gosselin 2010: 5). Danach waren die Modi

„les diverses inflexions de l'esprit, manifestant ses différents états affectifs“ (Gosselin 2010: 5).

Der französische Grammatiker Maupas setzte Modalität mit den Inhalten des grammatischen Modus des Verbs (d.h. Indikativ, Konjunktiv, Imperativ) gleich (vgl. Jäntti 1989: 16).

Erst in der modernen Linguistik kamen Forscher dazu, Modalität nicht mehr als eine rein pragmatische oder kommunikative Erscheinung, die durch die grammatischen

Modi ausgedrückt wird, sondern als eine eigene Bedeutungskategorie zu betrachten (vgl. Dietrich 1992: 25). Dietrich schreibt, dass Modalität eine Kategorie ist, die strukturell auf der gleichen Stufe wie die Proposition angesiedelt ist, syntaktisch also eine Konstituente des Satzes bildet (vgl. Dietrich 1992: 25). So wird Modalität heute weitgehend als eine vollwertige grammatische Kategorie wie Tempus und Aspekt anerkannt (vgl. Ayoun 2013: 21; Palmer 1986: 1).

„It has come to be recognized in recent years that modality is a valid cross language grammatical category that can be the subject of a typological study. It is a category that is closely associated with tense and aspect in that all three categories are categories of the clause and are generally, but not always, marked within the verbal complex.“ (Palmer 2001: 1)

Alle drei Kategorien befassen sich in irgendeiner Weise mit dem Ereignis oder der Situation, die in der Äußerung dargestellt ist: Das Tempus befasst sich mit der Zeit des Ereignisses, der Aspekt mit seiner zeitlichen Struktur und die Modalität mit dem Status der Proposition, die das Ereignis beschreibt (vgl. Palmer 2001: 1). Modalität unterscheidet sich jedoch von den beiden anderen Kategorien insofern, als Tempus und Aspekt trotz einiger Uneinigkeiten innerhalb der Forscherkreise klar semantisch definiert werden können und keine Zweifel daran bestehen, welche Erscheinungen unter diese Kategorien fallen (vgl. Palmer 1986: 2). Bei modalen Erscheinungen ist diese Einordnung deutlich schwerer und weniger eindeutig. Es bereitet Sprachwissenschaftlern große Probleme, Modalität zu beschreiben, sodass einige behaupten, eine prägnante Beschreibung des Begriffs Modalität sei schlichtweg nicht möglich (vgl. Nuyts 2006: 1).

„Instead, the domain is usually characterized by referring to a set of more specific notions, each of which is defined separately, and which may be taken to share certain features motivating their grouping together under the label *modality*, but which differ in many other respects.“ (Nuyts 2006: 1)

Aus diesem Grund bezeichnet Nuyts Modalität als eine *Oberkategorie* („supercategory“), die lockerer strukturiert und wahrscheinlich auf einer höheren Abstraktionsebene angesiedelt ist als Tempus und Aspekt (vgl. Nuyts 2006: 1).<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> So schreiben auch Abraham und Leiss (2012): „Modality can be characterized as the most complex functional category of all linguistic categories known to the human species. Grammatical modality is the functional category which is acquired later than all other functional categories. Thus, it is necessarily dependent upon, and colored by, the language-specific architecture of the earlier acquired functional categories such as aspect, tense, and mood, whose **semantics** serve as the elementary building blocks for the construction of the exceptionally complex functional category of modality.“ (S. 1). Nuyts (2006) illustriert es, indem er verschiedene Arten der Modalität sowie Tempus und Aspekt hierarchisch anordnet (S. 18f.).

### 3.2 Definitionsansätze

Die bei Dietrich gebotene allgemeine Definition von Modalität als eine Kategorie, in der die Art und Weise des im Satz genannten Vorgangs oder Zustands oder die Einstellung des Sprechers dazu spezifiziert werden, hält Dietrich selbst für unpräzise, weil sie weder die 'Art und Weise' noch die 'Einstellung des Sprechers' genauer bestimmt (vgl. Dietrich 1992: 23). Er selbst nähert sich der Definition von Modalität, indem er schreibt: „Ein Satz ist modalisiert, wenn die Proposition, die er ausdrückt, nicht als faktisch gekennzeichnet ist.“ (Dietrich 1992: 24). Die Gemeinsamkeit aller als modalisiert verstandenen Sätze ist Dietrich zufolge die Existenz bzw. Nicht-Existenz in der Zeit. Die Existenz ist entweder gegeben und damit ist die Proposition geltend, oder die Existenz ist negiert oder offen und damit die Proposition modalisiert (vgl. Dietrich 1992: 27). So führt Dietrich unter anderem folgende Beispielsätze auf (vgl. Dietrich 1992: 21ff.):

- a) *Der Heiler führt (gerade) den Kranken wieder in die Hütte zurück.*
- b) *Führte (doch) der Heiler den Kranken wieder in die Hütte zurück (dann wäre alles wieder gut)!*
- c) *Führt (eigentlich) der Heiler den Kranken wieder in die Hütte zurück?*
- d) *Der Heiler führe den Kranken wieder in die Hütte zurück (aber schnell)!*
- e) *Der Heiler führt ja den Kranken wieder in die Hütte zurück.*
- f) *Der Heiler muss / kann / soll / darf / will den Kranken wieder in die Hütte zurückführen.*
- g) *Der Heiler ist vom Heiler wieder in die Hütte zurückzuführen.*
- h) *Der Heiler hat den Kranken wieder in die Hütte zurückzuführen.*
- i) *Der Kranke ist wieder in die Hütte zurückführbar.*

Während der Sachverhalt 'der Heiler führt den Kranken in die Hütte zurück' in Beispiel a) gilt und der Satz somit nicht als modal eingestuft wird, ist dieser Sachverhalt im Beispiel b) negiert und in den Beispielen c) – i) offen und dadurch werden diese Sätze als modalisiert verstanden.

Dietrich zufolge kreisen alle Darstellungen zu Modalität um Faktizität, Geltung und Folgerung (vgl. Dietrich 1992: 37). So schreibt auch Jäntti, dass Einigkeit unter den Forschern nur in zwei Hinsichten besteht:

„(1) es bereitet große Schwierigkeiten, alle modalen Erscheinungen in natürlichen Sprachen unter einen Hut zu bringen, und (2) die Modalität habe stets etwas mit 'Möglichkeit' und 'Notwendigkeit' zu tun“ (Jäntti 1989: 11).

Im Kernbereich der Modalität steht also der Ausdruck der Irrealität, der Möglichkeit und Notwendigkeit und die damit verbundene eingeschränkte Gewissheit (vgl. Dietrich 1992: 37). Da es eine wichtige Eigenschaft der menschlichen Sprache ist, sich von der Realität, dem Hier und Jetzt, lösen zu können und über Emotionen, Gedanken und Träume zu sprechen, sind modale Konzepte der 'Möglichkeit', 'Gewissheit', 'Wahrscheinlichkeit' und 'Notwendigkeit' von zentraler Bedeutung für das menschliche Denken und für unsere Sprache (vgl. Ayoun 2013: 21).

Palmer beginnt seine Beschreibung der Modalität mit der Aussage, dass der Status einer Proposition anhand eines binären Systems als *modal* oder *nicht-modal* eingestuft werden könne (vgl. Palmer 2001: 1). Er vermeidet es jedoch, diese Opposition mit den Konzepten *faktisch* oder *nicht-faktisch* oder *real* und *irreal* zu assoziieren, und schlägt die Termini *Realis* und *Irrealis* für diese Unterscheidung vor.

„The realis portrays situations as actualized, as having occurred or actually occurring, knowable through direct perception. The irrealis portrays situations as purely within the realm of thought, knowable only through imagination.“ (Mithun zitiert nach Palmer 2001: 1)

Die Termini *Realis* und *Irrealis*, die in den meisten europäischen Sprachen traditionell mit dem *Indikativ* und *Konjunktiv* in Verbindung gebracht werden, lassen sich Palmer zufolge am besten durch die Opposition *Assertion* und *Nicht-Assertion* darstellen (vgl. Palmer 2001: 3). Der Gebrauch des Indikativ ist dabei an *Assertion* und die Verwendung des Konjunktivs an *Nicht-Assertion* gebunden. Anhand von Beispielen aus dem Spanischen, die ich ins Französische übertragen habe, illustriert Palmer (2001), in welchen Situationen der Sprecher auf eine *Nicht-Assertion* und damit auf den Konjunktiv zurückgreift (S. 3):

- a) *Je doute que ce soit une bonne idée*  
Der Sprecher bezweifelt, dass die Proposition wahr ist.
- b) *J'ai besoin que tu me rendes ce livre*  
Die Proposition ist noch nicht eingetreten.
- c) *Ça me fait plaisir que tu saches la vérité*  
Die Proposition wird vorausgesetzt.

Diese Beispiele zeigen, dass der Gebrauch des Irrealis-Markers *Konjunktiv* nicht davon abhängt, ob man eine Proposition für nicht-faktisch oder unwahr hält, denn gerade in Beispiel c) hält der Sprecher die Proposition ('dass du die Wahrheit kennst') für faktisch. Der Konjunktiv in diesem Beispiel rührt daher, dass die Proposition keine Assertion, also Behauptung, des Sprechers darstellt (vgl. Palmer 2001: 4).

In Grammatiken wird Modalität ausgehend von den Formen behandelt. So wird Irrealität im Kontext des Modus und der Verbformen, Gewissheit und Ungewissheit bei den Adverbien, und Möglichkeit und Notwendigkeit bei den Modalverben thematisiert (vgl. Dietrich 1992: 37).

Damit wird auch deutlich, wie zahlreich die sprachlichen Mittel zum Ausdruck der Modalität sind. Sie umfasst nicht nur die Modi, die traditionell mit ihr in Verbindung gebracht werden, und Modalverben, die in wissenschaftlichen Arbeiten heute wohl am häufigsten verwendet werden, um die verschiedenen Arten der Modalität zu illustrieren, sondern auch Modalpartikeln (*ja, denn, doch, vielleicht*), Satzmodi (Frage, Aussage, Befehl), modale Infinitivkonstruktionen (*haben / sein / bleiben / es gilt / es gibt + zu + Inf.*)<sup>13</sup>, Syntagmen (*wie ich meine, ich will, es ist möglich, ich halte es für notwendig*) und weitere sprachliche Mittel (vgl. Jäntti 1989: 17). In der Lexik findet sich Modalität in der Bedeutung von sogenannten *Modalwörtern* wie Modaladjektiven (*möglich, notwendig*) und Modaladverbien (*vielleicht, wahrscheinlich, möglicherweise*) und in performativen Verben (*befehlen, bitten, anbieten, sich verpflichten, zwingen*). Das zeigt ebenfalls, dass Modalität nicht an gewisse Formen gebunden ist. Sie kann morphologisch oder formal markiert auftreten (grammatischer Modus, modale Suffixe, Frage, Befehl). Modalität kann aber auch formal unmarkiert in der Bedeutung von Lexemen auftauchen. Erkennbar wird sie in solchen Fällen, wenn diese Lexeme insbesondere mithilfe von Modalverben paraphrasiert werden: Das Verb *gelingen* drückt Möglichkeit aus ('trotz Schwierigkeiten kann das Subjekt x die Proposition p ausführen') und die Adjektive *stumm, taub* und *blind* implizieren eine nicht vorhandene Fähigkeit ('x ist derart, dass x nicht sprechen / hören / lesen kann') und das Verb *brauchen* beinhaltet die Bedeutung 'Notwendigkeit' ('x muss y haben') (vgl. Jäntti 1989: 29).

Im Folgenden soll auf die Frage eingegangen werden, wie viele Arten von Modalität

---

13 Mit der pragmatischen Wende kam die Erforschung dieser Elemente, was zu einem Wandel des Begriffs der Modalität führte (vgl. Jäntti 1989: 17).

es gibt und wie sie definiert werden können.

### 3.3 Die verschiedenen Arten von Modalität

#### 3.3.1 Einteilung durch von Wright und Anwendung in der Linguistik

Der Philosoph und Logiker Georg Henrik von Wright stellte drei bzw. vier Hauptgruppen von Modalität auf. In seinem Aufsatz: „Deontische Logik“ schreibt er:

„Es gibt die alethischen Modi oder die Modi der Wahrheit. Dazu gehören Begriffe wie der des Notwendigen (notwendig Wahren), des Möglichen (möglicherweise Wahren) und des Kontingenten (kontingent Wahren). Es gibt die epistemischen Modi oder die Modi des Wissens. Dazu gehören Begriffe wie der des Verifizierten (das, wovon man weiß, dass es wahr ist), des Unentschiedenen und des Falsifizierten (das, wovon man weiß, dass es falsch ist). Es gibt die deontischen Modi oder die Modi des Sollens. Dazu gehören Begriffe wie der des Gebotenen (das, was wir tun sollen), des Erlaubten (das, was wir tun dürfen) und des Verbotenen (das, was wir nicht tun dürfen). Als eine vierte Hauptgruppe von Modalkategorien könnte man die existentiellen Modi oder die Modi der Existenz hinzufügen. Dazu gehören Begriffe wie der der Allheit, der Existenz und der Leere (von Eigenschaften oder Klassen).“ (1951: 1)

Jäntti stellt seine Definitionen gut in einer Übersicht zusammen (vgl. Jäntti 1989: 12):

Kategorie	<b>Alethisch</b> (Modalität der Wahrheit)	<b>Epistemisch</b> (Modalität des Wissens)	<b>Deontisch</b> (Modalität der Obliegenheit)
Werte	notwendig möglich eventuell unmöglich	bewiesen nicht widerlegt unentschieden widerlegt	obligatorisch erlaubt gleichgültig verboten
Sprachbeispiele	<i>Peter ist Junggeselle, also muss er unverheiratet sein.</i>	<i>Peter trägt keinen Ring, also muss er unverheiratet sein / kann er nicht verheiratet sein. Das kann / wird nicht Peter gewesen sein.</i>	<i>In der Ehe muss man tolerant sein. Peter darf ein Bier trinken. Peter darf kein Bier trinken.</i>

Die existentielle Kategorie, die von Wright nur mit Vorbehalt zur Modalität zählt, weist Gemeinsamkeiten mit den drei ersten modalen Kategorien auf, weil sie 'Möglichkeit' durch das Modalverb *können* und 'Notwendigkeit' durch *müssen* ausdrückt (vgl. Jäntti 1989: 13). Jäntti illustriert sie anhand der sprachlichen Beispiele: *Französische Weine müssen gut sein* und *Löwen können gefährlich sein* (vgl. Jäntti 1989: 12). Palmer (1986) zufolge beweisen solche Beispiele nicht die Existenz einer weiteren Kategorie, weshalb er sie der epistemischen Modalität zuordnet (S. 11).

Die alethische Kategorie, die die notwendige oder kontingente Wahrheit von Proposi-

tionen umfasst, im Gegensatz zu epistemischer Modalität, die anhand von Wissen und Glauben Aussagen zu dem Status von Propositionen macht (vgl. Nuyts 2006: 8f.), listet Palmer ebenfalls nicht als eine eigenständige Kategorie auf. Er merkt an, dass kein Unterschied besteht zwischen dem, was logischerweise wahr ist, und dem, was der Sprecher für wahr hält, und dass es außerdem keinen formalen grammatischen Unterschied zwischen der alethischen und epistemischen Modalität im Englischen und wahrscheinlich auch in keiner anderen Sprache gebe (vgl. Palmer 1986: 11). Eine letzte Kategorie, die von Wright (1951) am Rande erwähnt, ist die dynamische Modalität. Sie bezieht sich auf die 'Fähigkeit' und 'Disposition' wie in dem Beispiel: *John kann Deutsch (sprechen)* und wird in der Sprache meistens durch das Modalverb *können* ausgedrückt (vgl. Jäntti 1989: 13; Palmer 1986: 12). Während bei der deontischen Modalität der Sachverhalt Umständen unterworfen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Satzsubjekts liegen, wird bei der dynamischen Modalität deutlich, dass der Sachverhalt vom Satzsubjekt selbst beeinflusst werden kann (vgl. Ayoun 2013: 23). Trotz dieses Unterschieds stellte Palmer zunächst in Frage, ob diese Kategorie überhaupt zur Modalität gezählt werden sollte und konzentrierte sich bei seinen Untersuchungen somit auf die zwei Hauptgruppen: epistemische und deontische Modalität (vgl. Palmer 1986: 11), die zugleich am häufigsten in der Sprache vorkommen (vgl. Jäntti 1989: 12).<sup>14</sup>

### **3.3.2 Propositional- und Ereignismodalität bei Palmer**

Wie bereits geschildert, ging auch Palmer zunächst von der in der Linguistik weitverbreiteten Unterscheidung zwischen zwei Hauptarten der Modalität aus: der epistemischen und der deontischen. Zur Definition von Modalität in der Linguistik und insbesondere zur Verdeutlichung, wie die epistemische und deontische Modalität einen Satz auf unterschiedliche Weise modifizieren, nehmen Sprachwissenschaftler an, dass ein modaler Satz aus dem Propositionsteil und dem modalen Teil besteht. So nahm Palmer (1986) Bezug auf vorherige Arbeiten, in denen unterschieden wurde zwischen dem Inhalt des Satzes und der Haltung des Sprechers, und schrieb:

---

<sup>14</sup> Jäntti (1989) wirft zudem die Frage auf, wie das Modalverb *wollen* mit seiner 'volitiven' Bedeutung in die oben geschilderten Kategorien eingeordnet werden kann. Sie argumentiert zunächst, dass Volition keine Modalkategorie ist, „weil sie nur einen bestimmten Zustand des Subjektsreferenten“ darstelle (S. 13). Auf der anderen Seite sieht sie eine enge Verbindung zwischen Volition und Modalität, da modale Äußerungen wie: *Du sollst einkaufen gehen* den Willen des Sprechers oder einer dritten Person implizieren (S. 13).

„This assumes that a distinction can be made in a sentence between the modal and the propositional elements, between modality and proposition.“ (S. 14)<sup>15</sup>

In seinen neueren Werken führt er für die Unterscheidung *epistemisch* und *deontisch* die Termini *Propositional-* und *Ereignismodalität* („propositional modality“ und „event modality“) ein (vgl. Palmer 2001: 8). Anhand der Beispiele:

- a) *Kate may be at home now*  
*Kate must be at home now*
- b) *Kate may come in now*  
*Kate must come in now*

verdeutlicht er, dass die Sätze unter a) die Beurteilung des Sprechers hinsichtlich der Proposition 'Kate is at home' betreffen, während die Beispiele unter b) die Haltung des Sprechers zu einem möglichen Ereignis in der Zukunft ('that of Kate coming in') ausdrücken (vgl. Palmer 2001: 7f.). So schreibt er, dass Propositionalmodalität die Haltung des Sprechers zu dem Wahrheitswert oder zur Faktizität der Proposition ausdrückt und Ereignismodalität Ereignisse betrifft, die noch nicht stattgefunden haben, sondern lediglich möglich sind (vgl. Palmer 2001: 8).

Jäntti (deren Definition von epistemischer und deontischer Modalität Palmers Propositional- und Ereignismodalität entsprechen) schreibt, dass die epistemische und deontische Modalität (und auch alle Modalverben) auf zwei unterschiedlichen Ebenen in der Satzstruktur operieren können (vgl. 1989: 20f.).<sup>16</sup> So stellt ihr zufolge die deontische Modalität zwischen dem Subjektsreferenten und der restlichen Proposition einen Bezug her, meistens in Form einer Bedingung „'Zwang' / 'Möglichkeit' / 'Fähigkeit' / 'Erlaubnis' / 'Wille' usw.“ (Jäntti 1989: 22). Jäger (2011) nennt diese Art der Modifikation „szenenintern“ (S. 26).

Epistemische Modalität wiederum wird von der Mehrheit der Sprachwissenschaftler (wie bei Palmer die Propositionalmodalität) als 'die Sprechereinstellung' zur Proposi-

---

15 Er vergleicht diese Unterteilung in Proposition und Modalität mit der Unterscheidung des lokutionären und des illokutionären Akts in Austins Sprechakttheorie (vgl. Palmer 1986: 14).

16 Ihr zufolge können Modalverben zwei verschiedene Bedeutungen tragen: die semantisch-lexikalische Bedeutung, bei der das Verb eine bestimmte, meist relativ komplexe Semstruktur aufweist ('Fähigkeit', 'Zwang' usw.), und die grammatische Bedeutung, die eine relativ einfache Semstruktur hat (z.B. 'Vermutung') und als eine grammatische Kategorie (z.B. Modus) vorkommt. Ein Beispiel für die semantisch-lexikalische Bedeutung von *müssen* wäre: *Peter muss zu Fuß nach hause gehen* und für die grammatische Bedeutung: *Peter muss schon zu Hause sein* (vgl. Jäntti 1989: 20f). Sie sagt zudem, dass die semantisch-lexikalische Bedeutung der Modalverben nach Bühlers Organon-Modell der Darstellungsfunktion und die grammatische Bedeutung der Ausdrucksfunktion diene (vgl. Jäntti 1989: 23).

tion definiert, auch wenn keine Einigkeit darüber besteht, was genau unter 'Sprecher-einstellung' zu verstehen ist (vgl. Abraham/Leiss 2013: 5). Sie unterscheidet sich von der deontischen Modalität dadurch, dass sie nicht nur die Proposition modifiziert, sondern eigentlich den Grad darstellt,

„zu dem sich der Sprecher zur Gültigkeit einer eingebetteten Proposition bekennt und sich zur Aussage damit verpflichtet fühlt“ (Abraham/Leiss 2013: 5).

Sie operiert somit über der Proposition (vgl. Abraham/Leiss 2013: 6) und wird von Jäger als „szenenextern“ bezeichnet (2011: 26).

Aus diesem Grund wird deontische Modalität auch „subjektorientiert“ und epistemische Modalität „sprecherorientiert“ genannt (Abraham/Leiss 2013: 5). Anhand der folgenden Beispiele wird dieser Bezug auf die unterschiedlichen Ebenen verdeutlicht (Abraham/Leiss 2013: 6):

a) *Die Römer müssen gegen die Gallier kämpfen.*

**'Die Römer stehen unter dem Zwang** gegen die Gallier zu kämpfen.'

→ **subjektorientiert**

b) *Die Römer müssen irre sein.*

**'Ich gehe davon aus**, dass die Römer irre sind.'

→ **sprecherorientiert**

In a) bezieht sich das Modalverb auf das Satzsubjekt und sagt etwas darüber aus, während es in b) auch auf den Sprecher Bezug nimmt. „Die Urteilsquelle liegt außerhalb des Satzinhalts“ (Abraham/Leiss 2013: 6).

„Grundmodale/gM modifizieren das durch den Satz ausgedrückte Ereignis, eM [epistemische Modale] dagegen sowohl die Proposition/den Satzinhalt als auch das sprechaktliche Potential/die Illokution.“ (Abraham/Leiss 2013: 5)<sup>17</sup>

Die Sprecherhaltung zur Proposition kann auch implizit bleiben, wie in dem Beispiel: (*Ich nehme an:*) *Diese Römer sind verrückt gewesen.* Erst durch die Verwendung epistemischer Modale wird diese Sprecherhaltung explizit: *Diese Römer müssen verrückt gewesen sein.*

„Modalverben lassen sich vor diesem Hintergrund als 'koverte Verdichtungen' ('condensations') von Sprechakten betrachten“ (Abraham/Leiss 2013: 10)

---

<sup>17</sup> Abraham und Leiss (2013) unterscheiden zwischen *epistemischer Modalität* und *Grundmodalität* (S. 4f.). Ihr Verständnis von *Grundmodalität* gleicht dem der *deontischen Modalität* bei Jäntti (1989) und der *Ereignismodalität* bei Palmer (2001).

und zwar enthalten / verdichten sie die Information, dass die Bewertung vom Sprecher ausgeht.

Eine wesentliche, wenn nicht die wichtigste, Gemeinsamkeit der deontischen und epistemischen Modalität sieht Jäntti darin, dass beide den Inhalt der Proposition „in eine bestimmte Beziehung zur Faktizität des Sachverhalts setzen“ (Jäntti 1989: 22), weil aus dem Satz deontischer Lesart: *Peter kann schwimmen* nicht notwendigerweise geschlossen wird, dass er tatsächlich schwimmt, genauso wenig wie aus dem Satz epistemischer Lesart: *Peter kann schon geschwommen sein* (vgl. Jäntti 1989: 22).

Ich möchte mich in meiner Arbeit an Palmers Unterscheidung zwischen Ereignis- und Propositionalmodalität halten und im Folgenden darstellen, wie er diese zwei Hauptkategorien in weitere Unterkategorien einteilt.

### 3.3.3 Weitere Einteilung bei Palmer

Palmer nimmt eine weitere Unterteilung seiner zwei Hauptkategorien vor. Zur Propositionalmodalität zählt er die epistemische und evidentielle Modalität und zur Ereignismodalität die deontische und dynamische (vgl. Palmer 2001: 8).

Epistemische Modalität drückt die Beurteilung der Faktizität der Proposition durch den Sprecher aus (vgl. Palmer 2001: 8). Diese Beurteilung kann in einer möglichen Schlussfolgerung (*Kate may be at home*), der einzig möglichen Schlussfolgerung (*Kate must be at home*) oder einer annehmbaren Schlussfolgerung (*Kate will be at home*) bestehen (vgl. Palmer 2001: 6). Die evidentielle Modalität gibt an, welche Hinweise dem Sprecher für die Faktizität der Proposition vorliegen, weil er etwas gehört oder gesehen hat oder weil ihm etwas berichtet wurde (vgl. Palmer 2001: 8). So werden die Verben *sollen* und *wollen* in den nachstehenden Beispielen evidentiell verwendet (vgl. Palmer 2001: 9):

- a) *Er soll steinreich sein*
- b) *Er will einen Moskito abgeschossen haben.*

Die deontische Modalität als eine der Unterkategorien der Ereignismodalität drückt Verpflichtung oder Erlaubnis aus, die von einer externen Quelle ausgeht, dynamische Modalität bezieht sich auf die Fähigkeit oder Bereitschaft, die beim Subjekt liegen (vgl. Palmer 2001: 9f.). Palmer räumt ein, dass deontische Modalität zwar von einer externen Autorität wie Gesetz oder Regeln stammt, diese Autorität jedoch meist vom

eigentlichen Sprecher verkörpert wird, der die Verpflichtung oder die Erlaubnis ausdrückt (vgl. Palmer 2001: 10). Was die Fähigkeit bei der dynamischen Modalität angeht, so muss auch diese weiter aufgefasst werden als die bloße physische oder geistige Fähigkeit wie in: *Er kann einen Kilometer in fünf Minuten laufen*. Sie kann auch eine generelle Möglichkeit ausdrücken, die in den Umständen liegt: *Er kann entkommen* (die Tür ist nicht verriegelt) (vgl. Palmer 2001: 10).

Wie bereits die vorangehenden Beispiele gezeigt haben, kann das Verhältnis zwischen den modallogischen Kategorien und den sprachlichen Modalitäten anhand von Modalverben illustriert werden und alle modallogischen Kategorien lassen sich durch sprachliche modale Mittel ausdrücken. Es besteht jedoch kein Eins-zu-eins-Verhältnis zwischen den modallogischen Kategorien und den modalen Ausdrücken in der Sprache, bzw. den Modalverben, weil die sprachlichen Formen zum Ausdruck von Modalität „unscharfe, vage und ambige Inhalte“ haben (Jäntti 1989: 19). So weist der Satz *Peter kann heiraten* mindestens sieben verschiedene Lesarten auf:

- a) 'Peter hat die Möglichkeit zu heiraten'
- b) 'Peter hat die Fähigkeit zu heiraten'
- c) 'Die äußeren Umstände machen es Peter möglich zu heiraten'
- d) 'Ich (= der Sprecher) lasse es zu, dass Peter heiratet'
- e) 'x lässt es zu, dass Peter heiratet'
- f) 'Nach all dem, was ich erfahren habe, kann ich die Schlussfolgerung ziehen, dass Peter heiratet'
- g) 'Nach all dem, was bekannt ist, kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass Peter heiratet'

Davon fallen a) bis e) unter die nicht-epistemische (nach Palmer Ereignismodalität) und f) und g) unter epistemische Modalität (nach Palmer Propositionalmodalität) (vgl. Jäntti 1989: 19f.). Das verdeutlicht den Unterschied zwischen der modallogischen und der sprachlichen Modalität: In der Modallogik können verschiedene Klassen deutlich voneinander abgegrenzt werden, während Modalitäten in der Sprache „oft verschwommen und ambig“ (Jäntti 1989: 20) bleiben, insbesondere weil gleiche sprachliche Mittel (z.B. Modalverben) zum Ausdruck verschiedener Modalitäten verwendet werden.

### 3.3.4 Alternative Kategorisierungen

Diese ursprüngliche Einteilung der modalen Kategorien durch den Logiker von Wright und ihre Anwendung und Abwandlung durch Palmer in der Linguistik ist nicht die einzige Klassifizierung in der Modalitätsforschung. Im Laufe der Zeit haben sich weitere Bezeichnungskonventionen etabliert. Meistens handelt es sich dabei lediglich um andere Termini, teilweise wird durch sie aber auch auf andere Konzepte verwiesen (vgl. Jäger 2011: 27).

So wird deontische Modalität, wie von Wright sie definierte, bei Kratzer (1991) als „zirkumstantiell“, bei Heine (1995) als „agent-oriented“ und bei Van der Auwera und Plungian (1998) einfach als „nicht-epistemisch“ bezeichnet (Abraham/Leiss 2013: 5).<sup>18</sup> Wie bereits erwähnt, wählen Abraham und Leiss die Opposition „Grundmodalität“ und „epistemische Modalität“.

Einteilungen, die auf anderen konzeptuellen Vorstellungen basieren, stellen andere semantische Beziehungen zwischen den Kategorien dar und betrachten Modalität aus einem anderen Blickwinkel (vgl. Nuyts 2006: 6). Dies zeigt, dass keine Einigkeit unter den Wissenschaftlern besteht, weder hinsichtlich der semantischen Begriffe und damit der „äußeren Grenzen“, die Modalität definieren, noch hinsichtlich der Unterteilungen der einzelnen Kategorien und ihrer „Zwischengrenzen“ (vgl. Nuyts 2006: 1f.).

Van linden gibt eine gute Übersicht über die verschiedenen terminologischen Bezeichnungen und die alternativen Einteilungen in der Modalitätsforschung und stellt die wichtigsten Kategorisierungen in einer Tabelle zusammen (vgl. Van linden 2012: 21ff.).

Van linden merkt an, dass in den meisten dieser Einteilungen die Definition und Abgrenzung der *epistemischen* und *deontischen* Modalität beibehalten wird, während der Unterschied zwischen der *deontischen* und *dynamischen* Modalität einen Streitpunkt darstellt (vgl. Van linden 2012: 22).

Nuyts (2006) präsentiert neben der dynamischen, deontischen und epistemischen

---

<sup>18</sup> Unter anderem wurden für die epistemische und nicht-epistemische Modalität auch die Bezeichnungen *subjektive* und *objektive* Modalität verwendet. Diese Termini sind ungünstig gewählt, weil epistemisches *müssen* in z.B.: *Peter muss geheiratet haben* die folgenden Lesarten hat: a) 'Nach all dem, was ich erfahren habe, muss ich die Schlussfolgerung ziehen, dass Peter geheiratet hat', b) 'Nach all dem, was bekannt ist, muss ich die Schlussfolgerung ziehen, dass Peter geheiratet hat'. Davon drückt die Lesart a) die Einstellung des Sprechers aus, ist also subjektiv, während b) auch die allgemeine Einstellung (anderer Personen) miteinbezieht, also objektiv ist. (vgl. Jäntti 1989: 18f.)

Kategorie, die er als die geläufigsten Kategorien in der Modalitätsforschung ansieht, weitere „Randkategorien“ wie Modus (S. 8), alethische Modalität (S. 8f.), Volition / Intention (S. 9), Evidentialität (S. 10f.) und die buletische Modalität<sup>19</sup> (S. 12).

Er stellt fest, dass die modalen Kategorien ziemlich unterschiedliche Bedeutungen tragen und fragt, warum sie alle unter der Oberkategorie *Modalität* zusammengefasst werden (vgl. Nuyts 2006: 15). Einen wichtigen Grund dafür sieht er in der Tatsache, dass scheinbar allen Sprachen solche grammatischen Formen wie Modalverben vorliegen, die die vorher genannten Kategorien ausdrücken und die zudem eine Bedeutungsentwicklung von dynamisch über deontisch nach epistemisch kennen (vgl. Nuyts 2006: 15f.).<sup>20</sup> Ein weiterer Grund liegt in der semantischen Gemeinsamkeit der Kategorien, die die meisten Linguisten in dem Ausdruck von Möglichkeit und Notwendigkeit sehen (vgl. Nuyts 2006: 16). Zudem geben alle Kategorien auf unterschiedliche Weise an, in welcher Beziehung der Sprecher (oder eine andere Person) zur Proposition steht, was sie gleichzeitig von den Kategorien Aspekt und Tempus unterscheidet, weil diese die Proposition im Zeitverlauf einordnen (vgl. Nuyts 2006: 17).

### **3.4 Modalität, Modus und Modalsystem**

Man kommt nicht umhin, im Zusammenhang mit Modalität auch vom Modus zu sprechen. In Grammatiken wird das Verhältnis zwischen *Modalität* und *Modus* relativ selten behandelt und häufig werden beide Begriffe als Synonyme betrachtet. Abraham und Leiss (2013) betonen aber die notwendige Unterscheidung dieser Begriffe (S. 2).

Der Terminus *Modus* wird in der Literatur ebenfalls unterschiedlich verwendet. Zum einen meint er den *Satzmodus* und bezieht sich auf die unterschiedlichen Typen der

---

19 Diese Kategorie, auch *emotionale Haltung* („emotional attitude“) genannt, drückt aus, wie dem Sprecher (oder einer anderen Person) der Sachverhalt gefällt oder nicht: *Leider werde ich nicht kommen können* (vgl. Nuyts 2006: 12). Diese Kategorie wird nur selten erwähnt und ist bisher kaum untersucht worden. Nuyts vermutet, dass es damit zusammenhängt, dass sich die Sprachwissenschaftler bislang auf die Untersuchung von Modalverben westeuropäischer Sprachen konzentriert haben, die Modalverben dieser Sprachen aber kaum diese Bedeutung ausdrücken (vgl. Nuyts 2006: 12).

20 Auch Jäntti schreibt diesbezüglich, dass historisch gesehen die nicht-epistemische, wahrscheinlich sogar die dynamische Modalität, bei Modalverben die ursprüngliche Bedeutung gewesen zu sein scheint und die epistemische Bedeutung sich aus ihr entwickelt hat (Jäntti 1989: 31). Ein Hinweis darauf ist die Beobachtung, dass Hörer zunächst versuchen, sprachliche Modalausdrücke nicht-epistemisch zu deuten und Kinder als erstes die nicht-epistemische Modalität erlernen (vgl. Jäntti 1989: 32).

Äußerung in einer Sprache: Aussage, Frage, Aufforderung usw. (vgl. Nuyts 2006: 8).<sup>21</sup> Zum anderen ist damit die morphologische Kategorie des Verbs gemeint, die modale Bedeutung trägt und z.B. durch die Gegenüberstellung von Indikativ und Konjunktiv zum Ausdruck kommt (vgl. Nuyts 2006: 8).<sup>22</sup>

Palmer schreibt, dass die Oberkategorie Modalität die Unterkategorien des Modus und des Modalsystems umfasst (vgl. Palmer 2003: 2). Beide dienen dazu, modale Inhalte grammatisch zum Ausdruck zu bringen (vgl. Palmer 2001: 4). Der Modus kann durch die Gegenüberstellung von z.B. Indikativ und Konjunktiv und das Modalsystem durch die Funktionen der Modalverben illustriert werden (vgl. Palmer 2003: 2). Die meisten Sprachen zeichnen sich Palmer (2003) zufolge dadurch aus, dass sie entweder das Modalsystem oder den Modus haben, obwohl es auch Sprachen gibt, die beide Kategorien kennen (S. 3). Im Englischen z.B. werden insbesondere Modalverben sehr häufig verwendet, während der Modus vollständig verschwunden ist (vgl. Palmer 2003: 3). In den romanischen Sprachen dominiert noch stark der Modus. In ihrer Gruppe finden sich jedoch auch Sprachen wie das Französische und Italienische, die Modalverben sowie den Modus verwenden. Das liegt daran, dass die Grammatikalisierung ihrer Modalverben noch nicht so weit fortgeschritten und zudem ein Rückgang bei der Verwendung des Modus (insbesondere im gesprochenen Französisch) festzustellen ist (vgl. Palmer 2001: 104). Palmer ist der Ansicht, dass sich beide Kategorien gegenseitig ausschließen und dass in einer Sprache, in der es den Modus sowie das Modalsystem gibt, eine dieser Kategorien die andere im Laufe der Zeit ersetzen wird (vgl. Palmer 2001: 104).

Der bedeutendste Unterschied zwischen dem Modus und dem Modalsystem besteht darin, dass der Modus grundsätzlich anhand eines binären Systems *modal* (Konjunktiv) und *nicht-modal* (Indikativ) dargestellt werden kann (vgl. Palmer 2003: 2). Dem Modalsystem steht hingegen ein ganzes Inventar an Formen zur Verfügung, obwohl diese ebenfalls in *modale* und *nicht-modale* Formen eingeteilt werden könnten, wie Palmer (2003) anhand der folgenden Beispiele aus dem Englischen zeigt (S. 3):

---

21 Einige Forscher behandeln den Satzmodus nicht unter Modalität sondern im Bereich der Illokution (vgl. Nuyts 2006: 8).

22 Im Deutschen sowie im Französischen ist es obligatorisch, die grammatische Kategorie des Modus am Verb zu realisieren. Auf diese Weise können syntaktische und lexikalische Ausdrücke der Modalität in einem Satz zusammen mit den modalen Formen des Modus auftreten und damit eine Proposition an mehreren Stellen modal markieren (vgl. Jäger 2011: 26).

- a) nicht-modal:     *They are in the office*
- b) modal:           *They may be in the office*  
                           *They must be in the office*  
                           *They'll be in the office*

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Modus und Modalsystem liegt in der Feststellung, dass die Verwendung des Konjunktivs manchmal nicht an eine bestimmte modale Bedeutung gebunden ist (vgl. Palmer 2003: 3). Ein Beispiel hierfür ist die Verwendung des Konjunktivs nach der Konjunktion *ut* in Latein, um ein Resultat auszudrücken, und ähnliche Verwendungsweisen, die sich heute in allen romanischen Sprachen finden. Palmer (2003) nennt eine solche von den grammatischen Regeln geforderte Verwendung des Konjunktivs „semantically vacuous“ (S. 3). Die Formen eines Modalsystems hingegen werden stets bewusst und aufgrund ihres semantischen Inhalts verwendet (vgl. Palmer 2003: 3).

Für eine nähere Beschreibung der Kategorie Modus möchte ich auf Matte (1989) verweisen. Er schreibt, dass sich die einzelnen Modi durch den kognitiven Prozess, den sie auslösen, voneinander unterscheiden und dass jeder Modus einen anderen Abstraktionsgrad aufweist (vgl. Matte 1989: 1). Ihrem Abstraktionsgrad entsprechend ordnet er die Modi folgendermaßen an: Indikativ, Imperativ, Konjunktiv, Konditional, Infinitiv (vgl. Matte 1989: 2ff.) Der Indikativ befindet sich auf der niedrigsten Abstraktionsstufe, er repräsentiert die Realität und erlaubt dem Sprecher, den Sachverhalt zeitlich einzuordnen (vgl. Matte 1989: 166). Der Imperativ bringt den Willen des Sprechers zum Ausdruck und steht damit den „zeitlosen“ Modi (Konjunktiv, Konditional, Infinitiv) näher als dem eindeutig „zeitgebundenen“ Indikativ (vgl. Ayoun 2013: 24). Aus diesem Grund könnte der Imperativ als eine Brücke zwischen dem Indikativ und dem Konjunktiv betrachtet werden.<sup>23</sup> Auf einer noch höheren Abstraktionsstufe befindet sich der Konjunktiv, der zwar ebenfalls wie der Imperativ den Willen (Befehle, Wünsche, Bedingungen, Bitten) ausdrückt, aber auch eine Reihe an anderen Modalitäten formuliert: Subjektivität (in Urteilen, Meinungen, Überzeugungen usw.) und Zweifel (vgl. Ayoun 2013: 25). Schließlich weist der Infinitiv als die nicht flektierte Verbform den höchsten Abstraktionsgrad auf (vgl. Matte 1989: 4). Er

---

<sup>23</sup> Zum einen aufgrund des Abstraktionsgrades und zum anderen, weil die Imperativformen im Französischen aus Verbformen des Indikativs und des Konjunktivs gebildet werden (vgl. Ayoun 2013: 24f.).

benennt verschiedene Arten von verbalen Prozessen auf abstrakte Weise, losgelöst von jeglicher zeitlichen Referenz und gleicht damit dem Substantiv (vgl. Matte 1989: 4).

Weiter schreibt Ayoun (2013), dass der Indikativ als der „Standardmodus“ angesehen wird, weil er am meisten dem Ausdruck der Faktizität dient, während der Konjunktiv als der „markierte“ Modus gilt, weil er „ausgelöst“ wird und die Anzahl der syntaktischen Kontexte, in denen er vorkommt, geringer ist (S. 25).<sup>24</sup> Der Indikativ vermittelt Gewissheit, während der Konjunktiv Ungewissheit und Subjektivität in ihren verschiedenen Aspekten (Superlativ, Emotionen, Zweifel, Wahrscheinlichkeit / Unwahrscheinlichkeit, Möglichkeit / Unmöglichkeit, Wille, Urteil) zum Ausdruck bringt (vgl. Ayoun 2013: 25f.). Zum Unterschied zwischen Indikativ und Konjunktiv schreibt Jäger (2011):

„Durch die Verwendung des Indikativs bewertet der Sprecher den Inhalt einer Prädikation als faktisch, mit dem Konjunktiv II weist er ihr den Status nichtfaktisch zu und mithilfe des Konjunktivs I vermeidet der Sprecher eine eigene Einschätzung des wiedergegebenen Inhalts, indem er die Faktizitätsbewertung eines anderen Sprechers zitiert“ (S. 26)

Obwohl der Konditional manchmal als eine Zeitform des Indikativs eingeordnet wird, drückt er doch Hypothesen und abstrakte Ideen aus und wird deswegen häufiger zum Modus gezählt (vgl. Ayoun 2013: 31). Im Gegensatz zum Indikativ, der fest mit der Realität verbunden ist, zeigt der Konditional, dass der Sachverhalt eine Alternative zur Realität darstellt. Der Konditional ist „zeitlos“, weil sich der Sachverhalt nicht immer in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft einordnen lässt (vgl. Ayoun 2013: 31f.). Der Konditional kann ebenfalls die illokutive Kraft des Indikativs abschwächen und dadurch z.B. Anordnungen höflicher formulieren: *je vous demande de ne pas fumer* v.s. *je vous demanderais de ne pas fumer* (vgl. Ayoun 2013: 33).

Der Imperativ drückt den Willen des Sprechers zum Zeitpunkt der Rede aus und bezieht sich damit auf die unmittelbare oder entfernte Zukunft. Damit weist er mehr Gemeinsamkeiten mit den „zeitlosen“ Modi Konjunktiv, Konditional und Infinitiv auf (vgl. Ayoun 2013: 34). In gewissen Kontexten können aber auch Verbformen im Infi-

---

24 Diese Auffassung vertritt auch Dietrich (1992): Wenn das Verb im Indikativ steht, nimmt es Bezug auf die Realität, sofern sonst nichts anderes auf das Gegenteil hinweist (S. 21). Aus diesem Grund ist „diese als die unmarkierte Ausprägung des modus verbi zu bezeichnen und damit nicht als eine Markierung der Modalisierung [zu betrachten].“ (S. 21).

nitiv zum Ausdruck des Imperativs verwendet werden: *a conserver au frais, saisir vos données personnelles* (vgl. Ayoun 2013: 35). In diesen Fällen ist der Imperativ unpersönlich, weil nicht präzisiert wird, von wem die Anordnung ausgeht, und er wirkt damit neutraler (vgl. Ayoun 2013: 35). Es existieren auch Imperative, bei denen keine Verben verwendet werden: *Tout le monde sur le quai! / Au lit! / Attention! / Pas de panique!* (vgl. Ayoun 2013: 36).

Der Infinitiv, der (im Deutschen und Französischen) an sich keine Markierungen des Modus, Tempus, Aspekts oder des Genus Verbi trägt, fällt Ayoun (2013) zufolge nicht in den Forschungsbereich der Modalität (S. 36). Auch Matte (1989) ist der Meinung, dass der Infinitiv keinen temporalen Wert aufweist und in Bezug auf Modalität ebenfalls neutral ist (S. 173). Er führt ihn dennoch als eigenständigen Modus auf und schreibt, dass er in vielen Fällen Ähnlichkeiten zum Konjunktiv hat und diesen ersetzen kann, ohne dass es zu Bedeutungsverschiebungen im modalen Teil der Proposition kommt: *Je suis content qu'il le fasse* und *Je suis content de le faire* (vgl. Matte 1989: 173).

### **3.5 Modalität und Tempus**

Jäntti (1989) schreibt, dass die sprachliche Modalität nicht nur in Verbindung zur grammatischen Kategorie des Modus steht, sondern ebenfalls im Zusammenhang mit dem Tempus zu betrachten ist (S. 30). Dies erscheint logisch bereits aufgrund der Tatsache, dass sowohl im Deutschen als auch im Französischen beide Kategorien am Verb realisiert werden müssen und im Französischen teilweise sogar miteinander verschmelzen, so dass nicht mehr rekonstruiert werden kann, welche davon ausgedrückt werden soll (vgl. Ayoun 2013: 23).

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Tempora dazu dienen, „wirkliche, d.h. in der objektiven Wirklichkeit feststellbare Sachverhalte“ darzustellen und auf verschiedenen Zeitebenen einzuordnen (Jäntti 1989: 31). Schaut man sich aber das Beispiel *Er wird hart arbeiten* an, so stellt man fest, dass der Sachverhalt noch nicht eingetreten ist und diese Äußerung deswegen als epistemisch markiert betrachtet werden könnte (vgl. Jäntti 1989: 31). Selten dient das Futur I zusammen mit *werden* dazu, nur Zukunft auszudrücken und Futur II wird im Grunde ausschließlich zum

Ausdruck epistemischer Modalität verwendet (vgl. Jäntti 1989: 30f.)<sup>25</sup>:

<b>Futur I</b>		<b>Futur II</b>
Zukunft + epistemische Modalität	Gegenwart + epistemische Modalität	Vergangenheit + epistemische Modalität
<i>Er wird (wohl) kommen</i> <i>Je rangerai les dossiers de- main</i>	<i>Es wird (wohl) stimmen</i> <i>Ce sera certainement lui</i>	<i>Er wird (wohl) schon gekommen sein</i> <i>Il aura peut-être eu une panne</i>

So schreibt auch Lyons (1977): „Futurity is never a purely temporal concept; it necessarily includes an element of prediction or some related modal notion“ (S. 677) und führt weiter aus:

„What is conventionally regarded as the future tense (in languages that are said to have a future tense) is rarely, if ever, used solely for making statements or predictions, or posing and asking factual questions, about the future. It is also used in a wider or narrower range of non-factive utterances, involving supposition, inference, wish, intention and desire.“ (S. 816)

Außerdem ist Lyon (1977) zufolge die Opposition von Futur und Präsens weniger gewichtig im Sprachsystem als die Opposition von Präsens und Vergangenheit, weil sie in vielen Sprachen grammatikalisiert wurde (S. 816).

Eine gute Abhandlung zu dem Thema bietet Rolf Thieroff (2004) in seinem Aufsatz „Modale Tempora – non-modale Modi. Zu Bedeutung und Gebrauch inhärenter Verbkategorien in verschiedenen europäischen Sprachen“ (S. 64-85). Er vergleicht verschiedene europäische Sprachen und illustriert anhand von Beispielen die Beziehung zwischen Tempus und Modus. Er weist auf den rein modalen, d.h. nicht-temporalen, Gebrauch des Futurs sowie auf den nicht-temporalen Gebrauch der Vergangenheitstempora insbesondere in irrealen (oder kontrafaktischen) Konditionalsätzen hin:

„Die Tempora – zumindest die Tempora Futur und Präteritum bzw. Imperfekt – haben neben ihren temporalen regelmäßig immer auch modale Funktionen. In den westeuropäischen Sprachen sind die am weitesten verbreiteten modalen Funktionen beim Futur die Bedeutung Vermutung (i.w.S.), bei Präteritum bzw. Imperfekt Kontrafaktizität.“ (Thieroff 2004: 82)

So wird im folgenden Beispiel durch das Futur eine Vermutung ausgedrückt: *Er wird jetzt angekommen sein* (vgl. Thieroff 2004: 68). Durch die Verwendung des Präteritums in dem Satz: *Wenn jetzt die Sonne schiene, würde ich spazieren gehen*, wird

<sup>25</sup> In vielen indoeuropäischen Sprachen wurden Modalverben, und werden teilweise noch bis heute, zur Bildung des Futurs verwendet: im Mittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen sind es *wollen* und *sollen* neben *werden* und im Englischen *shall* und *will* (vgl. Jäntti 1989: 31).

deutlich, dass von einem irrealen Sachverhalt die Rede ist (vgl. Thieroff 2004: 76).

### 3.6 Modalität und illokutionärer Akt

Gosselin (2010) weist darauf hin, dass nicht immer die Unterscheidung zwischen Modalität und illokutionärem Akt gemacht wird, so dass manche Sprachwissenschaftler illokutionäre Akte (z.B. Befehl oder Anordnung) als Modalitäten bezeichnen (S. 17). Er hält es jedoch für notwendig, diese beiden Begriffe und damit die Bereiche der Semantik und Pragmatik auseinanderzuhalten, weil die Modalität eine Bedeutungskategorie ist und der illokutionäre Akt dem Feld der Pragmatik entstammt und somit auch die Kommunikationssituation samt all ihren Aspekten mit einschließt (vgl. Gosselin 2010: 18).

Um den Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien zu verdeutlichen und zu demonstrieren, dass ein sprachliches Element, in diesem Fall der Imperativ als Satzmodus, je nach Kommunikationssituation verschiedene illokutionäre Akte repräsentieren kann, nimmt Gosselin Bezug auf einige Beispiele von Austin (1970: 94):

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) <i>Fermez-la, j'insiste</i>               | 'Je vous ordonne de la fermer'   |
| b) <i>Fermez-la – c'est ce que je ferais</i> | 'Je vous conseille de la fermer' |
| c) <i>Fermez-la – si vous le voulez</i>      | 'Je vous permets de la fermer'   |
| d) <i>Bon, ça va, fermez-la</i>              | 'Je consens que vous la fermez'  |
| e) <i>Fermez-la, si vous osez</i>            | 'Je vous défie de la fermer'     |

Umgekehrt kann ein und derselbe illokutionäre Akt mittels verschiedener modalen Ausdrücke vermittelt werden. In diesem Beispiel liegt ein direkter Sprechakt vor, mit dem der Hörer zu einer Handlung bewegt werden soll (vgl. Gosselin 2010: 20):

- Je veux / désire / souhaite que vous complétiez ce dossier*
- Il faut / est obligatoire que vous complétiez ce dossier*
- Vous devez compléter ce dossier*
- Je serais heureux / satisfait si vous complétiez ce dossier*
- Je serais déçu / mécontent si vous ne complétiez pas ce dossier*
- Ce serait bien que vous complétiez ce dossier*
- Voulez-vous compléter ce dossier?*

Es handelt sich hierbei nicht nur um unterschiedliche Bereiche, sondern der illoku-

tionäre Akt lässt sich unter anderem aus dem Satzmodus ableiten, wie Rossari und Jayez (1997) schreiben:

„Par exemple, la force illocutoire d'ordre peut être obtenue à partir des indices syntactico-prosodiques correspondant au *Satzmodus* (impératif, assertion, etc.) et de facteurs contextuels (la situation, les relations sociales entre les interlocuteurs, etc.).“ (S. 235)

Um den illokutionären Akt einer konkreten sprachlichen Äußerung ableiten zu können, muss man die darin enthaltenen modalen Ausdrücke (z.B. Imperativ), die an sich bereits eine modale Bedeutung tragen, berücksichtigen. Aber auch die dem Inhalt der Äußerung inhärenten Modalitäten, die Gosselin als

„des modalités appréciatives attachées (de façon intrinsèque) aux prédicats constitutifs du contenu de l'énoncé.“ (S. 19)

bezeichnet, spielen bei der Rekonstruktion des illokutionären Akts eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund werden die beiden im Imperativ stehenden Aufforderungen *Mettez-vous à l'aise!* und *Taisez-vous!* im Hinblick auf die Stärke der Anordnung unterschiedlich interpretiert. So kann auch eine Handlungsaufforderung durch einen Akt, der in Wirklichkeit eine Erkundigung nach Information darstellt, ausgedrückt werden (*Voulez-vous / pouvez-vous m'aider?*) und bewirkt, dass die Anordnung höflicher formuliert ist (vgl. Gosselin 2010: 19f.).

Die Wahl einer bestimmten modalen Ausdrucksform hat somit bedeutende pragmatische, illokutionäre und perlokutionäre Auswirkungen und bestimmt unter anderem den Grad der Verpflichtung des Sprechers oder des Hörers im Hinblick auf den illokutionären Akt (vgl. Gosselin 2010: 21). Der Prozess, bei dem sich der Sprecher für diese oder jene modale Äußerung in Abhängigkeit von ihrer pragmatischen, illokutionären und perlokutionären Wirkung in einem gegebenen Kontext entscheidet, wird als *Modalisierung* („modalisation“) bezeichnet (vgl. Gosselin 2010: 21).

### **3.7 Einige Ausdrucksmöglichkeiten der Modalität im Deutschen**

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, sind die sprachlichen Möglichkeiten zum Ausdruck der Modalität sehr vielfältig. Da es kaum möglich ist, alle modalen Erscheinungen einer Sprache aufzulisten, zumal auch kein Konsens darüber besteht, welche Erscheinungen als modal einzustufen sind, möchte ich mich in diesem Teil meiner Arbeit auf einige modale Ausdrücke beschränken, die für die nachstehende Textanalyse von Bedeutung sein könnten. Aus diesem Grund wird der Fokus meiner

Darstellung auf einigen Ausdrucksmöglichkeiten der Ereignismodalität nach der Definition von Palmer liegen.

Die wohl am häufigsten in Verbindung mit Modalität gebrachten sprachlichen Mittel sind die Modalverben. Sie stehen zusammen mit einem weiteren Verb im Infinitiv ohne die Präposition *zu* und haben verschiedene Lesarten, die sich nach ihrem Kontext bestimmen. Historisch sind sie Präterito-Präsentien, da sie ihrer Form nach im Präteritum (fehlendes *-t* in der 3. Pers. Sing.), von ihrer Bedeutung aber im Präsens stehen. Sie nennen bestimmte Gültigkeitsbedingungen wie 'Möglichkeit' oder 'Verpflichtung' für das Ereignis, das durch das Verb im Infinitiv ausgedrückt wird (vgl. Hentschel 2010:184). Modalverben stehen im Vorfeld des Handelns: Eine Person, die etwas *kann, soll, darf, muss, will* usw. hat diese Handlung also noch nicht vollzogen (vgl. Weinrich 1982:249).

Am häufigsten tritt das Modalverb *können* in der deutschen Sprache auf. Es trägt die Bedeutung 'Disposition'.

„Der Gebrauch des Modalverbs *kann* beruht auf der Erfahrung, dass einer Handlung in ihrem Umfeld oft Hindernisse entgegenstehen. Diese Hindernisse können in der Natur der Sache, in gesellschaftlichen Normen, moralischen Prinzipien oder in einer sonst wie begrenzten Handlungsfähigkeit des Subjekts bestehen.“ (Weinrich 2005: 297)

Positiv verwendetes *können* bedeutet, dass diese Hindernisse nicht bestehen. Wird es verneint, so stehen Hindernisse entgegen. In beiden Verwendungen bleibt offen, welcher Natur diese Hindernisse sind und sie müssen aus dem Kontext erschlossen werden: *ihr könnt diese Aufgabe bestimmt lösen* (kein Hindernis durch begrenzte geistige Fähigkeit), *der Atomkern kann heute gespalten werden* (kein physisches oder technisches Hindernis), *kein Gesetz kann die Menschenrechte abschaffen* (naturrechtlich-moralische Hindernisse), *du kannst nicht einfach jeden Menschen duzen* (gesellschaftlich-moralische Hindernisse) (vgl. Weinrich 2005: 298).

Nach *können* sind *müssen* und *(nicht) brauchen* die am häufigsten auftretenden Modalverben. Sie tragen die Bedeutung 'Gebot' und drücken Zwänge aus, nach denen eine Proposition gelten muss oder die bei Negation des Verbs der Geltung entgegenstehen. Diese Zwänge können physischer, psychischer oder sozialer Art sein. Mit *müssen* wird zum Ausdruck gebracht, dass die Obligation ihren Ursprung in der Situation selbst hat und sich praktisch aufgrund von Sachzwängen ergibt:

„*müssen* drückt eine Notwendigkeit aus, deren Ursprung in der Situation begründet liegt und fast naturgesetzlichen Charakter hat“ (Harden 1989: 128).

Bei Negation wird *müssen* häufig durch (*nicht*) *brauchen*<sup>26</sup> ersetzt, das neben 'Gebot' die zusätzliche negative Bedeutung 'Einspruch' trägt (vgl. Weinrich 2005: 300f.).

Das Modalverb (*nicht*) *dürfen* kombiniert die Bedeutungen von *müssen* und *können*, also von 'Gebot' und 'Disposition' (vgl. Weinrich 2005: 301f.) Im Satz *Sie dürfen Ihr Fahrzeug auch bei mir im Hof abstellen* steht kein Hausrecht entgegen, das eine solche Handlung verbieten würde. Verneint oder partiell verneint bedeutet *dürfen*, dass es Zwänge gibt, die das Handeln verhindern: *eine Gerichtsverhandlung darf nicht gefilmt werden* (gesetzliche Bestimmung), *wir dürfen die Stereoanlage nur so laut aufdrehen, dass es den Nachbarn nicht stört* (moralisches Gebot und Hausordnung) (vgl. Weinrich 2005: 302).

*Wollen*<sup>27</sup> ist im Deutschen das am dritthäufigsten verwendete Modalverb und trägt die Bedeutung 'Interesse', das beim Subjekt liegt. Dieses Interesse kann sich als „Wunsch, Absicht, Entschluss, Plan, Bereitschaft, Motivation, Ankündigung oder als Wille“ äußern (Weinrich 2005: 303). Meistens bezieht sich das Interesse des Subjekts auf das eigene Handeln, seltener auf das Handeln einer anderen Person. Im letzten Fall wird syntaktisch ein Anschluss mit einem *dass*-Adjunkt gefordert (vgl. Weinrich 2005: 303f.).

Modalverb mit dem Infinitiv	Modalverb mit <i>dass</i> -Adjunkt
<i>ich will meine Ruhe haben</i>	<i>ich will, dass du deine Ruhe hast</i>

*Sollen* hat mit *wollen* die Gemeinsamkeit, dass es ebenfalls Interesse an der Geltung des Sachverhalts ausdrückt. Der Unterschied besteht darin, dass nicht das eigene Interesse des Sprechers gemeint ist, sondern das Interesse einer anderen Instanz (vgl. Weinrich 2005: 305f.). Auch Harden (1989) schreibt, dass die Quelle für das Gebot der Wille einer dritten, aber identifizierbaren Person ist (S. 127f.). Es trägt neben der mit *müssen* gemeinsamen Bedeutung 'Gebot' auch das semantische Merkmal 'Zuwendung' (vgl. Weinrich 2005: 306).

Schließlich drückt das Modalverb (*nicht*) *mögen* / *möchte* Zuwendung aus und trägt

---

26 *Brauchen* als Modalverb kommt nur negiert oder in partiell negiertem Kontext mit *nur* vor (vgl. Weinrich 2005: 300f.).

27 Die Modalverben *wollen* und *mögen* dienen der Äußerung des Willens, der Absicht, der Zuneigung oder der Wünsche und drücken somit 'Volition' aus, die nicht von allen Sprachwissenschaftlern zu Modalität gezählt wird (vgl. Jäntti 1989: 13).

damit die Bedeutung '(Zu-)Neigung' (vgl. Weinrich 2005: 307). Im Indikativ und vor einem Infinitiv findet man das Modalverb fast nur negiert (*mag nicht*) oder teilnegiert (*mag nur*). Dabei drückt es eine Abneigung aus: *ich mag unter diesen Bedingungen nicht arbeiten*. Im Konjunktiv jedoch ist das Modalverb affirmiert sowie negiert geläufig (*möchte, möchte nicht / möge, möge nicht*). Als Vollverb kommt es häufig in Verbindung mit dem Adverb *gern* vor, *mag gern (leiden)*, das als abgeschwächtes Synonym von *lieben* verstanden wird: *hab ich dir schon gesagt, dass ich dich gern (leiden) mag?* (vgl. Weinrich 2005: 307). Der indirekte Konjunktiv (*möge, möge nicht*) ist insbesondere für den Ausdruck von Höflichkeit und Diskretion von Bedeutung: *mögen Sie hier bitte einen Augenblick Platz nehmen?* Auch der restriktive Konjunktiv *möchte / möchte (nicht)*<sup>28</sup>, der ebenfalls häufig mit dem Adverb *gern* auftritt, wird oft verwendet, um Neigungen und Wünsche zurückhaltender auszudrücken: *ich möchte (gerne) mal fragen, ob die neuen Reiseprospekte schon eingetroffen sind*. Damit unterscheidet es sich in seiner Intensität von dem Modalverb *wollen* (vgl. Weinrich 2005: 308).

Als weitere Möglichkeiten zum Ausdruck der Modalität nennt Weinrich (2005) die *quasi-modalen Verben* (S. 315), die Hentschel als *modifizierende Verben* bezeichnet und deren Klasse je nach Definition unterschiedlich weit ausfällt (vgl. 2010: 184). Syntaktisch ähneln sie den Modalverben dadurch, dass sie ebenfalls mit einem Infinitiv stehen, der jedoch in den meisten Fällen durch die Präposition *zu* angeschlossen wird.<sup>29</sup> Semantisch geben auch sie „die Geltungsbedingungen eines anderen Verbs [...], das im Infinitiv steht“ an (Hentschel 2010: 184) und entsprechen in ihren Bedeutungen den Modalverben (vgl. Weinrich 2005: 315):

<i>können</i>	<i>vermögen zu, wissen zu, verstehen zu, imstande sein zu</i>
<i>müssen, (nicht) brauchen</i>	<i>(nicht) nötig haben zu, gehalten sein zu, verpflichtet sein zu, gezwungen sein zu / sich gezwungen sehen zu, davon befreit sein zu / dispensiert sein zu</i>
<i>dürfen</i>	<i>wagen zu, erlauben zu, gestatten zu, genehmigen zu</i>
<i>sollen</i>	<i>veranlasst sein zu / sich veranlasst sehen zu, gehalten sein zu</i>

28 Einige Sprachwissenschaftler machen den Vorschlag, *möchte* als ein eigenes Modalverb zu betrachten. Weinrich behandelt es jedoch weiterhin als die restriktive Konjunktivform des Modalverbs *mögen* (vgl. Weinrich 2005: 308).

29 Jäger (2011) schreibt im Bezug auf solche Verben, dass „ihre modale Lesart erst aus der Verbindung mit dem (zu-)Infinitiv“ entsteht, während Modalverben Modalität bereits in ihrer Semantik tragen (S. 33). „Abseits der Modalverben entsteht verbgebundene Modalität im Deutschen demnach erst in periphrastischen Verbkomplexen und nicht bei einzelnen Verben.“ (Jäger 2011: 33f.).

Hentschel (2010) zählt zu dieser Gruppe auch *brauchen, lassen, scheinen, pflegen, drohen* und verdeutlicht ihre Ähnlichkeit mit den Modalverben anhand folgender Beispiele: *du brauchst nicht (zu) kommen* ('du musst nicht kommen'), *die Tür lässt sich öffnen* ('die Tür kann geöffnet werden') (S. 184).

Es gibt weitere Verben, die zusammen mit der Präposition *zu* und einem Infinitiv Modalität ausdrücken (vgl. Weinrich 2005: 287). Zu dieser Konstruktion gehören die sogenannten *Habitus-Verben*: *haben, kriegen* und *bekommen*, die Prädikationen mit modaler aktiver Bedeutung bilden: *störe mich nicht, ich habe dringend zu arbeiten* ('ich muss arbeiten'), *ich hoffe, du kriegst (oder: bekommst) in Zukunft nicht mehr so viel zu tun* ('man gibt dir nicht mehr so viel, das du tun sollst') (vgl. Weinrich 2005: 287).

Das Modal-Passiv wird durch das Hilfsverb *sein* und die Präposition *zu* mit der Infinitivform eines transitiven Verbs gebildet. Genau genommen ist diese Konstruktion ein modales Vorgangs-Passiv, weil die Handlung in der Zukunft liegt. Die modale Bedeutung wird dabei von dem semantischen Merkmal 'Ziel' der Präposition *zu* ausgelöst: *Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen, der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen* (vgl. Weinrich 2005: 163f.). Das Modal-Passiv drückt ein Handlungsziel aus, das in diesem Fall ebenfalls mit den Modalverben *soll* und *muss* wiedergegeben werden könnte: *der Handelsplan soll (oder muss) ausgeglichen werden*. Es hängt vom Kontext ab, welche Bedeutung die Konstruktion in dem jeweiligen Fall trägt: *das Buch ist leicht zu lesen* ('Möglichkeit') und *das Buch ist sofort zu lesen* ('Notwendigkeit') (vgl. Jäntti 1989: 28f.). Einige weitere (aber nicht alle) Modalverben können ebenfalls durch das Modal-Passiv ausgedrückt werden: *ein reiner Sozialstaat ist kaum zu verwirklichen* ('kann kaum verwirklicht werden'), *ein totaler Versorgungsstaat ist auf keinen Fall anzustreben* ('darf auf keinen Fall angestrebt werden') (vgl. Weinrich 2005: 164). Das Modal-Passiv kann ebenfalls mit dem Kopulaverb *bleiben* gebildet werden: *diese Frage bleibt noch zu beantworten* ('muss noch beantwortet werden') (vgl. Weinrich 2005: 287).

Außerhalb des verbalen Bereichs finden sich weitere sprachliche Mittel mit passivischer Bedeutung, die modale Inhalte vermitteln, dazu gehören deverbale Adjektive und Modal-Partizipien.

Das sogenannte Modal-Partizip, früher meist als Gerundium bezeichnet, wird nach dem Muster des Modal-Passivs gebildet: *das ist eine nicht zu rechtfertigende Hand-*

lung ('sie kann nicht gerechtfertigt werden'), *ich kenne die hier anzuwendenden Gesetze genau* ('die hier angewandt werden müssen') (vgl. Weinrich 2005: 165f.). Es hat immer modale Bedeutung und kann nur von transitiven Verben abgeleitet werden: *die zu treffende Entscheidung, die anzustrebende Lösung*. Das Modal-Partizip kommt nur in attributiver (nicht in prädikativer) Funktion vor und ist gegenüber den verschiedenen Modalitäten neutral, es muss also anhand des Kontextes entschieden werden, ob eine 'Erlaubnis', 'Verpflichtung', 'Möglichkeit' usw. ausgedrückt wird, während diese Bedeutung bei Modalverben bereits im Verb selbst inbegriffen ist (vgl. Weinrich 2005: 542):

Modal-Partizipien mit neutralisierter Modalität	Modalverben mit expliziter Modalität
<i>die leicht <u>zu verstehende</u> Gebrauchsanweisung</i>	<i>die Gebrauchsanweisung <u>kann leicht verstanden werden</u></i>
<i>die unbedingt <u>zu bezahlende</u> Rechnung</i>	<i>die Rechnung <u>muss unbedingt bezahlt werden</u></i>
<i>die nach seiner Meinung noch <u>zu berücksichtigenden</u> Gesichtspunkte</i>	<i>die Gesichtspunkte <u>sollen nach seiner Meinung noch berücksichtigt werden</u></i>

Modal-Partizipien können wie auch andere Adjektive nominalisiert werden: *der / die Auszubildende* und sind von Funktionsverbgefügen ableitbar: *das von mir zu Verantwortende, das in Rechnung zu Stellende* (vgl. Weinrich 2005: 543f.).

Weitere Möglichkeiten zum Ausdruck der Modalität im Deutschen sind die deverbale Adjektive mit modaler Bedeutung, die mithilfe des deutschen Suffixes *-bar* von transitiven Verben abgeleitet werden können und attributive (*sie haben erkennbare Fortschritte gemacht*) oder prädikative Funktion (*gewisse Schwierigkeiten sind unvermeidbar*) haben (vgl. Weinrich 2005: 165f.). Adjektive mit dem Suffix *-bar* kombinieren die passivische Bedeutung oft mit einer Nuance des Modalverbs *können*, weshalb sie besonders häufig in fachsprachlichen Texten, die zu unpersönlichen Formulierungen tendieren, verwendet werden (vgl. Weinrich 2005: 999). Nahezu unproduktiv ist das Suffix *-bar* mit intransitiven Verben. Nur vereinzelt finden sich meist in verwaltungssprachlichen Kontexten Beispiele lexikalisierter Ableitungen: *alle verfügbaren Mittel, eine unkündbare Angestellte, mein unverzichtbares Recht*. Es finden sich auch einzelne Adjektive mit aktiver Bedeutung: *brennbarer Stoff, für Schäden haftbar, eine streitbare Person* (vgl. Weinrich 2005: 1000). Das Suffix *-bar* konkurriert in seiner Bedeutung mit dem Suffix *-lich*: *sichtbare Erfolge, sichtliche Fortschritte; unlesbare Schrift, unleserliche Schrift* (vgl. Weinrich 2005: 999).

Das Lehnsuffix *-abel / -ibel* (vor Vokal *-abl / -ibl*) ähnelt in seiner Bedeutung dem deutschen Suffix *-bar*. Es dient der Ableitung entlehnter Verben und hat passivische Bedeutung mit der Nuance 'Möglichkeit': *ein akzeptables Ergebnis, immer noch disponibel* (vgl. Weinrich 2005: 1004).

Zuletzt wäre noch das Halbsuffix *-pflichtig* zu nennen, das die Bedeutung 'Verpflichtung' trägt: *gebührenpflichtige Bescheinigung, unterhaltspflichtige Eltern* (vgl. Weinrich 2005: 1008).

### **3.8 Einige Ausdrucksmöglichkeiten der Modalität im Französischen**

Wie für das Deutsche, möchte ich nun auch für das Französische nur einige Möglichkeiten, Ereignismodalität sprachlich zum Ausdruck zu bringen, präsentieren.

Auch im Französischen wird Modalität in erster Linie mit den Modalverben assoziiert. Je nach Auffassung nehmen Sprachwissenschaftler zwischen drei (*pouvoir, savoir, devoir*) und fünf Modalverben (*pouvoir, savoir, devoir, vouloir, falloir*) für die französische Sprache an. So schreibt Ayoun (2013), dass *vouloir* nur manchmal bei den Modalverben, meist jedoch bei den performativen Verben eingeordnet wird (S. 39). Auch das unpersönliche Verb *falloir* wird meistens nicht mit den Modalverben erwähnt, obwohl es von den Sprechern häufig verwendet wird (vgl. Ayoun 2013: 42). Ich möchte bei meiner Beschreibung die Modalverben *pouvoir, savoir, vouloir, devoir* und *falloir* berücksichtigen. Auch die französischen Modalverben sind polysem und weisen verschiedene Lesarten auf.

Das im Französischen am meisten verwendete Modalverb *pouvoir* ('können, dürfen') trägt die Bedeutung 'physische oder mentale Disposition' zu einer Handlung (vgl. Weinrich 1982: 251.) Erst durch den Kontext wird deutlich, welche dieser beiden Bedeutungen gemeint ist. Bei einer Disposition physischer Natur ist *pouvoir* als 'können' aufzufassen, wenn es um eine psychisch-moralische Disposition geht, dann steht es für 'dürfen'. Die Verneinung von *pouvoir* macht deutlich, dass diese Disposition nicht besteht: *personne ne peut savoir toutes les langues*. Wenn die Disposition normativ geregelt ist, dann wird der Ausdruck *avoir le droit* 'dürfen' / *ne pas avoir le droit* 'nicht dürfen' dem Modalverb *pouvoir* vorgezogen: *vous n'avez pas le droit de voyager sans billet* (vgl. Weinrich 1982: 251).

Das Modalverb *savoir* ('können, wissen zu, verstehen zu') trägt die Bedeutung 'Handlichkeit' und drückt damit aus, dass das Subjekt (mental) dazu fähig ist, eine Hand-

lung vorzunehmen (vgl. Weinrich 1982: 252). Der Unterschied zu *pouvoir* besteht darin, dass *savoir* psychische Kompetenz / Fähigkeit meint, während es bei *pouvoir* um die physische Möglichkeit geht (vgl. Weinrich 1982: 253).

Bei der Verwendung des Modalverbs *vouloir* besteht ein Handlungs-Interesse oder es wird angenommen. Das Verb trägt das semantische Merkmal 'Interesse'. Liegt das Handlungs-Interesse beim Sprecher und nicht beim Subjekt, so kann *vouloir* als Befehl aufgefasst werden, d.h. der Sprecher versucht, das Subjekt zur Befriedigung dieses Interesses zu bewegen. In diesem Fall wird das Vollverb *vouloir* mit der Konjunktion *que* verwendet und das lexikalische Merkmal 'Interesse' löst bei dieser Konstruktion den Konjunktiv aus (vgl. Weinrich 1982: 254).

Modalverb bei gleicher Gesprächsrolle	Vollverb bei ungleicher Gesprächsrolle
<i>je veux prendre mes congés maintenant</i>	<i>je veux que tu prennes tes congés maintenant</i>

Auch beim Modalverb *devoir* ('sollen') besteht Handlungs-Interesse, wobei die an der Handlung interessierte Person mit dem Handelnden nicht unbedingt identisch ist. Das Interesse an der Handlung wird dem Handelnden grundsätzlich wie ein Gebot vermittelt. Demnach trägt *devoir* die semantischen Merkmale 'Interesse' und 'Gebot': *je veux me reposer* (ungebotenes Interesse), *je dois me reposer* (gebotenes Interesse) (vgl. Weinrich 1982: 255).

Das Modalverb *falloir* ('müssen'), das syntaktisch nur mit dem Pronomen *il* auftritt, drückt ein Gebot aus und soll den Hörer ebenfalls zu einer Handlung bewegen. Seine Besonderheit besteht also darin, dass es „ein neutrales, individuelles Gebot, also eine Handlungsnorm“ formuliert (Weinrich 1982: 257). Das Nichtbeachten dieser Norm wird von der normgebenden Instanz sanktioniert. Geht es um eine allgemeine Handlungsnorm für einen unbestimmten Personenkreis, dann wird das Modalverb *falloir* zusammen mit dem Infinitiv verwendet: *il ne faut pas mentir* ('man darf nicht lügen'). Gilt eine Handlungsnorm nur für einen bestimmten Personenkreis in einer speziellen Situation, so wird das Vollverb *falloir* mit dem Konjunktiv verwendet: *il ne faut pas que tu mentes* ('du musst nicht (oder: du darfst nicht) lügen') (vgl. Weinrich 1982: 258). Der Unterschied zwischen *falloir* und *devoir* besteht darin, dass *devoir* ein gebotenes Interesse ausdrückt: *on doit se tenir dans les marges du code* 'man soll sich an den Rahmen des Gesetzes halten' (Interesse), während *falloir* ein Handlungs-Gebot formuliert: *il faut se tenir dans les marges du code* 'man muss sich

an den Rahmen der Gesetze halten' (vgl. Weinrich 1982: 258).

Für weitere modale Formulierungen dienen Verben, die als *Halbmodale* („semi-auxiliaires“) bezeichnet werden (vgl. Grevisse/Goosse 2011: 1094). Dazu gehören die Verben *avoir* und *être*, die zusammen mit der Präposition *à* und einem Infinitiv Konstruktionen bilden, die Verpflichtung ausdrücken: *j'ai un livre à lire, j'ai beaucoup à faire*. Die Konstruktion *être à* + Infinitiv erlaubt zudem eine Obligation passivisch auszudrücken und den Agens ungenannt zu lassen: *ce travail est à refaire* (vgl. Grevisse/Goosse 2011: 1096).

Auch in der französischen Wortbildung finden sich sprachliche Mittel, um Modalität zum Ausdruck zu bringen. Dazu gehört zum Beispiel das Suffix *-able*. Es ist im Französischen sehr produktiv und formt Adjektive, die passivische Möglichkeit ausdrücken ('qui peut être...'): *discutable, faisable* (vgl. Grevisse/Goosse 2011: 173). Meistens dienen der Ableitung transitive Verben als Grundlage, nur selten wird das Suffix mit einem Substantiv verbunden: *cyclable, ministrable*. Früher konnte es auch eine aktive Bedeutung haben: *convenable, valable, périssable*. Das Suffix *-ible* kommt dem Suffix *-able* in seiner Bedeutung gleich und konkurriert mit ihm (vgl. Grevisse/Goosse 2011: 177). Es leitet Adjektive entweder von lateinischen Infinitiven (*amovible, compatible*) oder Partizipien (*extractible, transmissible*) ab. Häufig existiert im Französischen bereits ein Substantiv, das auf *-ion* endet, und das entsprechende Adjektiv wird durch Ersetzen des Suffixes geformt. Manchmal bildet es Ableitungen mit französischen Verben und selten mit Substantiven: *lisible, traduisible, nuisible* (diese Beispiele haben eine aktivische Bedeutung: z.B. 'qui peut nuire') (vgl. Grevisse/Goosse 2011: 177).

### **3.9 Modalverben im Deutschen und Französischen im Vergleich**

In seinem Artikel: „Funktionen der Modalverben im Deutschen und Französischen“ illustriert Blumenthal (1976) anhand verschiedener Schemata, wie die Modalverben im Deutschen und Französischen verwendet und wie sie in die jeweils andere Sprache übersetzt werden.

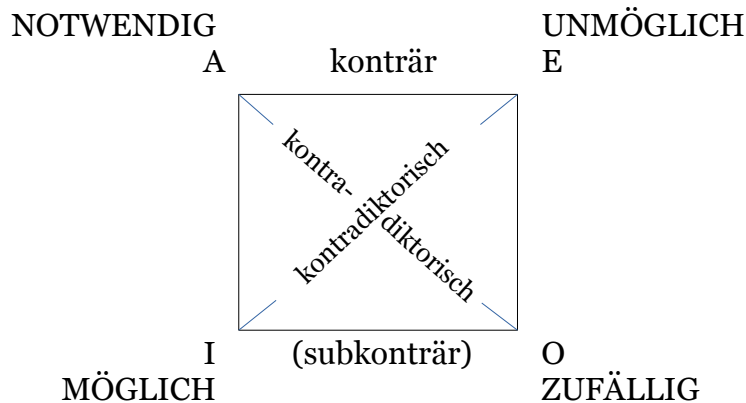
Einige Aspekte seiner Untersuchungen, die mir für die anschließende Analyse als besonders wichtig erscheinen, möchte ich im Folgenden beschreiben.

Er beginnt damit, dass er anhand des logischen Quadrats (auch „Urteilsquadrat“ genannt) zunächst die alethische Modalität darstellt. Dabei wird ein Wert als gegeben

angenommen und die anderen Werte durch verschiedene Stufen der Verneinung davon abgeleitet.

„Geht man von der Modalität des *Notwendigen* aus, so kann man das *Unmögliche* als dessen konträre Verneinung („notwendig, daß nicht“), das *Zufällige* als kontradiktorische („nicht notwendig, daß“) und das *Mögliche* als Kombination von Vor- u. Nachstellung der Verneinung („nicht notwendig, daß nicht“) definieren.“ (Blumenthal 1976: 41)

Daraus ergibt sich das folgende Schema (Blumenthal 1976: 41):



Dieses Schema überträgt er dann auf die deontische Modalität mit ihren Werten: „A = *obligatorisch*, E = *verboten*, I = *erlaubt*, O = *fakultativ*“ (Blumenthal 1976: 42). Anschließend zeigt er, wie sich die polysemen deutschen Modalverben der alethischen und deontischen Modalitäten in diesem Schema einordnen lassen (Blumenthal 1976: 42):

A: <i>muss</i>	—	E: <i>kann nicht / darf nicht</i>
I: <i>kann / darf</i>	—	O: <i>braucht nicht</i>

Anhand dieser Darstellung verdeutlicht er, dass es zwei unterschiedliche *nicht dürfen* gibt, in Abhängigkeit davon, von welchem Punkt aus im System sie konstruiert werden. Geht man von A aus, so ist *darf nicht* in E als konträre Verneinung von A, also als „obligatorisch, daß nicht“ (Blumenthal 1976: 42), zu verstehen: *Du darfst nicht missverstehen, was ich dir gesagt habe*. Wenn man das System von I her konstruiert, wird *darf nicht* als die kontradiktorische Verneinung von I (*darf*) aufgefasst, es ist also nicht erlaubt, dass eine Handlung vorgenommen wird, wie in dem Beispiel: *Ich durfte gestern nicht spielen* (Blumenthal 1976: 42).

Im Bezug auf *kann nicht* merkt Blumenthal an, dass es nur als kontradiktorische Verneinung von I (*kann*), niemals als konträre Verneinung von A zu verstehen ist (S. 42).

Diese Opposition zwischen den zwei Arten von *nicht dürfen* bezeichnet Blumenthal als „äquipollent“, da sie bestimmte Funktionen gemeinsam haben, andere jedoch nur der einen oder der anderen Art vorbehalten sind (S. 46). Er fügt außerdem hinzu, dass manchmal auch deontisches *nicht können* verwendet wird, wie in dem Beispiel: *so etwas kann man doch nicht machen* und dass sich Funktionen von *können* und *dürfen* in positiven Formulierungen noch mehr überschneiden (vgl. Blumenthal 1976: 46f.).

Zwischen den Modalverben *müssen* und *sollen* wird oft eine privative Opposition angenommen, weil *sollen* das zusätzliche Merkmal „fremder Wille“ trägt oder im Vergleich zu *müssen* als „abgeschwächte[...] Notwendigkeit“ interpretiert wird (Blumenthal 1976: 47). In der juristischen Fachsprache geht Blumenthal jedoch von einer graduellen Opposition zwischen *müssen* als „strikte Notwendigkeit“ und *sollen* als „dringende Empfehlung“ aus, „wo die sogenannten Sollvorschriften zwischen den Muß- und Kannvorschriften eingereiht werden.“ (Blumenthal 1976: 47).

Somit stellt Blumenthal fest, dass sich im deutschen Modalverbssystem verschiedene Oppositionstypen abzeichnen,

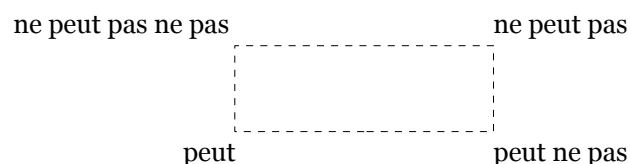
„die es ermöglichen oder erfordern, eine zusätzliche Information zu geben (privativ), einen Sachverhalt von zwei Seiten zu betrachten (äquipollent) oder die Modalität qualitativ abzustufen (graduell).“ (Blumenthal 1976: 48)

Im Bezug auf das französische Modalverbssystem schreibt Blumenthal, dass dort zwei parallele Strukturen koexistieren, die von zwei unterschiedlichen Punkten konstruiert werden. Die erste Struktur hat den Punkt A zum Ursprung, die zweite geht vom Punkt I aus (vgl. Blumenthal 1976: 48):

1.



2.



Er merkt an, dass sich die Funktionen von *ne pas pouvoir* und *ne pas devoir* besonders im Präsens überlappen, weil ein Sachverhalt aus verschiedenen Perspektiven

dargestellt werden kann, wie es in einem von ihm zitierten Artikel aus *Le Monde* (05.02.1974) lautet: „Un huissier ne doit pas être un espion“ und „[la cour d'appel] a signifié qu'un huissier ne peut pas être un espion.“ (Blumenthal 1976: 49f.).

Was die Übersetzung von *nicht dürfen* ins Französische angeht, so schreibt Blumenthal, dass es nur in solchen Fällen mit *ne pas devoir* übersetzt wird, wenn es eine konträre Verneinung von *müssen* darstellt. Ist es aber eine kontradiktorische Verneinung von *dürfen*, so kann es ausschließlich mit *ne pas pouvoir* (oder mit ähnlichen Konstruktionen: *ne pas avoir le droit / la permission*) wiedergegeben werden (vgl. Blumenthal 1976: 49). Aus diesem Grund lässt sich das bereits erwähnte Beispiel *Du darfst nicht missverstehen, was ich dir gesagt habe* nur mit *Tu ne dois pas mal interpréter ce que j'ai te dit* übersetzen. Der Satz *Ich durfte gestern nicht spielen gehen* hingegen kann nur mit *Je n'avais pas la permission d'aller jouer hier* oder mit einer ähnlichen Konstruktion, nicht jedoch mit dem Modalverb *devoir*, wiedergegeben werden.

## 4 Analyse

Im Folgenden möchte ich eine Auswahl an schweizerischen Gesetzestexten in ihrer deutschen und französischen Fassung unter Einbezug der vorausgehenden theoretischen Überlegungen auf Modalität untersuchen.

### 4.1 Analysekorpus

Bei der Auswahl der Texte ging es mir besonders darum, zu schauen, wie Modalität in den grundlegendsten Gesetzestexten der schweizerischen Rechtsordnung zutage tritt bzw. wie in diesen Gesetzen Erlaubnisse, Rechte, Verbote und Verpflichtungen ausgedrückt werden. Zugleich interessierte mich auch, ob Unterschiede bei der Verwendung modaler Ausdrücke zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Texten bestehen, die in der Funktion bzw. bei den Adressaten dieser Texte liegen könnten. Aufgrund dieser Überlegungen habe ich für meine Analyse die schweizerische Bundesverfassung und vier Bundesgesetze, das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Strafgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht, ausgewählt. Diese Gesetze bilden wesentliche Grundlagen der schweizerischen Rechtsordnung und vertreten beide Rechtsgebiete (Öffentliches Recht: BV, VwVG, StGB; Privatrecht: ZGB, OR).

### 4.2 Gegenstand der Analyse und methodisches Vorgehen

Mit Blick auf die vorherigen theoretischen Erläuterungen zur Modalität und ihren unterschiedlichen Kategorien habe ich mich bei meiner Analyse lediglich auf die Erscheinungen der Ereignismodalität in den erwähnten Gesetzestexten konzentriert. Zwar tritt Propositionalmodalität in diesen Texten ebenfalls auf, wie die folgenden Beispiele erkennen lassen:

„Die Furcht ist für denjenigen eine begründete, der nach den Umständen annehmen muss, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person [...] bedroht sei.“ (Art. 30 Abs. 1 OR)

„so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste“ (Art. 32 Abs. 2 OR)

Solche Beispiele sind jedoch nicht besonders häufig in der untersuchten Textsorte anzutreffen und bieten nicht genug Materie für eine interessante und facettenreiche Analyse.

Ausdrücke der deontischen und dynamischen Modalität hingegen sind für Gesetzestexte besonders typisch, da, wie zu Beginn meiner Arbeit aufgezeigt, die wesentlichen Funktionen dieser Textsorte im Anordnen, Definieren und Schaffen von Institutionen bestehen. Von den zwei Unterkategorien der Ereignismodalität galt mein Interesse insbesondere den Ausdrücken der deontischen Modalität.

Die ausgewählten Gesetze habe ich in ihrer deutschen und französischen Sprachfassung auf ihre verschiedenen modalen Ausdrücke (Modalverben, Suffixe, lexikalische Formulierungen) untersucht und nach ihrem Inhalt in vier Gruppen unterteilt:

1. Formulierungen von Möglichkeiten, Erlaubnissen, Rechten und Kompetenzen
2. Formulierungen von Verpflichtungen, Geboten, Aufgaben und zwingenden Rechtsfolgen
3. Formulierungen von Verboten
4. Formulierungen von Entpflichtungen

Aufgrund des großen Umfangs der ausgewählten Texte habe ich nicht jedes erwähnte Gesetz systematisch analysiert, sondern entschied mich bei meiner Untersuchung für eine exemplarische Vorgehensweise. Ich habe mich auf bestimmte modale Formulierungen konzentriert, die mir in dieser Textsorte als besonders relevant und typisch erscheinen und die darin oft zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund mache ich hinsichtlich der Häufigkeit dieser Ausdrücke keine absoluten Angaben, sondern beziehe mich auf meine Eindrücke, die ich bei genauer Untersuchung der bestimmten Beispiele sammeln konnte.

Diese Analyse soll lediglich einen ersten Einblick in die Formulierungen von Rechten, Pflichten, Verboten etc. in den schweizerischen Gesetzestexten geben und diese mit den Formulierungsvorgaben des Bundes vergleichen.

### **4.3 Formulierungsvorgaben des Bundes**

Der Gesetzgebungsleitfaden (Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes), vom Bundesamt für Justiz herausgegeben, ist ein umfangreiches Dokument, in dem ausführliche Vorgaben zur Planung, Ausgestaltung und Redaktion von Erlassen des Bundes zu finden sind.

In seinem letzten Kapitel „Redaktion von Erlassen“ (Gesetzgebungsleitfaden 2007: 351) finden sich Leitlinien für die sprachliche Ausgestaltung dieser Texte. Unter anderem ist darin ein Abschnitt zu Modalität enthalten

(vgl. Gesetzgebungsleitfaden 2007: 385f.), der einige Vorgaben zur sprachlichen Formulierung von Normen macht.

Der Leitfaden legt zunächst fest, dass

„Normen, die eine Möglichkeit eröffnen, eine Erlaubnis geben, ein Recht einräumen, eine Kompetenz zusprechen [...] in aller Regel in ihrer Modalität gekennzeichnet werden [müssen], prototypisch mit einer *"kann"-Formulierung* oder einem sprachlichen Äquivalent“ (Gesetzgebungsleitfaden 2007: 385)

Ferner steht darin, dass „Normen, die eine Verpflichtung, ein Gebot, eine Aufgabe oder eine zwingende Rechtsfolge“ (Gesetzgebungsleitfaden 2007: 385) ausdrücken, nicht notwendigerweise modal markiert werden müssen und „deskriptiv“ (S. 386) formuliert werden können, da bereits der formelle Kontext des Textes verdeutlicht, dass es sich um ein Gebot handelt. Als „Faustregel“ (S. 386) gibt der Leitfaden vor, dass zwischen Verpflichtungen von Privaten und Behörden unterschieden werden sollte. Dabei sind Formulierungen, die sich an Private richten, modal zu markieren, während Pflichten von Behörden sowie zwingende Rechtsfolgen deskriptiv formuliert werden sollten. Als typische sprachliche Ausdrücke von Verpflichtungen nennt der Gesetzgebungsleitfaden: *müssen*, *sein + zu + Infinitiv* und *haben + zu + Infinitiv* (S. 386).

Es existiert auch eine französische Fassung des Gesetzgebungsleitfadens. Sie nennt sich Guide de législation und stimmt größtenteils mit der deutschen Version überein. Lediglich im entsprechenden Abschnitt für die sprachliche Ausgestaltung von Erlassen finden sich andere Vorgaben für das Französische. Genau drei Regeln sind dort im Bezug auf die Verwendung des Verbs festgehalten (vgl. Guide de législation 2007: 382). Zum einen ist das Verb im Präsens Indikativ zu formulieren, weil diese Form die Verpflichtung bereits impliziert (vgl. Guide de législation 2007: 382). Explizite Formulierungen mit *avoir l'obligation* und *devoir* werden somit überflüssig (vgl. Guide de législation 2007: 382). Die einzige Ausnahme hierzu bilden die strafrechtlichen Bestimmungen, die im Futur II stehen.<sup>30</sup> Ferner wird ebenfalls festgelegt, dass in der dritten Person und im Aktiv formuliert werden soll (vgl. Guide de législation 2007: 382).

Vergleicht man die deutsche Fassung des aktuellen Gesetzgebungsleitfadens mit seiner Version aus dem Jahr 1995, so fällt auf, dass der Abschnitt „Modalität“ im alten Gesetzgebungsleitfaden noch nicht existierte. Es finden sich aber einige vergleichs-

---

30 s.S.60

weise ausführliche Vorgaben für die Verwendung bestimmter Modalverben (*sollen*, *können*, *dürfen nicht*, *müssen*) und der modalen Konstruktion *haben + zu + Infinitiv* (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 1995: 312ff.).

Dort wird festgehalten, dass *können* in Normen Ermessen impliziert und daher (im Bezug auf Staatsorgane) ausschließlich für die Formulierung von Ermessensnormen verwendet werden sollte (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 1995: 312f.). Es bleibt jedoch unklar, ob es auch im Zusammenhang mit Privaten verwendet werden kann.

*Dürfen nicht* dient der Formulierung von Verboten und *haben zu* sowie *müssen* drückt Verpflichtungen aus (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 1995: 313). Wie im aktuellen Leitfaden wird auch hier zwischen Behörden und Privaten unterschieden, indem festgelegt wird, dass die Verpflichtungen von Privaten mit Modalverben zu formulieren sind, während bei Behörden die Pflicht bereits aus dem Kontext hervorgeht (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 1995: 313f.).

Besonders interessant sind die Ausführungen im Bezug auf das Modalverb *sollen*, die im aktuellen Gesetzgebungsleitfaden nicht mehr zu finden sind. So steht in der alten Version, dass *sollen*

„keine absolute Verpflichtung aus[drückt], sondern eher eine Mahnung oder eine Verpflichtung, die nur im Normalfall zu erfüllen ist.“ (Gesetzgebungsleitfaden 1995: 312)

und soll aufgrund dieser „Vagheit“ vermieden werden.

Die alte Fassung des französischen Gesetzgebungsleitfadens ist fast identisch mit der aktuellen Version, bis auf das Verbot, Gesetzestexte im Imperativ zu verfassen (vgl. Guide de législation 1995: 295), das in der neuen Fassung nicht mehr auftaucht.

## **4.4 Ergebnisse**

### **4.4.1 Formulierungen von Möglichkeiten, Erlaubnissen, Rechten und Kompetenzen**

#### **4.4.1.1 Modalverben**

***Können*** und ***pouvoir*** treten besonders häufig als Ausdrücke von Erlaubnissen, Kompetenzen und Möglichkeiten in den untersuchten Rechtstexten auf.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass sie in öffentlich-rechtlichen Gesetzestexten dazu verwendet werden, staatlichen Akteuren Kompetenzen zuzusprechen und Erlaubnisse einzuräumen.

So bedient sich die Bundesverfassung häufig der Modalverben *können* / *pouvoir* und drückt damit in den meisten Fällen eine Kompetenz des Bundes oder der Kantone aus:

„Der Bund <u>kann</u> sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.“	„La Confédération <u>peut</u> y participer dans les limites de ses compétences.“	Art. 48 Abs. 2 BV
„Die Kantone <u>können</u> miteinander Verträge schliessen“	„Les cantons <u>peuvent</u> conclure des conventions entre eux“	Art. 48 Abs. 1 BV

Ähnliche Feststellungen können auch im Bezug auf das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Strafgesetzbuch gemacht werden. Dort sind die Modalverben meist im Zusammenhang mit Behörden oder Staatsorganen zu finden:

„die Behörde <u>kann</u> “	„l'autorité <u>peut</u> “	Art. 11 Abs. 2 VwVG
„die Vorinstanz <u>kann</u> “	„l'autorité inférieure <u>peut</u> “	Art. 58 Abs. 1 VwVG
„Das Gericht <u>kann</u> “	„Le juge <u>peut</u> “	Art. 62c Abs. 6 StGB
„Das Gericht und die Strafvollzugsbehörde <u>können</u> “	„le juge et l'autorité d'exécution <u>peuvent</u> “	Art. 95 Abs. 1 StGB

In einigen Fällen übertragen diese Modalverben Kompetenzen konkreten Staatsorganen:

„Wenn [...], <u>kann</u> der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen.“	„Lorsque [...], le Conseil fédéral <u>peut</u> adopter des ordonnances et prendre les décisions nécessaires.“	Art. 184 Abs. 3 BV
„Er [der Gesetzgeber] <u>kann</u> sie [...] ergänzen.“	„Il <u>peut</u> les compléter“	Art. 121 Abs. 4 BV

Durch Personifizierung von Objekten werden in vielen Fällen auch sie, insbesondere das Gesetz, als Träger von Kompetenzen dargestellt:

„Das Gesetz <u>kann</u> bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.“	„La loi <u>peut</u> interdire le recours à la grève à certaines catégories de personnes.“	Art. 28 Abs. 4 BV
„Das Gesetz <u>kann</u> Ausnahmen vorsehen.“	„La loi <u>peut</u> prévoir les exceptions.“	Art. 30 Abs. 3 BV

Selbst in passiven Formulierungen mit diesen Modalverben wird meistens einer Behörde oder einem anderen Staatsorgan eine Erlaubnis eingeräumt:

„Es <u>können</u> [...] Massnahmen [...] getroffen werden“	„Les mesures [...] <u>peuvent</u> [...] être ordonnées“	Art. 19 Abs. 3 StGB
--	---	---------------------

In seltenen Fällen dient das Modalverb *können* / *pouvoir* in den öffentlich-rechtlichen Texten dazu, auf die Möglichkeiten von Privaten hinzuweisen:

„Selbstständigerwerbende <u>können</u> sich [...] versichern.“	„les personnes exerçant une activité indépendante <u>peuvent</u> s'assurer“	Art. 113 Abs. 2 Bst. d BV
„Der Beschwerdeführer <u>kann</u> “	„Le recourant <u>peut</u> “	Art. 49 VwVG
„ <u>kann</u> der Täter“	„l'auteur <u>peut</u> “	Art. 67a Abs. 4 StGB

Die dargelegte Verwendung dieser Modalverben kann damit begründet werden, dass sich öffentlich-rechtliche Texte vorwiegend mit der Beziehung zwischen Staat und Privatpersonen befassen und insbesondere darauf ausgelegt sind, die Kompetenzen und Verpflichtungen der Staatsorgane zu definieren.

Auch im Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch wird das Modalverb *können* / *pouvoir* viel verwendet. Anders als in Gesetzen des öffentlichen Rechts taucht es hier meist im Zusammenhang mit Privaten auf:

„so <u>kann</u> der Verletzte“	„la partie lésée <u>peut</u> “	Art. 21 Abs. 1 OR
„der Kunde <u>kann</u> “	„L'acquéreur <u>peut</u> “	Art. 40b OR
„ <u>kann</u> der gesetzliche Vertreter“	„le représentant légal <u>peut</u> “	Art. 19a Abs. 1 ZGB

Selbst im Bezug auf personifizierte Objekte lässt der Kontext erschließen, dass Private angesprochen werden:

„Sie (die Willensäusserung) <u>kann</u> “	„Cette manifestation <u>peut</u> “	Art. 1 Abs. 2 OR
„Der Inhalt des Vertrags <u>kann</u> “	„L'objet d'un contrat <u>peut</u> “	Art. 19 Abs. 1 OR

In einigen Fällen steht das Modalverb auch in privatrechtlichen Texten im Zusammenhang mit Staatsorganen:

„ <u>kann</u> der Richter“	„Le juge <u>peut</u> “	Art. 26 Abs. 1 OR
„Sie (die Kantone) <u>können</u> “	„Les cantons <u>peuvent</u> “	Art. 6 Abs. 2 ZGB
„Das Gericht <u>kann</u> “	„Le juge <u>peut</u> “	Art. 28b Abs. 3 ZGB

Dass in diesen Gesetzestexten *können* / *pouvoir* viel mehr zum Ausdruck von Möglichkeiten von Privaten als für Kompetenzen von Staatsorganen verwendet werden, erklärt die Funktion dieser Rechtstexte: Ihr Fokus liegt in erster Linie auf den Rechtsverhältnissen zwischen Privaten.

In den bisher aufgeführten Beispielen stimmen beide Sprachfassungen dahingehend miteinander überein, dass sie stets das Modalverb *können* bzw. *pouvoir* verwenden. Dennoch finden sich in den Texten genügend Beispiele, in denen zwar eine Sprachfassung das Modalverb, die andere jedoch einen abweichenden Ausdruck verwendet. So steht in einigen Fällen, in denen im Deutschen mit *können* formuliert wird, im Französischen das Präsens:

„Das Gemeinwesen [...] <u>kann</u> über diese Leistung <u>bestimmen</u> .“	„Toute collectivité [...] <u>décide</u> de cette prestation.“	Art. 43a Abs. 3 BV
--	---	--------------------

Im Gegensatz zum Gesetzgebungsleitfaden in deutscher Sprache sieht der Gesetzgebungsleitfaden in französischer Sprache nicht explizit vor, dass eine Erlaubnis- oder Kompetenznorm durch einen modalen Ausdruck formuliert werden muss. Grundsätzlich verwendet aber auch das Französische das Verb *pouvoir* dort, wo im Deutschen *können* steht.

Interessanterweise weicht in dem oben genannten Beispiel das Französische von seinem geläufigen Ausdruck mit *pouvoir* ab und formuliert deskriptiv im Präsens. Dies erweckt den Eindruck, dass in der deutschen Fassung eine Möglichkeit, in der französischen hingegen eine Pflicht ausgedrückt wird. Ich vermute, diese Formulierung wurde im Französischen deswegen gewählt, weil es sich um eine Ermessensnorm handelt. Ermessen gewährt den Staatsorganen einen gewissen Entscheidungsspielraum. Räumt das Gesetz Ermessen ein, ist das betreffende Staatsorgan aber auch verpflichtet, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen. Die französische Fassung könnte mit Blick auf diese Verpflichtung formuliert worden sein und stünde damit im Einklang mit dem französischen Gesetzgebungsleitfaden, weil dieser festlegt:

„Le présent de l'indicatif implique déjà l'idée d'obligation. Il est donc le plus souvent superflu d'utiliser les expressions 'avoir l'obligation', ou 'devoir'.“ (Guide de législation 2007: 382)

In einigen Fällen verwendet die deutsche Sprachfassung *können*, während die Norm im Französischen lexikalisch, u.a. durch Verbgefüge, formuliert wird:

„ <u>kann</u> “	„ <u>a le droit</u> “	Art. 641 Abs. 1 ZGB, Art. 46 Abs. 2 OR, Art. 34 Abs. 1 OR
„ <u>kann</u> “	„ <u>a qualité pour</u> “	Art. 25 Abs. 1 VwVG
„ <u>kann</u> “	„ <u>a recours à</u> “	Art. 649 Abs. 2 ZGB
„Mit Zustimmung [...] <u>können</u> [...] durchgeführt werden“	„Une décision [...] <u>est nécessaire</u> “	Art. 647b Abs. 1 ZGB, ähnlich 647c ZGB

Umgekehrt formuliert auch das Französische manchmal mit *pouvoir*, wo im Deutschen lexikalische Ausdrucksmittel verwendet werden:

„ <u>peut</u> “	„ <u>hat das Recht</u> “	Art. 641 Abs. 2 ZGB
„ <u>peut</u> “	„ <u>ist befugt</u> “	Art. 152 Abs. 2 OR
„ <u>peut</u> faire l'objet d'un recours“	„ <u>zulässig</u> “	Art. 45 Abs. 1 VwVG, Art. 46 Abs. 1 VwVG

Warum sich der Gesetzgeber in einer Sprache manchmal für einen von der anderen Sprachfassung abweichenden Ausdruck entscheidet, ist nicht immer nachvollziehbar und scheint in manchen Fällen arbiträr. So wechselt z.B. Deutsch bei fast identischem Inhalt:

„Der Mediator <u>ist berechtigt</u> , [...] das Zeugnis zu verweigern“	„Le médiateur <u>peut</u> refuser de témoigner“	Art. 16 Abs. 1bis VwVG
„Der Träger [...] <u>kann</u> das Zeugnis verweigern“	„Le détenteur [...] <u>peut</u> refuser son témoignage“	Art. 16 Abs. 2 VwVG

oder umgekehrt wählt das Französische zwei unterschiedliche Ausdrücke, obwohl der Inhalt unverändert bleibt:

„qui n'a pas de mandataire qui <u>puisse</u> être atteint“	„keinen erreich <b>ba</b> ren Vertreter hat“	Art. 36 Bst. a VwVG
„qui n'a pas de mandataire attei-	„keinen erreich <b>ba</b> ren Vertreter	Art. 36 Bst. b

„gnable“	hat“	VwVG
----------	------	------

In seltenen Fällen findet sich sogar eine genau umgekehrte Verwendung in beiden Sprachfassungen, wie in diesem Beispiel von zwei aufeinanderfolgenden Absätzen eines Artikels:

„Wer Eigentümer einer Sache ist, <u>kann</u> [...] verfügen“	„Le propriétaire d'une chose <u>a le droit</u> “	Art. 641 Abs. 1 ZGB
„Er <u>hat das Recht</u> “	„Il <u>peut</u> “	Art. 641 Abs. 2 ZGB

Wenn beide Sprachversionen auseinanderlaufen, so ist es oft der Fall, dass im Deutschen ein modales Suffix, insbesondere *-bar*, anzutreffen ist, das im Französischen mit *pouvoir* paraphrasiert wird:

„zumut <u>bar</u> “	„qu'on <u>peut</u> attendre d'elles“	Art. 13 Abs. 2 VwVG
„zumut <u>bar</u> “	„ <u>pouvant</u> être exigés d'elle“	Art. 33 Abs. 2 VwVG, ähnlich Art. 41 Abs. 1 ZGB, Art. 98 Abs. 2 ZGB, Art. 101 Abs. 3 ZGB
„zumut <u>bar</u> “	„qui <u>peut</u> lui être demandé“	Art. 647d Abs. 3 VwVG
„anfecht <u>bar</u> “	„ <u>peuvent</u> être attaquées“	Art. 46 Abs. 2 VwVG
„anfecht <u>bar</u> “	„ <u>peuvent</u> faire l'objet d'un recours“	Art. 74 VwVG
„erreich <u>bar</u> en“	„qui <u>puisse</u> être atteint“	Art. 36 Bst. a VwVG

In seltenen Fällen hingegen wird ein modales Suffix in der französischen Fassung im Deutschen mit *können* paraphrasiert:

„ <u>kann</u> Beschwerde geführt werden“	„le recours est rece <u>vable</u> “	Art. 46a VwVG
„ <u>können</u> [...] bestraft werden“	„est pass <u>ible</u> d'une amende“	Art. 60 Abs. 2 VwVG

Es stellt sich die Frage, warum in den meisten der oben genannten Beispiele im Deutschen Erlaubnis durch *können* und nicht durch *dürfen* ausgedrückt wird. Blumental (1976) nimmt Bezug auf ähnliche Formulierungen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und schreibt, dass es sich hierbei um deontische Modalität handelt und deswe-

gen eigentlich das Modalverb *dürfen* verwendet werden müsste (S. 47). Stattdessen wird jedoch mit *können* formuliert und so

„scheint der Gesetzgeber überhaupt die Neigung zu haben, letztlich deontische Modalitäten als alethische zu präsentieren.“ (S. 47).

Es ist aber fraglich, ob hierbei tatsächlich alethische Modalität vorliegt, da diese ja die notwendige oder kontingente Wahrheit von Propositionen ausdrückt. Es würde näher liegen, in solchen Formulierungen dynamische Modalität anzunehmen, da sie eine generelle Möglichkeit, die in den eigentlichen Umständen besteht, zum Ausdruck bringt. So formuliert es auch Hardin (1989):

„*können* drückt eine Möglichkeit aus, die sich aus der Situation, also wiederum aus fast naturgesetzlichen Gegebenheiten ableitet: Es ist möglich, dass ...“ (S. 129).

Auch wenn er weiter schreibt, dass

„*dürfen* explizit und ausschließlich auf einen fremden Willen oder eine Konvention Bezug nimmt, während 'können' eher eine durch die Situation gegebene Möglichkeit ausdrückt“ (S. 133),

so ist er dennoch der Ansicht, dass *können* ebenfalls die „Komponente der Erlaubnis“ (S. 133) trägt. Das scheint auf die meisten der aufgeführten Beispiele zuzutreffen, da die Möglichkeit, die hier durch das Modalverb *können* / *pouvoir* eingeräumt wird, im Grunde nicht bloß eine dynamische Möglichkeit darstellt. Diese Möglichkeit wird erst durch eine implizite Erlaubnis eröffnet und somit ist das Modalverb *können* / *pouvoir* in diesen Formulierungen deontisch zu verstehen.

Manchmal hilft ein Blick auf die andere Sprachfassung, die verrät, dass das Modalverb deontisch zu interpretieren ist:

„ne <u>peuvent</u> [...] que“	„ <u>dürfen</u> nur“	Art. 63 Abs. 3 VwVG
„ne <u>peut pas</u> “	„ist <u>ausgeschlossen</u> “	Art. 7 Abs. 2 VwVG
„ <u>peuvent</u> faire l'objet“	„ <u>zulässig</u> “	Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 VwVG

Es sollte dennoch erwähnt werden, dass das Modalverb *können* / *pouvoir* in den untersuchten Texten nicht ausschließlich deontischer Lesart ist, auch wenn, wie oben erklärt, angenommen werden kann, dass es sich meistens um deontische Modalität handelt. In einigen Fällen ist es schwer, zu bestimmen, ob deontische oder dynamische

sche Modalität ausgedrückt werden soll. So könnten die folgenden Beispiele dynamischer Lesart sein, da auch sie Möglichkeit auszudrücken scheinen, die in der Situation selbst liegt:

„Sie (die Willenserklärung) <u>kann</u> eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.“	„Cette manifestation <u>peut</u> être expresse ou tacite“	Art. 1 Abs. 2 OR
„durch Einsprache anfechtbar“	„qui <u>peuvent</u> faire l'objet d'un recours“	Art. 74 VwVG
„zumutbar“	„qui <u>peut</u> lui être demandé“	Art. 647d Abs. 3 ZGB

Dennoch ist auch hier anzunehmen, dass keine tatsächliche Möglichkeit gemeint ist, sondern eine Möglichkeit, die erst durch eine Erlaubnis eröffnet wird.

In anderen Verwendungen des Modalverbs handelt es sich eindeutig um dynamischen Gebrauch:

„lässt sich nicht abklären“	„ne <u>peuvent</u> pas“	Art. 14 Art. 1 VwVG, ähnlich Art. 70 Abs. 5 StGB
„unmöglich“	„ne <u>peut</u> se faire“	Art. 36 Bst. b VwVG
„nicht nachweisbar“	„ne <u>peut</u> être établie“	Art. 24 Abs. 2 ZGB
„erreichbar“	„qui <u>puisse</u> être atteint“	Art. 36 Bst. a VwVG

Es bleibt jedoch anzumerken, dass es sich bei den gewählten Beispielen ausschließlich um Nebensätze handelt, die der näheren Beschreibung von Sachverhalt dienen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dynamische Modalität keine Normen formulieren kann, weil diese Funktion der deontischen Modalität vorbehalten bleibt. Somit ist dynamische Modalität in Gesetzestexten nur auf der Tatbestandsseite, niemals auf der Rechtsfolgenseite einer Norm zu finden.

Wie bereits dargelegt, bedient sich der Gesetzgeber viel häufiger des Modalverbs *können*, um im Deutschen Erlaubnisse auszudrücken und Kompetenzen zu übertragen. Das Modalverb **dürfen** wird deutlich seltener zum Ausdruck der Erlaubnis verwendet. Im Französischen wird es ebenfalls meist mit **pouvoir** formuliert. Auffällig ist, dass *dürfen* fast nie ausschließlich positiv formuliert wird, sondern teilnegiert, um

Einschränkungen oder Bedingungen auszudrücken, oder negiert als Ausdruck von Verboten<sup>31</sup>.

So ist es in der Bundesverfassung wie auch im Strafgesetzbuch nicht häufig zu finden und insbesondere selten in positiver Form. Fast ausschließlich tritt es negiert auf und drückt Verbote aus:

„Schweizerinnen und Schweizer <u>dürfen nicht</u> aus der Schweiz ausgewiesen werden“	„Les Suisses et les Suissesses <u>ne peuvent</u> être expulsés du pays“	Art. 25 Abs. 1 BV
---	---	-------------------

oder es kommt teilnegiert vor:

„Eine Massnahme <u>darf nur</u> wegen einer Tat verhängt werden“	„Une peine ou une mesure <u>ne peuvent</u> être prononcées <u>qu'en</u> raison d'un acte“	Art. 1 StGB
„Freiheitsstrafe <u>darf nur</u> angeordnet werden“	„Une peine privative de liberté <u>ne peut</u> être ordonnée <u>que</u> “	Art. 39 Abs. 3 StGB
„Das Erbgut einer Person <u>darf nur</u> untersucht [...] werden“	„le patrimoine génétique d'une personne <u>ne peut</u> être analysé [...] <u>qu</u> “	Art. 119 Abs. 2 Bst. f BV

Im Verwaltungsverfahrensgesetz wird *dürfen* überhaupt nie ausschließlich positiv formuliert und taucht nur in negierter oder teilnegierter Form auf.

Wie das Modalverb *können* steht auch *dürfen* in öffentlich-rechtlichen Gesetzen überwiegend im Zusammenhang mit Staatsorganen und bezieht sich auf sie selbst in passiven Formulierungen, was anhand des Kontextes erkennbar ist. Selten richtet sich das Modalverb in diesen Texten an Private.

Im Obligationenrecht ist *dürfen* viel häufiger anzutreffen. Hier wird es ebenfalls nur sehr selten ausschließlich positiv formuliert und wird im Französischen oft nicht mit *pouvoir*, sondern lexikalisch ausgedrückt:

„(der Empfänger) <u>darf</u> “	„il a la faculté“	Art. 65 Abs. 2 OR
„Der Beschenkte <u>darf</u> “	„Le donataire <u>est en droit de</u> “	Art. 246 Abs. 3 OR

Das Modalverb steht also auch hier, ebenso wie im Zivilgesetzbuch, meist negiert oder teilnegiert. Im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Gesetzestexten wird *dürfen*

<sup>31</sup> Näheres hierzu ab S.68.

wie das Modalverb *können* in privatrechtlichen Texten meist im Zusammenhang mit Privaten verwendet.

#### 4.4.1.2 Suffixe

Grundsätzlich treten die Suffixe **-bar** und **-able** in diesen Gesetzestexten oft auf. Dies kann aber damit zusammenhängen, dass sie allgemein häufig in beiden Sprachen verwendet werden. Deutlich seltener dagegen sind die mit ihnen konkurrierenden Suffixe **-lich** und **-ibel**.

Eine rein dynamische Verwendung dieser Suffixe zum Ausdruck der Möglichkeit ist nicht selten in beiden Sprachfassungen anzutreffen. Dazu gehören Beispiele wie:

„tragbare Bedingungen“	„conditions supportables“	Art. 41 Abs. 1 Bst. e BV
„nicht therapierbar“	„non amendable“	Art. 123a Abs. 1 BV
„vermeidbar“	„évitable“	Art. 21 StGB

In ihrer negierten Form drücken diese dynamischen Lesarten Unmöglichkeit aus:

„uneinbringlich“	„irrécouvrables“	Art. 64 Abs. 4 VwVG
„unteilbare Leistung“	„obligation indivisible“	Art. 70 Abs. 1 und 2 OR

Im Folgenden möchte ich nicht näher auf die dynamische Verwendung dieser Suffixe eingehen, sondern mich auf ihre deontische Lesart konzentrieren.

Die deontische Verwendung dieser Suffixe drückt nicht nur eine rein physische Möglichkeit aus, die von der Situation her gegeben ist, sondern impliziert auch eine Erlaubnis. Diese richtet sich insbesondere an Behörden und staatliche Organe, auch in Formulierungen mit Passiv:

„macht sich strafbar“	„sont punissables“	Art. 121 Abs. 6 BV
-----------------------	--------------------	--------------------

Verneint drückt das Suffix in deontischer Lesart ein Verbot aus:

„Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.“	„L'essence des droits fondamentaux est inviolable.“	Art. 36 Abs. 4 BV
„Die Verfolgung [...] und die Strafe [...] sind unverjährbar.“	„L'action pénale et la peine [...] sont imprescriptibles.“	Art. 123b BV

Nicht immer werden diese Suffixe in beiden Sprachfassungen parallel verwendet. Sehr häufig finden sich Beispiele, in denen eine Sprachfassung auf andere Ausdrucks-

mittel zurückgreift. Zum Beispiel steht in einer Fassung das modale Suffix, in der anderen hingegen wird lexikalisch formuliert:

„Le recours [...] est recevable“	„Die Beschwerde [...] ist <u>zulässig</u> “	Art. 72, 73, 79 Abs. 1 VwVG
„lorsque la dette est [...] exigible“	„wenn die gesamte Schuld [...] <u>fällig</u> ist“	Art. 69 Abs. 1 OR
„Klagbarkeit“	„ <u>droit de poursuivre en justice</u> “	Art. 186 OR
„Haftbar ist der Kanton“	„La <u>responsabilité incombe</u> au canton“	Art. 46 Abs. 2 ZGB

Ferner wird es in einigen Fällen durch ein Modalverb ausgedrückt:

„est <u>passible</u> d'une amende disciplinaire“	„ <u>können</u> [...] bestraft werden“	Art. 60 Abs. 2 VwVG
„le recours est recevable“	„ <u>kann</u> Beschwerde geführt werden“	Art. 46a VwVG
„zumutbare Mitwirkung“	„le concours [...] qu'on <u>peut</u> attendre d'elles“	Art. 13 Abs. 2 VwVG
„vollziehbaren Freiheitsstrafe“	„peine privative de liberté qui <u>doit</u> être exécutée“	Art. 57 Abs. 2 StGB

Diese „Abweichung“ fällt besonders auf bei Wörtern, die sehr häufig vorkommen, so z.B. das Adjektiv *strafbar* im Strafgesetzbuch, das oft mit *punissable* wiedergegeben wird (Art. 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 19 Abs. 1, 259 Abs. 1bis StGB). Interessanterweise wird diese Entsprechung nicht durchgehend verwendet und wird im Französischen manchmal lexikalisch ausgedrückt:

„Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar“	„Si une infraction n'est <u>punie</u> que“	Art. 30 Abs. 1 StGB
„wenn [...] die Tat auch am [...] strafbar ist“	„si l'acte est aussi <u>réprimé</u> dans“	Art. 6 Abs. 1 Bst. a StGB

Es stellt sich auch die Frage, warum selbst die deutsche Sprachfassung nicht immer das gleiche Wort verwendet, wenn es doch bereits vorher im Text auftaucht:

„Quiconque commet un acte <u>punissable</u> “	„Wer <u>eine mit Strafe bedrohte Tat</u> begeht“	Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 StGB
„infractions <u>passibles</u> “	„ <u>Taten, die mit Freiheitsstrafe [...] bedroht sind</u> “	Art. 10 Abs. 1-3 StGB

Ein weiteres vielfach verwendetes Beispiel ist das französische *applicable*. Wenn auch mit *anwendbar* eine Entsprechung im Deutschen existiert und diese auch häufig an-

zutreffen ist (Art. 81 VwVG, Art. 41a Abs. 1 OR, Art. 7 Abs. 2 StGB, Art. 9 Abs. 2 StGB), stellt man doch fest, dass *applicable* fast doppelt so oft vorkommt wie *anwendbar*. Im Deutschen wird in diesen Fällen oftmals mit anderen Ausdrücken formuliert. Insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz, aber auch in den anderen Texten, wird das Verbgefüge *findet Anwendung* dem Adjektiv vorgezogen (Art. 2 Abs. 2 VwVG, Art. 4 VwVG, Art. 18 Abs. 3 VwVG, Art. 7 ZGB). Auch die Wendung *gelten folgende Grundsätze* ist recht häufig zu finden (Art. 74 Abs. 2 OR). Doch ist auch das Französische nicht immer konsistent:

„Die Bestimmungen [...] sind [...] <u>anwendbar</u> .“	„Les dispositions [...] <u>s'appliquent</u> “	Art. 649c ZGB
„ <u>anwendbaren</u> Vorschriften“	„les dispositions <u>s'appliquant</u> “	Art. 641a Abs. 2 ZGB

Ein weiteres relativ häufig vertretenes Suffix im Deutschen ist **-fähig**, das im Französischen meist ebenfalls mit *-able* wiedergegeben wird. Es steht fast ausschließlich im Zusammenhang mit der geistigen oder physischen Fähigkeit von Personen und dient damit in erster Linie dem Ausdruck dynamischer Modalität:

„ <u>urteilsfähig</u> “	„ <u>capable</u> de discernement“	Art. 13, 16, 19 Abs. 1, 94 Abs. 1 ZGB
„ <u>Erwerbsfähige</u> “	„ <u>personne capable</u> de travailler“	Art. 41 Abs. 1 Bst. d BV
„zum Widerstand unfähigen oder <u>urteilsunfähigen</u> Personen“	„ <u>personnes incapables</u> de résistance ou de discernement“	Art. 123c BV
„ <u>zahlungsunfähig</u> “	„ <u>insolvable</u> “	Art. 83 Abs. 1 OR

Gerade aufgrund dieser Funktion ist das Suffix besonders häufig im ZGB, OR und dem StGB anzutreffen, da in diesen Texten bestimmte Fähigkeiten von Personen definiert bzw. festgestellt werden: „Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.“ (Art. 13 ZGB) und

„Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. (Art. 16 ZGB).“

Dieses Suffix ist jedoch nicht ausschließlich dynamisch zu verstehen. Aus dieser in erster Linie geistigen und physischen Fähigkeit werden in einigen Fällen Rechte der Privatperson abgeleitet und das Suffix gewinnt damit an deontischer Interpretation

(Interessanterweise verwendet das Französische in den folgenden Beispielen andere Formulierungen.):

„ <u>Rechtsfähig</u> ist jedermann.“	„Toute personne <u>jouit des droits civils</u> .“	Art. 11 Abs. 1 ZGB
„ <u>handlungsfähig</u> ist“	„a l'exercice des <u>droits civils</u> “	Art. 12 ZGB
„Die <u>Handlungsfähigkeit</u> besitzt, wer [...]“	„[...] a l'exercice des <u>droits civils</u> .“	Art. 13 ZGB

In manchen Fällen impliziert das Suffix zugleich eine Erlaubnis, die Staatsorganen eingeräumt wird. So drückt z.B. *Zurechnungsfähigkeit / imputabilité* (Art. 53 Abs. 1 OR) nicht nur gegenüber der Privatperson aus, dass sie für etwas verantwortlich gemacht werden kann, sondern es signalisiert auch der Behörde, dass sie die betreffende Person zur Rechenschaft ziehen darf.

#### 4.4.1.3 Lexikalische Mittel

Lexikalische Mittel zum Ausdruck von Möglichkeiten, Erlaubnissen, Rechten und Kompetenzen sind sehr vielfältig und zahlreich. Hier sollen nur einige Beispiele erwähnt werden.

Hierunter fallen z.B. folgende Verben:

„ <u>gewähren</u> “	„ <u>octroyer</u> “	Art. 123 Abs. 3 BV
„Ohne diese Zustimmung <u>vermögen</u> sie“	„Elles n'ont pas besoin de ce <u>consentement</u> “ (hier als Entpflichtung ausgedrückt)	Art. 19 Abs. 2 ZGB
„ <u>gestatten</u> “	„ <u>est autorisé</u> “	Art. 81 Abs. 2 OR
„ <u>steht</u> dem Schuldner die Auswahl <u>zu</u> “	„le choix <u>appartient</u> au débiteur“	Art. 71 Abs. 1 OR

Unter den Adjektiven trifft man insbesondere auf:

„ist jeder Miteigentümer <u>befugt</u> “	„Chaque copropriétaire a <u>qualité</u> “ (Verbgefüge)	Art. 647a Abs. 1 ZGB
„in <u>berechtigter</u> Notwehr“	„En cas de <u>légitime</u> défense“	Art. 52 Abs. 1 OR
„ <u>rechtmässig</u> “	„de manière <u>licite</u> “	Art. 14 StGB

Häufige Substantive sind:

„die <u>Ermächtigung</u> “	„Le <u>pouvoir</u> “	Art. 33 Abs. 1 OR
„Der [...] <u>Berechtigte</u> “	„Le <u>créancier</u> “	Art. 152 Abs. 2 OR
„Bereicherungs <u>anspruch</u> “	„L'action pour cause d'enrichisse-“	Art. 67 Abs. 1 OR

	ment illégitime“	
--	------------------	--

Allgemein bedient sich der Redaktor sehr oft der Verbgefüge, unter denen besonders häufig folgende anzutreffen sind:

„ <u>Anspruch</u> [...] <u>einräumt</u> “	„ <u>confère un droit</u> “	Art. 72 Bst. a VwVG
„ <u>Recht einräumt</u> “	„ <u>autorise à</u> “ (Verb)	Art. 48 Abs. 2 VwVG
„ <u>hat Anspruch auf</u> “	„ <u>a (le) droit à / de</u> “	vgl. Art. 8, 12, 13, 30 Abs. 2 BV
„ <u>hat das Recht</u> “	„ <u>a (le) droit à / de</u> “	vgl. Art. 10, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2-3, 31 Abs. 4 BV

Die letzten zwei Verbgefüge werden insbesondere in der Bundesverfassung zum Ausdruck von Ansprüchen und Rechten Privater verwendet, da – wie oben dargestellt – die Modalverben *können / dürfen* und *pouvoir* der Formulierung von Erlaubnissen und Kompetenzen von Staatsorganen vorbehalten sind. Im Verwaltungsverfahrensgesetz und im Strafgesetzbuch sind diese Wendungen hingegen kaum vertreten.

Während auch das Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch das französische *a le droit* viel verwenden, wird das deutsche *hat Anspruch* in diesen Texten meist durch andere Mittel ausgedrückt:

„le maître <u>a le droit</u> “	„ <u>kann</u> der Besteller“	Art. 366 Abs. 1 OR
„Le débiteur <u>a le droit</u> “	„Der Schuldner ist [...] <u>berechtigt</u> “	Art. 94 Abs. 1 OR

#### 4.4.2 Formulierungen von Verpflichtungen, Geboten, Aufgaben und zwingenden Rechtsfolgen

Es ist zu beobachten, dass Pflichten staatlicher Akteure häufig im Präsens formuliert werden, so wie es im Gesetzgebungsleitfaden für beide Sprachen vorgeschrieben ist:

„ Die Schweizerische Eidgenossenschaft <u>schützt</u> die Freiheit und die Rechte des Volkes und <u>wahrt</u> die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.“	„La Confédération suisse <u>protège</u> la liberté et les droits du peuple et elle <u>assure</u> l'indépendance et la sécurité du pays.“	Art. 2 Abs. 1 BV
„Bund und Kantone <u>beachten</u> das Völkerrecht.“	„La Confédération et les cantons <u>respectent</u> le droit international.“	Art. 5 Abs. 4 BV

Die einzige große Ausnahme stellen die Formulierungen von Rechtsfolgen im Strafge-

setzbuch dar, die von üblichen Formulierungen in anderen Gesetzestexten abweichen. Während im Allgemeinen Teil (Art. 1-110 StGB) im Deutschen im Präsens (mit Vorgangs-Passiv) und auch im Französischen im Präsens (aktiv oder passiv) formuliert wird:

„Wer [...], <u>wird</u> [...] bestraft.“	„Quiconque [...] <u>encourt</u> [...] la peine.“	Art. 24 Abs. 1 StGB
„ <u>wird</u> die [...] Strafe nicht mehr vollzogen“	„il n' <u>exécute</u> pas la peine“	Art. 45 StGB
„Der Täter <u>wird</u> [...] entlassen“	„L'auteur <u>est libéré</u> “	Art. 62 Abs. 1 StGB

ändert sich die französische Formulierung im Besonderen Teil (Art. 111-332 StGB). Dort wird die Rechtsfolge grundsätzlich im *futur antérieur* ausgedrückt, während das Deutsche seine ursprüngliche Formulierung beibehält:

„ <u>wird</u> [...] zu [...] Geldstrafe <u>be-</u> <u>straft</u> .“	„ <u>sera</u> [...] <u>puni</u> [...] d'une peine pé- cuniaire.“	Art. 162 StGB
„Wer [...] <u>wird</u> mit Freiheitsstrafe [...] <u>bestraft</u> .“	„Celui qui [...] <u>sera puni</u> d'une peine privative de liberté“	Art. 183 Abs. 1 StGB
„Wer [...] <u>wird</u> mit Busse <u>bestraft</u> .“	„Celui qui [...] <u>sera puni</u> d'une amende.“	Art. 293 Abs. 1 StGB

Diese Eigenart der französischen Fassung liegt in der Tradition der französischen Formulierung des schweizerischen Strafgesetzbuchs, die sich insbesondere aus dem französischen Code pénal von 1810 abgeleitet hat (vgl. Bocquet 1994: 16).

#### 4.4.2.1 Modalverben und andere verbale Konstruktionen

**Müssen** ist in der deutschen Sprachfassung das am häufigsten verwendete Modalverb zur Formulierung von Geboten und zwingenden Rechtsfolgen. Wie wir oben gesehen haben<sup>32</sup>, bringt *müssen* zum Ausdruck, dass die Obligation in der Situation selbst begründet und fast naturgesetzlichen Charakters ist. Die Verpflichtung ergibt sich praktisch aufgrund von Sachzwängen. Wir haben ebenfalls gesehen, dass Weinrich (1982) zufolge das französische *falloir* mit seinem Ausdruck des Gebots dem deutschen *müssen* entspricht. *Devoir* hingegen setzt er mit dem deutschen *sollen* gleich, da er davon ausgeht, dass bei der Verwendung von *devoir* und *sollen* Interesse des Sprechers oder einer dritten Person an der Handlung besteht.

<sup>32</sup> s.S.32

Dennoch scheint der Gesetzgeber *devoir* und *falloir* genau umgekehrt zu verwenden: *Müssen* in der deutschen Sprachfassung wird im Französischen fast immer mit *devoir* wiedergegeben und das äußerst selten verwendete *falloir* dient mehr dem Ausdruck des gebotenen Interesses.

In der Bundesverfassung tritt *müssen* ausschließlich in Verbindung mit staatlichen Akteuren auf, sei es explizit oder implizit:

„Staatliches Handeln <u>muss</u> “	„L’activité de l’Etat <u>doit</u> “	Art. 5 Abs. 2 BV
„Die Grundrechte <u>müssen</u> “	„Les droits fondamentaux <u>doivent</u> “	Art. 35 Abs. 1 BV

Wenn es sich auf Private bezieht, dann drückt es eigentlich ein Recht dieser aus, das den Staat verpflichtet:

„Sie (jede Person) <u>muss</u> die <u>Möglichkeit haben</u> “	„Elle <u>doit être</u> mise en état“	Art. 31 Abs. 2 BV
---	--------------------------------------	-------------------

Im VwVR kommt *müssen* lediglich drei Mal vor, ausschließlich in Verbindung mit Behörden. Nur ein Mal wird es mit *devoir* übersetzt.

Auch im StGB ist *müssen* nicht sehr häufig anzutreffen und dient mehr dem Ausdruck epistemischer Modalität:

„Wer [...], wenn er weiss oder <u>annehmen muss</u> “	„Quiconque [...], alors qu’il savait ou <u>devait présumer</u> “	Art. 226 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB
„Wer [...], wenn er weiss oder <u>wissen muss</u> [...]“	„Celui qui, [...], s’il savait ou <u>devait savoir</u> [...]“	Art. 230 <sup>bis</sup> Abs. 1 StGB

Wenn ansonsten *devoir* in der französischen Fassung dieser Texte in deontischer Lesart auftritt, so wird es im Deutschen sehr häufig nicht mit *müssen* wiedergegeben:

„Le travail d’intérêt général <u>doit être accompli</u> “	„Die gemeinnützige Arbeit <u>ist</u> [...] <u>zu leisten.</u> “	Art. 37 Abs. 2 StGB
„un juge <u>doit</u> statuer“	„so <u>entscheidet</u> das Gericht“	Art. 36 Abs. 2 StGB

Im Obligationenrecht und im Zivilgesetzbuch sind sowohl *müssen* als auch *devoir* häufig anzutreffen, nur dienen sie in diesen privatrechtlichen Texten dazu, Pflichten von Privaten aufzuzeigen.

Es zeigt sich also, dass die Anzahl französischer Gebote mit *devoir* mit Abstand größer ist als die Anzahl der *müssen*-Formulierungen im Deutschen. Das liegt daran, dass im Deutschen viel auf die Konstruktionen *haben + zu + Infinitiv*, *sein + zu + In-*

*finitiv*, das Verb *bedürfen* oder einfach auf Formulierungen im Präsens zurückgegriffen wird:

„La dignité humaine <u>doit</u> être respectée et protégée.“	„Die Würde des Menschen <u>ist zu achten und zu schützen</u> .“	Art. 7 BV
„Toute restriction d'un droit fondamental <u>doit</u> être“	„Einschränkungen von Grundrechten <u>bedürfen</u> “	Art. 36 Abs. 1 BV
„L'être humain <u>doit</u> être protégé contre [...]“	„Der Mensch <u>ist</u> vor [...] <u>geschützt</u> .“	Art. 119 Abs. 1 BV

Hinzu kommt, dass bei passiven Formulierungen das Deutsche eher *sein* + *zu* + *Infinitiv* verwendet, während Französisch hier ebenfalls mit *devoir* in der Passiv-Form oder auch im Aktiv formuliert.

Wie bereits zu Beginn erwähnt, tritt das Modalverb ***falloir*** nur äußerst selten auf. Der Gesetzgeber verwendet es grundsätzlich nicht für Gebote, sondern für den Ausdruck gebotenen Interesses und schwächt damit den gebietenden Charakter der Norm ab, was die deutsche Fassung bestätigt:

„Il <u>faut</u> [...] un endossement“	„Bei [...] <u>bedarf</u> es [...] der Indossierung“	Art. 967 Abs. 2 OR
„il <u>faut</u> en aviser par écrit“	„Die Verpfändung <u>bedarf</u> [...] der schriftlichen Anzeige“	Art. 331d Abs. 3 OR

Ein Sonderfall ist das deutsche Modalverb *sollen*. Weinrich (2005) und Harden (1989) sind sich einig, dass es ein Gebot ausdrückt, das im Interesse einer außenstehenden – aber identifizierbaren – Instanz begründet ist.<sup>33</sup> Zwar macht der aktuelle Gesetzgebungsleitfaden keine Angaben hinsichtlich der Verwendung von *sollen* in Gesetzestexten, doch stand im alten Gesetzgebungsleitfaden, dass *sollen* keine absolute Verpflichtung ausdrückt.

Die äußerst seltene Verwendung von *sollen* in den untersuchten Gesetzestexten weist darauf hin, dass sich der Gesetzgeber weiterhin an diese Regel hält.

*Sollen* dient teilweise der Formulierung von Hypothesen und ist damit nur auf der Tatbestandsseite zu finden. Das verdeutlicht in den folgenden Beispielen auch die französische Fassung, die einmal mit Konditional und einmal mit der Konjunktion *lorsque* formuliert:

„[...] deren Rechte oder Pflichten	„dont les droits ou les obligations	Art. 6 VwVG
------------------------------------	-------------------------------------	-------------

<sup>33</sup> s.S.32

die Verfügung berühren <u>soll</u> “	<u>pourraient</u> être touchés“	
„ <u>Soll</u> die Erfüllung einer Verbindlichkeit [...] erfolgen“	„ <u>Lorsqu'</u> une obligation doit être exécutée“	Art. 77 Abs. 1 OR

Ansonsten drückt *sollen* eine weniger verbindliche Pflicht aus in Fällen, in denen der Erfolg bzw. das Ergebnis nicht absehbar ist:

„Dem Täter <u>sollen</u> die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben.“	„Le placement doit favoriser l'aptitude de l'auteur à vivre de façon responsable et sans commettre d'infractions.“	Art. 61 Abs. 3 StGB
„Mit der Bewährungshilfe <u>sollen</u> die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden.“	„L'assistance de probation doit préserver les personnes prises en charge de la commission de nouvelles infractions, et favoriser leur intégration sociale.“	Art. 93 Abs. 1 StGB

In manchen Fällen bleibt jedoch unklar, warum im Deutschen das abschwächende *sollen* verwendet wird, da die französische Fassung eindeutig eine Verpflichtung formuliert:

„so <u>soll</u> das Gericht nach Gewohnheitsrecht [...] <u>entscheiden</u> “	„le juge <u>prononce</u> selon le droit coutumier“	Art. 1 Abs. 2 ZGB
„Die Einigung <u>soll</u> einschliessen“	„L'accord <u>doit</u> inclure“	Art. 33b Abs. 1 VwVG

Ausdrücke, die im Deutschen sehr häufig für die Formulierung von Verpflichtungen, Geboten und Aufgaben verwendet werden, sind die bereits erwähnten modalen Konstruktionen: **haben + zu + Infinitiv** und **sein + zu + Infinitiv**. Die letzte Konstruktion dient gleichzeitig auch dazu, das Vorgangs-Passiv zu bilden.

In der Bundesverfassung, im Verwaltungsverfahrensgesetz und im Strafgesetzbuch werden sie überwiegend für die Formulierung von Verpflichtungen von Staatsorganen verwendet, während sie in den privatrechtlichen Texten mehr dem Ausdruck von Pflichten Privater dienen.

Auch wenn angenommen werden könnte, dass im Französischen an diesen Stellen die Konstruktionen *avoir + à + Infinitiv* und *être + à + Infinitiv* (ebenfalls passivisch) verwendet werden müssten, so lassen sie sich in der französischen Fassung nicht als Entsprechungen für die deutschen Ausdrücke nachweisen.

Für die deutschen Konstruktionen werden im Französischen verschiedene Entsprechungen verwendet – häufig das Modalverb *devoir*:

„Die Würde des Menschen <u>ist zu achten und zu schützen</u> .“	„La dignité humaine <u>doit</u> être respectée et protégée.“	Art. 7 BV
„Das Revisionsbegehren <u>ist</u> [...] <u>einzureichen</u> “	„La demande <u>doit</u> être adressée“	Art. 67 Abs. 1 VwVG

Diese deutschen Konstruktionen werden aber auch durch viele andere Mittel ausgedrückt. So gibt man das passivische *sein* + *zu* + *Infinitiv* im Französischen häufig einfach durch eine Passiv-Konstruktion im Präsens wieder:

„Schriftliche Verfügungen <u>sind</u> [...] als solche <u>zu bezeichnen</u> .“	„les décisions écrites <u>sont désignées</u> comme telles“	Art. 35 Abs. 1 VwVG
„Streitigkeiten <u>sind</u> [...] <u>beizulegen</u> .“	„Les conflits <u>sont</u> [...] <u>réglés</u> “	Art. 28 Abs. 2 BV

In einigen selten Fällen steht im Französischen das Passiv auch im Futur:

„ <u>ist</u> das Einreiseverbot auf [...] <u>anzusetzen</u> .“	„l'interdiction d'entrer [...] <u>sera fixée</u> à“	Art. 121 Abs. 5 BV
„Das Vermögen <u>ist</u> [...] <u>zu verwenden</u> .“	„La destination primitive des biens <u>sera maintenue</u> “	Art. 57 Abs. 2 ZGB

Manchmal wird *sein* + *zu* + *Infinitiv* im Französischen aktivisch ausgedrückt, was in vielen Fällen mit der Personifizierung eines Objekts einhergeht:

„Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben <u>ist</u> der Grundsatz der Subsidiarität <u>zu beachten</u> .“	„L'attribution et l'accomplissement des tâches étatiques <u>se fondent</u> sur le principe de subsidiarité.“	Art. 5a BV
„Die Verfügungen <u>sind</u> mit [...] <u>zu versehen</u> .“	„La décision <u>comporte</u> une signature“	Art. 34 Abs. 1 VwVG
„Der [...] Schaden <u>ist</u> nach Ermessen des Richters [...] <u>abzuschätzen</u> .“	„le juge le <u>détermine</u> [...] en considération du“ (hier keine Personifizierung)	Art. 42 Abs. 2 OR

Die Konstruktion *haben* + *zu* + *Infinitiv* wird im Französischen häufig mit *être tenu à / de* wiedergegeben:

„Wer [...] <u>hat</u> [...] <u>zu entrichten</u> .“	„Celui qui [...] <u>est tenu de payer</u> “	Art. 8 Abs. 1 OR
„Wer [...] <u>hat</u> [...] <u>mitzuwirken</u> “	„Celui qui [...] <u>est</u> [...] <u>tenu de collaborer</u> “	Art. 17 VwVG
„Jedermann <u>hat</u> in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben <u>zu handeln</u> .“	„Chacun <u>est tenu</u> d'exercer ses droits et d'exécuter ses obligations selon les règles de la bonne foi.“	Art. 2 Abs. 1 ZGB

Auch hier finden sich oft Beispiele, bei denen Französisch einfach im Präsens formuliert. So werden Pflichten von Staatsorganen, aber auch von Privaten im Präsens ausgedrückt:

„so <u>hat</u> der Richter über diese [...] <u>zu entscheiden</u> “	„le juge les <u>règle</u> “	Art. 2 Abs. 2 OR
„ <u>hat</u> es [das Gericht] seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit <u>zu treffen</u> “	„Le juge <u>applique</u> les règles du droit et de l'équité“	Art. 4 ZGB
„Die Beschwerdeschrift <u>hat</u> [...] <u>zu enthalten</u> “	„Le mémoire de recours <u>indique</u> “	Art. 52 Abs. 1 VwVG
„Sie [Verlobte] <u>haben</u> ihre Personalien <u>zu belegen</u> “	„Ils <u>établissent</u> leur identité“	Art. 98 Abs. 3 ZGB

#### 4.4.2.2 Suffixe

Unter den Suffixen zum Ausdruck von Verpflichtungen und Geboten ist im Deutschen einige Male das Suffix **-pflichtig** anzutreffen. Im Französischen gibt es dafür keine direkte Entsprechung und deswegen wird es dort sehr unterschiedlich ausgedrückt. Manchmal findet man im Französischen das Suffix *-able*:

„Steuer <u>pflichtigen</u> “	„contribu <u>able</u> “	Art. 127 Abs. 1 BV
„Abgabep <u>pflichtigen</u> “	„contribu <u>able</u> “	Art. 164 Abs. 1 Bst. d BV
„schadensersatz <u>pflichtig</u> “	„respons <u>ables</u> du dommage“	Art. 19 Abs. 3 ZGB

In einigen Fällen greift Französisch auf das Modalverb *devoir* zurück, wenn das Deutsche mit *-pflichtig* formuliert:

„ist die Partei [...] kosten <u>pflichtig</u> “	„si la partie <u>doit</u> les (frais) supporter“	Art. 33 Abs. 2 VwVG
---	--	---------------------

Teilweise wird es auch lexikalisch wiedergegeben:

„Hat jemand [...] so ist er hierfür ersatz <u>pflichtig</u> “	„Celui qui [...] <u>est tenu de</u> réparer le dommage“	Art. 54 Abs. 2 OR
„provisions <u>pflichtigen</u> Geschäfte“	„affaires qui <u>donnent droit à</u> une provision“	Art. 322c Abs. 1 OR

Bei dem letzten Beispiel kommt ebenfalls ein Perspektivenwechsel hinzu: Das Deutsche spricht von der Verpflichtung einer Person, die wiederum das Recht seines Gegenübers darstellt, wie es in der französischen Fassung zum Ausdruck kommt.

Weitere Suffixe, die Verpflichtungen ausdrücken, sind das französische Suffix **-able** und das deutsche **-bar**. Diese habe ich bereits unter der Formulierung von Möglichkeiten und Erlaubnissen angesprochen und darauf hingewiesen, dass es nicht immer eindeutig ist, ob durch sie eine dynamische Möglichkeit oder deontische Erlaubnis oder ein Gebot ausgedrückt werden soll. Dies ist auch im folgenden Beispiel der Fall, das auf den ersten Blick alle diese Interpretationen zulässt:

„l'art. [...] est applicable“	„so ist Artikel [...] anwendbar“	Art. 9 Abs. 2 StGB
-------------------------------	----------------------------------	--------------------

Es hängt vom Kontext ab, ob diese Suffixe als Ausdruck von Möglichkeit, Erlaubnis oder Gebot aufgefasst werden. Womöglich ist jedoch gerade die „Vagheit“ dieser Suffixe für den Gesetzgeber von Vorteil, wenn er sich nicht nur auf eine mögliche Interpretation festlegen möchte. Dies erlaubt ihm, einen Sachverhalt, je nach Perspektive, als Möglichkeit, Recht oder Pflicht zu präsentieren.

Es finden sich aber auch oft Beispiele, bei denen im Französischen mit dem „vagen“ Suffix formuliert wird, in der deutschen Fassung hingegen eine Konstruktion zur Anwendung kommt, die eindeutig eine Verpflichtung ausdrückt:

„Le présent code est aussi applicable aux crimes et aux délits commis“	„Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen [...] begangen, [...] so <u>ist</u> dieses Gesetz <u>anzuwenden</u> “	Art. 2 Abs. 2 StGB
„Le présent code est applicable“	„Diesem Gesetz <u>ist unterworfen</u> “	Art. 3 Abs. 1 StGB, vgl. Art. 4-7 StGB

#### 4.4.2.3 Lexikalische Mittel

Wie bei der Formulierung von Möglichkeiten, Erlaubnissen etc. sind die lexikalischen Mittel auch beim Ausdruck von Verpflichtungen, Geboten etc. sehr unterschiedlich und kommen sehr oft zur Anwendung. Insbesondere aufgrund ihrer Vielfalt und Häufigkeit sind durchweg gleiche Entsprechungen in beiden Sprachfassungen nicht auffindbar. Hier sollen nur einige Beispiele für lexikalische Mittel zum Ausdruck von Verpflichtungen, Geboten, Aufgaben und zwingenden Rechtsfolgen aufgeführt werden.

Folgende Verben treten häufig auf:

„ <u>verpflichtet sich</u> der Arbeitnehmer“	„le travailleur <u>s'engage</u> “	Art. 319 Abs. 1 OR
„ <u>ordnet</u> die Behörde eine <u>Übersetzung an</u> “	„l'autorité <u>ordonne</u> une traduction“	Art. 33a Abs. 4 VwVG

„so <u>haften</u> sie dem Geschädigten solidarisch“	„ils sont <u>tenus</u> solidairement de le réparer“	Art. 50 Abs. 1 OR
„Der Beweis [...] <u>obliegt</u> dem Anbieter.“	„La preuve [...] <u>incombe</u> au fournisseur.“	Art. 40e Abs. 3 OR

Unter den Adjektiven sind folgende zu finden:

„so ist sie ihm für den [...] Schaden <u>verantwortlich</u> “	„La personne [...] répond envers le tiers du dommage“ (Verb)	Art. 19b Abs. 2 ZGB
„dans les autres cas [...] une autorisation [...] est <u>nécessaire</u> “	„im Übrigen bedarf es zur Klage [...] der Ermächtigung“ (Verb)	Art. 649b Abs. 2 ZGB

Substantive sind seltener anzutreffen. Zu diesen gehören:

„ <u>Schuldner</u> “	„ <u>débiteur</u> “	Art. 18 Abs. 2 OR
„ <u>Schuld</u> “	„ <u>dette</u> “	Art. 63 Abs. 2 OR
„dass er sich über die <u>Schuldpflicht</u> im Irrtum befunden hat“	„en croyant, par erreur, qu’il devait ce qu’il a payé“	Art. 63 Abs. 1 OR
„ <u>Auskunfts-</u> oder <u>Offenbarungspflicht</u> “	„une <u>obligation de renseigner</u> ou <u>de révéler</u> “	Art. 13 Abs. 1 Bst. c VwVG

### 4.4.3 Formulierungen von Verboten

#### 4.4.3.1 Modalverben

Die meistverwendeten Modalverben zum Ausdruck von Verboten sind die negierten Formen von **dürfen**, **können** im Deutschen und **devoir**, **pouvoir** im Französischen.

Wie ich bereits unter dem Abschnitt zur Formulierung von Erlaubnissen und Möglichkeiten erwähnte, werden diese Modalverben in öffentlich-rechtlichen Texten überwiegend in Verbindung mit Staatsorganen und in privatrechtlichen Texten im Zusammenhang mit Privaten verwendet.

Es finden sich Formulierungen, in denen sich die verwendeten Verben in beiden Sprachfassungen genau entsprechen:

„Die Aufhebung <u>darf nicht</u> zur Unzeit verlangt werden.“	„Le partage <u>ne doit pas</u> être provoqué en temps inopportun.“	Art. 650 Abs. 3 ZGB
„Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, <u>kann</u> ihn <u>nicht</u> nochmals stellen.“	„Quiconque a retiré sa plainte <u>ne peut</u> la renouveler.“	Art. 33 Abs. 2 StGB

Wahrscheinlich kommen aber mehr Beispiele vor, bei denen die beiden Sprachfassungen nicht genau übereinstimmen und im Deutschen *dürfen* steht, während im Französischen *pouvoir* verwendet wird:

„Schweizerinnen und Schweizer <u>dürfen nicht</u> aus der Schweiz ausgewiesen werden“	„Les Suisses et les Suissesses <u>ne peuvent</u> être expulsés du pays“	Art. 25 Abs. 1 BV
„Er [Schuldner] <u>darf jedoch nicht</u> eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten.“	„le débiteur <u>ne peut</u> offrir une chose de qualité inférieure à la qualité moyenne.“	Art. 71 Abs. 2 OR

Diese Formulierungen werfen zwei Fragen auf:

1.) Warum werden im Deutschen zwei verschiedene Modalverben, *dürfen* und *können*, zum Ausdruck von Verboten verwendet? 2.) Wann wird negiertes *dürfen* im Französischen durch negiertes *devoir* und wann durch negiertes *pouvoir* ausgedrückt?

Was die erste Frage betrifft, so scheint es zunächst überflüssig, zwei verschiedene Modalverben zum Ausdruck desselben Konzepts zu verwenden, schließlich drückt sowohl deontisches *nicht können* als auch *nicht dürfen* ein Verbot aus. Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Beispiele stellt man jedoch fest, dass zwei Arten von Verboten vorliegen, die mithilfe von zwei unterschiedlichen Modalverben formuliert werden.

Zum einen findet sich ein Verbot, das eigentlich in einer Unterlassungspflicht besteht. Es ist also obligatorisch, dass eine Handlung nicht vorgenommen wird. Es ist nach den Ausführungen von Blumenthal (1979) die konträre Verneinung von A.<sup>34</sup> Solch ein Verbot finden wir z.B. in: „Niemand darf diskriminiert werden“ (Art. 8 Abs. 2 BV) oder in:

„Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen.“ (Art. 48 Abs. 3 BV)

Anders ausgedrückt besteht in Artikel 7 die Pflicht zur Gleichbehandlung und Artikel 48 verpflichtet, die Verträge mit den Interessen und dem Recht in Einklang zu bringen. Diese Art von Verboten kann im Deutschen ausschließlich durch die negierte Form von *dürfen*, nicht jedoch durch *können* ausgedrückt werden, weil *können* in ei-

---

34 s.S.40

nem solchen Fall dynamisch aufgefasst und nicht mehr den beabsichtigten Sinn der Rechtsnorm wiedergeben würde.

Die andere Art von Verbot ist eigentlich eine fehlende Erlaubnis, eine Handlung vorzunehmen, es ist also nicht erlaubt, dass etwas getan wird. Dies entspricht nach Blumenthals (1979) Darstellung der kontradiktorischen Verneinung von I. Beispiele für solche Verbote sind:

„Schriftliche Eingaben an das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum können nicht gültig bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgenommen werden.“ (Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup> VwVG)

oder „Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.“ (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Mit anderen Worten wird in Artikel 21 die Möglichkeit nicht eingeräumt, schriftliche Eingaben bei einer bestimmten Behörde vorzunehmen und Artikel 23 erlaubt nicht, seinen Wohnsitz an mehreren Orten anzumelden.

Diese Art von Verboten kann je nach Kontext auch durch verneintes *dürfen* ausgedrückt werden: „Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten“ (Art. 15 Abs. 4 BV). Es unterscheidet sich von dem „konträr verneinten“ *dürfen* insofern, als dabei weniger eine Pflicht des Staates, den Bürger vor einem zwangsmäßigen Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft zu schützen, gemeint sein dürfte. Vielmehr wird hier die fehlende Erlaubnis betont, den Bürger ohne seine Zustimmung einer Religionsgemeinschaft zuzuordnen.

Da *dürfen* in gewissen Fällen zum Ausdruck beider Arten von Verboten verwendet werden kann, ist nicht immer eindeutig bestimmbar, ob eine konträre Verneinung von A oder eine kontradiktorische Verneinung von I ausgedrückt werden soll: „Keiner Partei dürfen daraus Nachteile erwachsen, dass sie im berechtigten Vertrauen auf eine Feststellungsverfügung gehandelt hat.“ (Art. 25 Abs. 3 VwVG). Es ist in diesem Beispiel nicht ersichtlich, ob eine Pflicht der Behörde besteht, die Partei aktiv vor Nachteilen zu schützen, oder ob es der Behörde bloß nicht erlaubt ist, eine Benachteiligung dieser Partei zuzulassen. Je nach Bedeutung wird von der Behörde mehr oder weniger Aufwand erwartet und sie wird unterschiedlich stark verpflichtet.

Hinsichtlich der zweiten Frage, wann negiertes *dürfen* im Französischen durch negiertes *devoir* und wann durch negiertes *pouvoir* wiedergegeben wird, möchte ich mich auf die vorausgehenden Überlegungen stützen. Da zwei verschiedene Arten von Verboten existieren, die im Deutschen beide durch negiertes *dürfen* ausgedrückt wer-

den können, wird *nicht dürfen* Blumenthal (1979) zufolge dann durch *ne pas devoir* wiedergegeben, wenn es eine konträre Verneinung von A darstellt. Sobald *nicht dürfen* eine kontradiktorische Verneinung von I ausdrückt, steht im Französischen immer *ne pas pouvoir*. Die französische Sprachfassung oben aufgeführter Beispiele bestätigt diese Aussage.

Hier liegt eine konträre Verneinung von A vor („obligatorisch, dass etwas nicht getan wird“), die im Französischen mit *devoir* wiedergegeben wird:

„ <u>Niemand darf</u> diskriminiert werden“	„Nul <u>ne doit</u> subir de discrimination“	Art. 8 Abs. 2 BV
„Verträge zwischen Kantonen <u>dürfen</u> dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone <u>nicht</u> zuwiderlaufen.“	„Les conventions intercantionales <u>ne doivent</u> être contraires ni au droit et aux intérêts de la Confédération, ni au droit des autres cantons.“	Art. 48 Abs. 3 BV

Bei kontradiktorischen Verneinungen von I („nicht erlaubt, dass etwas getan wird“) finden wir in der französischen Fassung negiertes *pouvoir*:

„ <u>Niemand darf</u> gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten“	„Nul <u>ne peut</u> être contraint d’adhérer à une communauté religieuse“	Art. 15 Abs. 4 BV
„wegen Unangemessenheit <u>darf</u> die angefochtene Verfügung <u>nicht</u> zuungunsten einer Partei geändert werden“	„la décision attaquée <u>ne peut</u> être modifiée au détriment d’une partie“	Art. 62 Abs. 2 VwVG

#### 4.4.3.2 Suffixe

Suffixe zum Ausdruck von Verboten werden in den untersuchten Gesetzestexten nicht sehr häufig verwendet. Gelegentlich taucht in der deutschen Fassung des Strafgesetzbuchs das ausschließlich für Verbote verwendete Suffix **-widrig** auf. Da es im Französischen keine direkte Entsprechung dafür gibt, wird es in dieser Sprachfassung meist paraphrasiert:

„Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt“	„Un crime ou un délit est réputé commis tant au lieu où l’auteur a agi ou <u>aurait dû agir</u> “	Art. 8 Abs. 1 StGB
„Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.“	„Un crime ou un délit peut aussi être commis par le fait d’un comportement passif <u>contraire à une obligation d’agir</u> .“	Art. 11 Abs. 1 StGB

„Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert“	„Reste passif <u>en violation d’une obligation d’agir</u> celui qui n’empêche pas la mise en danger ou la lésion d’un bien juridique protégé par la loi pénale“	Art. 11 Abs. 2 StGB
--	---	---------------------

Ein weiteres Suffix zum Ausdruck von Verboten ist das bereits in anderen Zusammenhängen erwähnte **-bar** im Deutschen und **-ible/-able** im Französischen. Verbote können diese Suffixe in negierter Form, anhand entsprechender Präfixe, ausdrücken:

„Der Kerngehalt der Grundrechte ist <u>unantastbar</u> .“	„L’essence des droits fondamentaux est <u>inviolable</u> .“	Art. 36 Abs. 4 BV
„Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind <u>unverjährbar</u> .“	„L’action pénale et la peine pour un acte punissable d’ordre sexuel ou pornographique sur un enfant impubère sont <u>imprescriptibles</u> .“	Art. 123b BV

Wie oben erklärt, ist die Bedeutung dieser Suffixe nicht immer einfach zu ermitteln. Aufgrund ihrer Vielseitigkeit und Vagheit dienen sie der Formulierung von Möglichkeiten, Erlaubnissen und Geboten. In ihrer negierten Form behalten sie diese Eigenschaften bei und lassen nicht immer erkennen, ob sie eine Unmöglichkeit oder ein Verbot ausdrücken.

#### 4.4.3.3 Lexikalische Mittel

Wie bereits bei lexikalischen Mitteln zum Ausdruck von Erlaubnissen, Geboten usw. angemerkt, sind sie zahlreich und sehr unterschiedlich.

So kommen unter anderem folgende Partizipien, die den Ausdruck des Verbots in ihrer lexikalischen Bedeutung tragen, häufig zur Anwendung:

„Die Todesstrafe ist <u>verboten</u> .“	„La peine de mort est <u>interdite</u> .“	Art. 10 Abs. 1 BV
„Ausnahmegerichte sind <u>untersagt</u> .“	„Les tribunaux d’exception sont <u>interdits</u> .“	Art. 30 Abs. 1 BV
„Solange [...] ist ein Recht auf Teilung oder die Verfügung über einen Bruchteil der Sache <u>ausgeschlossen</u> .“	„Le partage et le droit de disposer d’une quote-part sont <u>exclus</u> aussi longtemps que [...].“	Art. 653 Abs. 3 ZGB

Verbote werden sehr oft auch dadurch formuliert, dass ein lexikalisches Mittel zum Ausdruck von Erlaubnis verneint wird:

„Wird jemand <u>ohne Recht</u> angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht“	„Quiconque, de manière <u>contraire au droit</u> , est attaqué ou menacé d’une attaque imminente“	Art. 15 StGB
„Wer [...] nicht gutgläubig sein konnte, ist <u>nicht berechtigt</u> , sich auf den guten Glauben zu berufen.“	„Nul <u>ne peut</u> invoquer sa bonne foi, si elle est incompatible avec l’attention que les circonstances permettaient d’exiger de lui.“	Art. 3 Abs. 2 ZGB
„Il (propriétaire) peut la revendiquer contre quiconque la détient <u>sans droit</u> et repousser toute usurpation.“	„Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede <u>ungerechtfertigte</u> Einwirkung abzuwehren.“	Art. 641 Abs. 2 ZGB

#### 4.4.4 Formulierungen von Entpflichtungen

Entpflichtungen tauchen grundsätzlich nicht sehr oft in den untersuchten Rechtstexten auf, da sie nur in solchen Fällen explizit formuliert werden müssen, wenn Staatsorgane oder Private sonst eine Pflicht vermuten würden.

Auch wenn zu erwarten wäre, dass negiertes *müssen* bzw. negiertes *devoir* zur Formulierung von Entpflichtungen verwendet werden sollten, habe ich in den analysierten Texten keine Beispiele hierfür finden können. Das weist darauf hin, dass die Modalverben in dieser Form kaum bzw. überhaupt nicht gebraucht werden.

Stattdessen taucht im Deutschen manchmal die negierte Form des Verbs **brauchen** auf. Wie bereits Weinrich (2005) erwähnt, ersetzt es *müssen* meist bei Negation.<sup>35</sup> Im Französischen wird es teilweise durch *pouvoir* oder lexikalisch ausgedrückt:

„Die Behörde <u>braucht</u> auf Begehren [...] <u>nicht</u> einzutreten“	„L’autorité <u>peut</u> déclarer irrecevables les conclusions prises dans une procédure “	Art. 13 Abs. 2 VwVG
„Der Gläubiger <u>braucht</u> eine Teilzahlung <u>nicht</u> anzunehmen“	„Le créancier <u>peut</u> refuser un paiement partiel“	Art. 69 Abs. 1 OR
„Sie (Behörde) <u>braucht</u> die Parteien <u>nicht</u> anzuhören“	„Elle <u>n’est pas tenue</u> d’entendre les parties“	Art. 30 Abs. 2 VwVG

Grundsätzlich werden Entpflichtungen fast immer durch die negierte Form von Verpflichtungen ausgedrückt, z.B. durch Verben und Partizipien:

„Dieser Nachweis ist <u>an keine</u> besondere Form <u>gebunden</u> .“	„La preuve que ces faits sont inexactes <u>n’est soumise à aucune</u> forme particulière.“	Art. 9 Abs. 2 ZGB
„Vertrag, der vom Gesetze <u>an keine</u> Form <u>gebunden</u> ist“	„contrat pour lequel la loi <u>n’en</u> (forme spéciale) <u>exige point</u> “	Art. 16 Abs. 1 OR

35 s.S.32

„Le contrat <u>n'oblige pas</u> celle des parties qui [...]“	„Der Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der [...]“	Art. 23 OR
--	---	------------

Manchmal finden sich auch Substantive:

„Wer eine <u>Nichtschuld</u> freiwillig bezahlt“	„Celui qui a payé volontairement ce qu'il ne devait pas“	Art. 63 Abs. 1 OR
„Vorbehalten bleibt die Rückforderung einer bezahlten <u>Nichtschuld</u> “	„Sont réservées les dispositions [...] sur la poursuite [...] relatives à la répétition de l'indu.“	Art. 63 Abs. 3 OR

oder Adjektive:

„Wenn eine ausdrückliche Annahme <u>nicht erforderlich</u> ist“	„Si une acceptation expresse <u>n'est pas nécessaire</u> “	Art. 10 Abs. 2 OR
„so ist der Vertrag für den Bedrohten <u>unverbindlich</u> .“	„elle n'est point obligée.“	Art. 29 Abs. 1 OR
„Wer [...] ist dann <u>nicht ersatzpflichtig</u> “	„Celui qui [...] ne doit aucune réparation“	Art. 52 Abs. 3 OR

In vereinzelt Fällen werden Entpflichtungen auch durch positive Formulierungen ausgedrückt:

„Die Leistung an einen der Solidargläubiger <u>befreit</u> den Schuldner gegenüber allen.“	„Le paiement fait à l'un des créanciers solidaires <u>libère</u> le débiteur envers tous.“	Art. 150 Abs. 2 OR
„eine bedürftige Partei ist von der Vorschusspflicht <u>befreit</u> .“	„elle est <u>dispensée</u> de l'avance des frais.“	Art. 33 Abs. 2 VwVG

#### 4.5 Antworten des Deutschen Sprachdienstes der Schweizerischen Bundeskanzlei

Der Deutsche Sprachdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei ist unter anderem mit der Redaktion von Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und besonders wichtigen Verordnungen betraut. Ich habe den Mitarbeitenden des Sprachdienstes schriftlich einige Fragen im Zusammenhang mit modalen Formulierungen stellen können. Dabei ging es mir vornehmlich darum, wie sie sich bei der Redaktion von Gesetzestexten für den einen oder den anderen modalen Ausdruck entscheiden und welche Regeln sie dabei befolgen. Von elf Mitarbeitenden haben vier Personen auf die Fragen geantwortet.

Auf meine Frage danach, wie bei der Formulierung von Erlaubnissen, Geboten, Verboten und Entpflichtungen der entsprechende modale Ausdruck gewählt wird, verwies eine Person zunächst auf die Formulierungsvorgaben des Gesetzgebungsleitfa-

dens und äußerte zudem, dass die Wahl einer konkreten Modalkonstruktion ihrem Eindruck nach eher zufällig erfolge. Da die wiederholte Verwendung modaler Formulierungen innerhalb desselben Artikels manchmal schwerfällig wirke, werde z.B. bei einer Pflichtnorm der erste Absatz modal ausgedrückt, während die nachfolgenden Verpflichtungen im Indikativ Präsens formuliert werden. Eine andere Person betonte ebenfalls, dass der Indikativ in Gesetzestexten grundsätzlich zwingende Bestimmungen ausdrücke. Sie merkte aber auch an, dass er in gewissen Kontexten zu sehr beschreibend wirke und da Gesetze ja vorschreiben sollen, wähle man immer wieder einen modalen Ausdruck. Welcher modale Ausdruck verwendet wird, sei auch für diese Person eher eine Stilfrage. Interessanterweise waren sich diese beiden Personen über die Konstruktion *haben + zu + Infinitiv* nicht einig. Während eine diesen Ausdruck als veraltet und Amtsdeutsch empfand und ihn deswegen durch *müssen* oder *sein + zu + Infinitiv* ersetze, war die andere Person nicht dieser Auffassung.

Hinsichtlich der Verwendung von *sollen* gaben die Mitarbeitenden an, dass es nicht für die Formulierung von Geboten verwendet werde, da es ein abgeschwächtes *müssen* darstelle und somit unklar sei. Es komme ausschließlich in Ziel- und Zwecknormen (Art. 1 Heilmittelgesetz) sowie bei Formulierungen von Hypothesen (Art. 77 Abs. 1 OR) vor. Eine Person gab ebenfalls an, dass sie bei *sollen*, das in einem Entwurf außerhalb einer Zwecknorm vorkommt, sich immer die Frage danach stelle, ob der jeweilige Satz ein normatives, echtes Gebot ausdrücken soll. Wenn das zutrifft, ersetzt sie das Verb durch *müssen* oder *sein + zu + Infinitiv*. Sie streicht den Satz, wenn er nicht als ein echtes Gebot zu verstehen ist.

Auf meine Frage, wann eine Erlaubnis / Möglichkeit mit *dürfen* oder mit *können* bzw. ein Verbot mit *nicht dürfen* oder *nicht können* formuliert wird, erhielt ich die Antwort, dass sowohl positives als auch negatives *dürfen* eher im Zusammenhang mit Privatpersonen auftritt, wohingegen *können* Behörden oder Kantonen Kompetenzen einräumt. Zudem drücke *nicht dürfen* Verbote eindeutiger aus, weil es sehr viel häufiger in der negativen Form vorkomme und eine klassische Verbotsnorm darstelle, deren Alternativen *nicht zulässig* und *nicht erlaubt* seien. Während eine Person davon abriet, *dürfen* in positiven Formulierungen zu verwenden, gab jemand anderes an, dass es sich in einem Kontext von Verboten positiv absetze.

Mich interessierte ebenfalls, ob die Wahl eines bestimmten modalen Ausdrucks von den anderen Sprachfassungen derselben Norm beeinflusst wird, oder ob man mehr

um Kohäsion in der deutschen Sprachfassung bemüht ist. Hierbei waren sich die Mitarbeitenden einig, dass es insbesondere auf die Übereinstimmung innerhalb der deutschen Sprachfassung ankomme. Da z.B. das Französische auch dort im Indikativ Präsens formuliert, wo im Deutschen ein modaler Ausdruck verwendet werden sollte, seien die anderen Sprachfassungen in dieser Hinsicht weniger von Bedeutung und dienen nur im Zweifelsfall als Hilfe.

Die Mitarbeitenden sagten, dass außer den Vorgaben zu Modalität im Gesetzgebungsleitfaden keine weiteren Dokumente vorliegen, die bei der Redaktion von Gesetzen in Fragen der modalen Formulierungen herangezogen werden. Es wurde jedoch erwähnt, dass im Rahmen der Murtner Gesetzgebungsseminare auf die Problematik der vorhergehenden Fragen eingegangen werde.

Auf meine Frage, warum der Gesetzgebungsleitfaden von 1995 im Vergleich zum aktuellen ausführlicher formuliert war und auf die Verwendung einzelner Modalverben einging, wurde mir erklärt, dass bei der Überarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens die alten Regeln als viel zu undifferenziert empfunden wurden. Weil die Verwendung modalen Ausdrücke in juristischen Normtexten sehr komplizierten Regeln unterliege, seien einfache Formulierungsvorgaben wenig hilfreich und deswegen zu vermeiden.

## 5 Schlusswort

Diese allgemeine Analyse hat einen Einblick geben können in die Vielfalt der modalen Ausdrücke in schweizerischen Gesetzestexten und die verschiedenen Funktionen, die sie darin erfüllen.

Grundsätzlich werden die Vorgaben der Gesetzgebungsleitfäden für beide Sprachen beachtet und es treten keine auffälligen Abweichungen auf, was jedoch ebenfalls auf die sehr allgemeine Formulierung der Vorgaben zurückgeführt werden kann.

Auffällig ist hingegen die oftmals unterschiedliche Formulierung im Deutschen und Französischen, weil nicht immer beide die gleichen modalen Ausdrücke verwenden und insbesondere das Französische manchmal ganz ohne modale Markierung formuliert. Dies verleitet zu der Folgerung, man gehe überhaupt etwas arbiträr bei der Wahl modaler Formulierungen vor. Dieser Schluss ist jedoch nicht ganz richtig. Zwar haben auch die Mitarbeitenden der Bundeskanzlei bestätigt, dass die Formulierung in der anderen Sprache nur nebensächlich ist, sie betonten aber zugleich die Bedeutung einer einheitlichen Formulierung in der eigenen Sprachfassung. In dieser Hinsicht hat bereits die Analyse gezeigt, dass es gewisse innersprachliche Formulierungsregeln gibt, die zwar nicht im Gesetzgebungsleitfaden festgehalten sind, aber aus zahlreichen Formulierungsbeispielen in den Gesetzen hergeleitet werden können. Auch die Antworten aus der Bundeskanzlei bestätigen diese Beobachtungen, selbst wenn die Meinungen der Mitarbeitenden im Bezug auf bestimmte Formulierungen auseinanderlaufen können.

Die Priorität bleibt demnach, in der eigenen Sprache möglichst einheitlich und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten zu formulieren. Das leuchtet ein, nicht nur aufgrund der Tatsache, dass es sich um zwei verschiedene Sprachen handelt, sondern auch angesichts ihrer unterschiedlichen historischen Entwicklungen als Rechtssprachen, die ihren eigenen Sprachgebrauch entfaltet haben. Wie eingangs bereits erwähnt, ist auch Bocquet (1994) der Auffassung, dass die Struktur der Sprachen unterschiedlich ist und daher eine formelle Anpassung beider Sprachversionen in manchen Fällen zu Bedeutungsunterschieden führen würde.

Diese innersprachlichen Regeln zur Verwendung von modalen Ausdrücken sind teils sehr komplex und kontextabhängig, wie es auch die Mitarbeitenden der Bundeskanzlei bestätigten. Es ist daher verständlich, dass die Vorgaben im Gesetzgebungsleitfa-

den so allgemein gehalten sind. Zwar ist es möglich, eine etwas genauere Beschreibung der Formulierungen von Rechtsnormen zu geben, wie sich z.B. bei Fleiner-Gerster findet, solche Ausführungen sind aber derart umfassend, dass sie den Rahmen des Gesetzgebungsleitfadens sprengen würden. Aus diesem Grund wird lediglich am Ende des Gesetzgebungsleitfadens unter anderem auf dieses Werk als Hilfsmittel verwiesen.

Dennoch ist es berechtigt, die Frage zu stellen, ob nicht weitere allgemeingültige und unumstrittene Konventionen noch in den Gesetzgebungsleitfaden aufgenommen werden könnten. Eine solche Regel sehe ich z.B. in Verbindung mit *sollen*. Zwar wurden die Vorgaben zu diesem Modalverb aus dem aktuellen Gesetzgebungsleitfaden gestrichen, dennoch bestätigen die Ergebnisse der Analyse wie auch die Antworten der Bundeskanzlei, dass das Modalverb nur nach strengen und klar definierbaren Regeln verwendet wird. Ich sehe demnach keinen Grund, warum eine entsprechende Vorgabe im Gesetzgebungsleitfaden nicht wieder eingeführt werden sollte.

Auch im Bezug auf das Französische stellt sich die Frage, ob nicht gewisse Regeln zu modalen Ausdrücken formuliert werden könnten. Angesichts der Tatsache, dass der Guide de législation noch allgemeinere Vorgaben macht als die deutsche Version, in der französischen Fassung aber dennoch sehr oft modale Formulierungen zu finden sind, wäre es möglicherweise hilfreich, einige von ihnen im Guide de législation anzuführen und allgemeine Regeln zu ihrer Verwendung zu formulieren.

## **6 Ausblick**

Da die vorliegende Analyse lediglich dazu dienen sollte, einen ersten Einblick in die verschiedenen modalen Ausdrücke in schweizerischen Gesetzestexten zu verschaffen, wäre es interessant, das Thema noch weiter zu vertiefen und ausführlichere Untersuchungen vorzunehmen.

Der Bereich der Modalität ist sehr umfassend und modale Ausdrucksmittel sind alleine in Gesetzestexten zahlreich anzutreffen. Es wäre daher von Vorteil, lediglich ausgewählte Gesetzestexte (oder nur Teile daraus) unter die Lupe zu nehmen und sich auf bestimmte Aspekte der Modalität (z.B. Modalverben) zu konzentrieren. Dies würde eine systematische Analyse erlauben und noch genauere Beschreibungen zu ihrer Verwendung liefern können.

Möglich wäre ebenfalls, Texte auf unterschiedlichen Hierarchiestufen der schweizerischen Rechtsordnung zur Analyse heranzuziehen, um festzustellen, ob und inwiefern sich modale Formulierungen in der Bundesverfassung, in Bundesgesetzen und in Verordnungen unterscheiden.

In einigen Kantonen existieren ähnliche Vorgaben zu modalen Ausdrucksmitteln wie sie im Gesetzgebungsleitfaden zu finden sind. Es wäre somit auch interessant, diese kantonalen Vorgaben mit denen auf Bundesebene zu vergleichen und zu schauen, wie sie in den Kantonen umgesetzt werden. Hier wäre auch von Interesse, zu sehen, ob sich die modalen Formulierungen in zweisprachigen Kantonen von denen in rein deutsch- oder französischsprachigen Kantonen unterscheiden und inwiefern den Vorgaben des Bundes gefolgt wird.

Schließlich würde sich ein Vergleich von modalen Formulierungen verschiedener nationaler Rechtsordnungen anbieten. Der Umgang mit modalen Formulierungen in schweizerischen Gesetzestexten könnte beispielsweise mit ähnlichen Formulierungen in deutschen, österreichischen und französischen Gesetzen verglichen werden, um zu schauen, inwiefern die Rechtssprachen länderübergreifend Parallelen aufweisen und wo das schweizerische Rechtsdeutsch und -französisch eigenen Regeln folgt.

## 7 Bibliografie

Abraham, Werner/Leiss, Elisabeth (2012): Introduction: Theory of mind elements across languages. Traces of Bühler's legacy in modern linguistics. In: Werner Abraham, Elisabeth Leiss (Hrsg.), *Modality and Theory of Mind Elements across Languages*. Berlin, Boston: De Gruyter, S. 1-36

Abraham, Werner/Leiss, Elisabeth (Hrsg.) (2013): *Funktionen von Modalität. Linguistik-Impulse und Tendenzen Bd. 55*. Berlin: De Gruyter

Austin, John Langshaw (1970): *Quand dire, c'est faire. How to do things with words*. Übersetzung aus dem Englischen von Gilles Lane, Paris: Seuil.

Ayoun, Dalila (2013): *The Second Language Acquisition of French Tense, Aspect, Mood and Modality. AILA Applied Linguistic Series (AALS) Vol. 10*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins

Blumenthal, Peter (1976): Funktionen der Modalverben im Deutschen und Französischen. In: *Linguistik und Didaktik 7*. München: Bayerischer Schulbuch-Verlag, S. 41-54

Busse, Dietrich (2001): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik (Part 2)*. Berlin: Mouton de Gruyter (1. Halbband), S. 658-675.

Bußmann, Hadumod (Hrsg.) (2002): *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Dritte Auflage. Stuttgart: Alfred Kröner

Dietrich, Rainer (1992): *Modalität im Deutschen. Zur Theorie der relativen Modalität*. Opladen: Westdeutscher Verlag

Gosselin, Laurent (2010): *Les modalités en français. La validation des représentations*. Amsterdam, New York: Rodopi

Grevisse, Maurice/Goosse, André (2011): *Le bon usage*. Bruxelles: De Boeck

Griebel, Cornelia (2013): *Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme (Forum für Fachsprachen-Forschung, 110)

*Guide pour l'élaboration de la législation fédérale (Guide de législation)* (1995). Berne: Office fédéral de la justice

*Guide pour l'élaboration de la législation fédérale (Guide de législation)* (2007). Berne: Office fédéral de la justice

URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-f.pdf> (Zugriff am 26.04.2015)

Harden, Theo (1989): Ausdrucksweisen der deontischen Modalität im Deutschen und Portugiesischen. In: Franco, A./Schmidt-Radefeld, J. (Hrsg.), *Duas linguas em contraste: Português e Alemão*. Porto: Editora da Universidade do Porto, S. 123-136. URL: <http://ler.letras.up.pt/uploads/ficheiros/artigo5921.pdf> (Zugriff am 26.04.2015)

- Hentschel, Elke (Hrsg.) (2010): *Deutsche Grammatik*. Berlin, New York: De Gruyter
- Jäger, Anne (2011): *Der Status von bekommen + zu + Infinitiv zwischen Modalität und semantischer Perspektivierung*. Frankfurt a.M.: Peter Lang
- Jäntti, Ahti (1989): Zum Begriff der Modalität in der Sprachforschung. In: Ahti Jäntti (Hrsg.), *Probleme der Modalität in der Sprachforschung*. Jyväskylä: University of Jyväskylä, S. 11-36
- Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden)* (1995). Bern: Bundesamt für Justiz.
- Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden)* (2007). Bern: Bundesamt für Justiz.  
URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf>  
(Zugriff am 26.04.2015)
- Lyons, John (1977): *Semantics*. Vol. 2. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Mathis, Klaus/Meyer, Conrad (Hrsg.) (2013): *Basiswissen Recht. Ein praxisorientierter Leit-faden*. 9. Auflage. Zürich, Basel: Schulthess
- Matte, Edward J. (1989): *French and English Verbal Systems. A Descriptive and Contrastive Synthesis*. New York u.a.: Peter Lang
- Nuyts, Jan (2006): Modality: Overview and linguistic issues. In: William Frawley (ed.), *The expression of Modality. The Expression of Cognitive Categories [ECC] 1*. Berlin, New York: Mouton de Gruyter, S. 1-26
- Palmer, Frank (1986): *Mood and Modality*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Palmer, Frank (2001): *Mood and Modality*. Second Edition. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Palmer, Frank (2003): Modality in English: Theoretical, descriptive and typological issues. In: Roberta Facchinetti, Manfred Krug, Frank Palmer (ed.), *Modality in Contemporary English*. Berlin, New York: Mouton de Gruyter, S. 1-17
- Pommer, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Univ., Diss.-Wien, 2003. Frankfurt am Main: Lang (Europäische Hochschulschriften, Reihe 21, Linguistik, 290)
- Rossari, Corinne/Jayez, Jaques (1997): Connecteurs de conséquence et portée sémantique. *Cahiers de Linguistique Française* 19. Genève, S. 233-265
- Šarčević, Susan (1999): Das Übersetzen normativer Rechtstexte. In: Sandrini, Peter (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54). S. 103-118
- Thieroff, Rolf (2004): Modale Tempora – non-modale Modi. Zu Bedeutung und Gebrauch inhärenter Verbkategorien in verschiedenen europäischen Sprachen. In: Oddleif Leirbukt (Hrsg.), *Tempus/Temporalität und Modus/Modalität im Sprachenvergleich. Eurogerma-*

nistik. *Europäische Studien zur deutschen Sprache*. Tübingen: Stauffenburg, S. 63-85

von Wright, Georg Henrik (1951): Deontische Logik. In: Roland Posner (Hrsg.) (1977), *Handlung, Norm und Intention. Untersuchungen zur deontischen Logik*. Berlin, New York: De Gruyter, S. 1-17

Van linden, An (2012): *Modal Adjectives. English Deontic and Evaluative Constructions in Synchrony and Diachrony*. Berlin, Boston: De Gruyter

Weinrich, Harald (1982): *Textgrammatik der französischen Sprache*. Stuttgart: Ernst Klett Verlag

Weinrich, Harald (2005): *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Hildesheim: Georg Olms Verlag

Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 65)

Wüest, Jakob (1993): Die Sprache der Gesetze. Ein Beitrag zu einer vergleichenden Pragmatik. In: Rovere, Giovanni/Wotjak, Gerd (Hrsg.), *Studien zum Romanisch Deutschen Sprachvergleich. Linguistische Arbeiten*. Tübingen: Niemeyer, S. 103-120